

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen
Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 21. bis 25. Januar 2008 in Straßburg

<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: right;">Seite</p> <p>I. Teilnehmer 1</p> <p>II. Zusammenfassung 1</p> <p>III. Schwerpunkte der Beratungen 2</p> <p>IV. Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahme 5</p> <p>V. Redebeiträge deutscher Parlamentarier 51</p> <p>VI. Mitgliedsländer und Funktionsträger ... 59</p> <p>I. Teilnehmer</p> <p>Der deutschen Delegation gehörten folgende Mitglieder an:</p> <p>Abg. Joachim Hörster (CDU/CSU), Leiter der Delegation,</p> <p>Abg. Ulrich Adam (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Doris Barnett (SPD),</p> <p>Abg. Dr. Herta Däubler-Gmelin (SPD),</p> <p>Abg. Hubert Deittert (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Detlef Dzembitzki (SPD),</p> <p>Abg. Axel Fischer (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Holger Haibach (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Jürgen Herrmann (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Bernd Heynemann (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Gerd Höfer (SPD),</p> <p>Abg. Dr. Hakki Keskin (DIE LINKE.),</p> <p>Abg. Harald Leibrecht (FDP),</p>	<p>Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP),</p> <p>Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Walter Riestler (SPD),</p> <p>Abg. Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),</p> <p>Abg. Alexander Ulrich (DIE LINKE.),</p> <p>Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD), stellvertretender Leiter der Delegation.</p> <p>II. Zusammenfassung</p> <p>Zu Beginn der ersten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung vom 21. bis 25. Januar 2008 wurde der spanische Senator Lluís Maria de Puig zum neuem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung gewählt. Der Leiter der deutschen Delegation, Abg. Joachim Hörster (CDU/CSU), wurde in seinem Amt als Vizepräsident der Versammlung bestätigt.</p> <p>Im Mittelpunkt der Tagung stand die Debatte über den zukünftigen Status des Kosovos, da mit dessen baldiger einseitiger Unabhängigkeitserklärung gerechnet wurde.</p> <p>Der stellvertretende Leiter der deutschen Delegation Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD) erstattete Bericht vor der Versammlung über den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin. Die so genannten schwarzen Listen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Europäischen Union wurden als Verletzung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten debattiert. Die Rechte und Pflichten der Oppositionsfractionen in den nationalen Parlamenten wurden im Zusammenhang mit einer Weiterentwicklung der Demokratie angesprochen.</p> <p>Bei den sozialpolitischen Themen stand die Debatte über das europäische Sportmodell im Vordergrund.</p> <p>Zum neuem Fraktionsvorsitzenden der Sozialisten wurde der schweizerische Delegierte Andreas Gross gewählt. Dieser trat die Nachfolge des neugewählten Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung Lluís Maria de Puig an.</p>
--	---

Den Bericht des Ministerkomitees trug der Außenminister der Slowakei und Vorsitzende des Ministerkomitees, **Ján Kubiš**, vor. Zur Versammlung sprachen der Präsident Albaniens **Bamir Topi**, der Präsident Georgiens **Michail Saakaschwili**, der Premierminister der Slowakei **Robert Fico** und der Premierminister von Ungarn **Ferenc Gyurcsány**.

An die Parlamentarische Versammlung richteten sich weiterhin **Abdelaziz Ziari**, Präsident der Nationalen Volksversammlung Algeriens, **Frans Timmermans**, Minister für Europäische Angelegenheiten der Niederlande und **Michel Platini**, Präsident der Vereinigung europäischer Fußballverbände (UEFA).

Es fand weder eine Dringlichkeits- noch eine Aktualitätsdebatte statt.

III. Schwerpunkte der Beratungen

A. Zukünftiger Status des Kosovos

Berichterstatter für den Politischen Ausschuss war **Lord Russell-Johnston** (Vereinigtes Königreich). **Pieter Omtzigt** (Niederlande) gab für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte eine Stellungnahme ab.

Bereits ein Jahr zuvor hatte Lord Russell-Johnston über die Lage im Kosovo vor der Versammlung Bericht erstattet. Diesmal beschränkte sich sein Bericht auf eine Zustandsbeschreibung der Lage vor Ort, ohne dass der Berichterstatter vorschlug, dass sich die Versammlung für eine Unabhängigkeit des Kosovos ausspreche. Er stellte fest, dass sich die Konfliktparteien über den Ahtisaari-Plan nicht geeinigt hätten. Ob der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Lösung vorlegen werde, erscheine unwahrscheinlich. Eher sei mit einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovos zu rechnen.

In einer sehr kontrovers geführten Debatte erörterten die Delegierten das Für und Wider einer etwaigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovos. Etliche serbische, russische, sowie ein tschechischer und ein bosnischer Delegierter sprachen sich gegen eine Unabhängigkeit des Kosovos aus. Diese berge die Gefahr einer Zersplitterung der Nationalstaaten. Sie verstoße weiterhin gegen das Völkerrecht, da eine Lösung nur im Rahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen stattfinden dürfe.

Abg. Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vertrat die Auffassung, dass der nach langwierigen und erfolglosen Verhandlungen erreichte Status quo des Kosovos nicht wünschenswert sei. Der Bogen zwischen dem Recht eines Nationalstaates auf territoriale Integrität und dem Recht einer Bevölkerung auf Selbstbestimmung werde gespannt. Er bekannte sich zu „internationalen Kooperationen, die über den Nationalstaat hinaus Perspektiven für die Sicherheit von Menschen zeigen“. Deshalb befürwortete er die Unabhängigkeit des Kosovos unter dem Dach der Europäischen Union und sprach sich dafür aus, dass die Parlamentarische Versammlung eine entsprechende Richtungsentscheidung treffe.

Sowohl für die Entschliebung als auch für die Empfehlung übernahm die Versammlung ohne Debatte die zahlreichen vom Politischen Ausschuss einstimmig angenommenen Änderungsanträge. Sie beriet über zehn weitere Änderungsanträge zu dem Entschliebungsentwurf, von denen neun angenommen wurden. Die meisten zielten auf die Gewährleistung von Minderheitsrechten im Kosovo ab sowie auf den Schutz der aus dem Gebiet vertriebenen Personen.

Zum Empfehlungsentwurf wurde trotz Bedenken seitens der russischen Delegation der einzige von dem Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte eingebrachte Änderungsantrag angenommen, in dem die Versammlung die Entsendung einer Rechtsstaatlichkeitsmission durch die Europäischen Union begrüßt, wenn das Kosovo sich für unabhängig erkläre.

Die Versammlung verabschiedete mit einer Zweidrittelmehrheit die **Entschliebung 1595 (2008)** und die **Empfehlung 1822 (2008)**. In der **Entschliebung 1595 (2008)** ruft die Parlamentarische Versammlung die Mitgliedstaaten, die auch der EU angehören, dazu auf, sich über einen gemeinsamen Standpunkt zum künftigen Status des Kosovos zu einigen sowie zu einer angemessenen Haltung zu entschließen, falls eine Unabhängigkeitserklärung des Kosovos erfolgen sollte.

B. Schwarze Listen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Europäischen Union

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte war **Dick Marty** (Schweiz).

In Zusammenhang mit den im Zuge der Terrorismusbekämpfung getroffenen Maßnahmen hatte der Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung im Juni 2007 einen Bericht zur Verbringung von Häftlingen vorgelegt. In einem weiteren Bericht behandelte er nun das „Blacklisting“-Verfahren, nach dem sowohl der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als auch der Rat der Europäischen Union Reisebeschränkungen oder das Einfrieren von Vermögenswerten gegen Einzelne verhängen. Er betonte, dass solche Verfahren grundsätzlich zeitlich begrenzt werden sollten und forderte die Mitgliedstaaten dazu auf, bestehende Verfahrensunzulänglichkeiten zu beseitigen. Insbesondere sollten die Betroffenen die Möglichkeit haben, die gegen sie verhängten Maßnahmen überprüfen zu lassen.

In der anschließenden Debatte wurde eine breite Zustimmung zu dem Bericht deutlich. Alle Fraktionen unterstützten eine stärkere Eingrenzung des „Blacklisting“-Verfahrens. Alle Redner teilten die Auffassung des Berichterstatters, wonach die Verfahren der Vereinten Nationen und der Europäischen Union rechtsstaatlichen Prinzipien nicht in jeder Hinsicht entsprächen und vielfach Verbesserungsbedarf aufwiesen.

Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) würdigte die Versammlung als das einzige parlamentarische

Gremium, das sich mit den Mängeln der „Schwarzen Listen“ auseinandersetze. Sie hob hervor, welche tiefgreifenden Eingriffe in die individuelle Existenz der Betroffenen solche Sanktionen darstellten. Bei „dem notwendigen Vorgehen gegen den Terrorismus“ dürften „die wesentlichen Grundsätze der europäischen Menschenrechtskonvention (...) nicht außer Kraft gesetzt werden“. Das Ministerkomitee solle sich dafür einsetzen, dass die Einzelnen sich gegen ihre Auferlegung verteidigen könnten.

Die Versammlung verabschiedete mit breiter Mehrheit sowohl die **Entschließung 1597 (2008)** als auch die **Empfehlung 1824 (2008)**. In dieser bittet sie das Ministerkomitee, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und den Rat der Europäischen Union darum zu ersuchen, „die individuellen Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit (...) durch einen Berufungsmechanismus gegen [von ihnen] verhängte Sanktionen (...) zu sichern“.

C. Viertes Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin

Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung war **Abg. Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD).

In Vertretung für **Abg. Holger Haibach** (CDU/CSU) gab **Dick Marty** eine Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte ab.

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD) zählte die Zusatzprotokolle zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin auf, die seit 1997 bereits erarbeitet worden sind: Das erste Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen, das zweite Zusatzprotokoll bezüglich der Transplantation von menschlichen Organen und das dritte Protokoll betreffend biomedizinische Forschung. Gegenstand des Entwurfs eines vierten Zusatzprotokolls seien die Gentests für Zwecke der Gesundheit. Diese dürften in keinem Fall missbraucht werden und zur Diskriminierung von Einzelpersonen führen. Deshalb schlug der Berichterstatter unter anderem vor, diese Tests in ärztliche Verantwortung zu legen. Er erläuterte allerdings, dass die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin aus dem Jahr 1997 nicht unterzeichnet habe, da dieses in Ermangelung von sachgemäßen nationalen Gesetzen als unzureichende Mindestnorm betrachtet worden sei. Nach Abschluss der Debatte in der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sei nun aber die Zeit für alle Mitgliedstaaten gekommen, das Übereinkommen zu unterzeichnen.

Die Versammlung verabschiedete die **Stellungnahme 267 (2008)** über den Entwurf eines vierten Zusatzprotokolls. Darin zielt sie insbesondere auf den Schutz der Personen ab, die nicht in der Lage sind, ihre informierte Zustimmung zu Gentests zu geben. Forschungsmaßnahmen, die

an diesen Personen vorgenommen würden, sollten nur dann zulässig sein, wenn sie ihnen direkt nutzen.

D. Verfahrensrichtlinien über Rechte und Pflichten von Oppositionen in demokratischen Parlamenten

Berichterstatter des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität war **Karim Van Overmeire** (Belgien).

Der Berichterstatter hob hervor, dass hinsichtlich des Grades der Institutionalisierung der parlamentarischen Opposition Unterschiede in den Mitgliedstaaten bestünden. Ihre Rechte und Pflichten würden oft lediglich in der Geschäftsordnung der Parlamente anerkannt und seien nur manchmal in der Verfassung der Staaten verankert. Er begrüßte die innovativen Praktiken, die jüngst in einigen Parlamenten erarbeitet worden seien. Die Mitgliedstaaten sollten die vorgeschlagenen Leitlinien sowie die in den innovativsten Parlamenten eingeführten guten Praktiken berücksichtigen.

Abg. Dr. Hakki Keskin (DIE LINKE.) stimmte dem Inhalt des Berichts grundsätzlich zu. Er verwies weiterhin auf das Prinzip der Gewaltenteilung und bedauerte, dass eine befriedigende Kontrolle der Regierung durch das Parlament nur selten stattfindet, indem „auch bei berechtigter Kritik (...) die Regierungspartei die eigene Regierung in Schutz [nehme]“. Er sprach sich für eine tatsächliche Kontrolle der Regierungen durch die Parlamente aus und rief dazu auf, den Parlamentarismus in dieser Hinsicht noch effektiver zu gestalten. Er sprach auch die Funktionsweise der politischen Parteien an. Dabei regte er mehr Transparenz und Demokratie in ihren inneren Strukturen an.

Die parlamentarische Versammlung verabschiedete einstimmig die **Entschließung 1601 (2008)**, in der sie Leitlinien für die Rechte und Aufgaben der Opposition in einem demokratischen Parlament vorschlägt. Nach Angaben des Geschäftsordnungsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechen die bestehenden Vorschriften des deutschen Parlamentsrechts den von der Versammlung vorgeschlagenen Regelungen fast vollständig.

E. Sportmodell

Berichterstatter des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung war **José Luís Arnaut** (Portugal).

Er kritisierte eine Definition des Sports, die diesen nur als wirtschaftliche Tätigkeit einstufte. Jener Auffassung stellte er das sogenannte „europäische Modell des Sports“ entgegen. Dieses stütze sich auf die finanzielle Solidarität zwischen dem Profi- und dem Amateursport und auf den offenen Wettbewerb, der den Auf- oder auch den Abstieg von Verbänden ermögliche. Zu den Gefahren, die dem Sport drohten, zählte er vorab abgesprochene Spielausgänge und illegale Wetten sowie Doping und Ausbrüche von Fremdenfeindlichkeit bei Sportveranstaltungen.

Der Berichterstatter bezog sich auf die im Vertrag von Lissabon enthaltenen Änderungen, mit denen der Sport in das Primärrecht der Europäischen Union aufgenommen

werden solle und schlug vor, die in den Verträgen erwogene Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat in diesem Bereich zu vertiefen. Er sprach sich auch dafür aus, die unabdingbare Rolle der europäischen Sportgremien anzuerkennen und die Eigenständigkeit der Sportverbände zu schützen. Dafür sollten die europäischen Sportgremien für innere Demokratie, Transparenz und vernünftige Geschäftsordnungen sorgen.

Es folgte eine Erklärung von **Michel Platini**, Präsident der Vereinigung europäischer Fußballverbände (UEFA).

In der Debatte hob **Abg. Bernd Heynemann** (CDU/CSU) hervor, welches Potenzial für die Integration der Sport in sich trage. Des Weiteren sprach er das Problem des Hooliganismus an. Er betonte insbesondere, dass dieser nun in allen Spielklassen auftrete, was jedoch nicht davon abhalten dürfe, ihn unter seinen verschiedenen Er-

scheinungsformen zu bekämpfen. Schließlich setzte er sich mit der Festsetzung einer Gehaltsobergrenze bei den Fußballspielern skeptisch auseinander.

In der **Entschließung 1602 (2008)** begrüßt die Versammlung die am 11. Mai 2007 erfolgte Errichtung des Erweiterten Teilabkommens über Sport (EPAS). Sie ruft die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu auf, dem EPAS beizutreten, sofern dies noch nicht geschehen sei.

Joachim Hörster, MdB Leiter der Delegation	Dr. Wolfgang Wodarg, MdB Stellvertretender Leiter der Delegation
--	---

IV. Entschließungen und Empfehlungen

Nummer	Beschreibung	Seite
Stellungnahme 267 (2008)	Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin zu Gentests für Zwecke der Gesundheit	6
EntschlieÙung 1595 (2008)	Entwicklungen im Hinblick auf den künftigen Status des Kosovos	7
EntschlieÙung 1596 (2008)	Umweltschutz in der Arktis	9
EntschlieÙung 1597 (2008)	Schwarze Listen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Europäischen Union	12
EntschlieÙung 1598 (2008)	Stärkung der Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten	14
EntschlieÙung 1599 (2008)	Die Lage in den Republiken Zentralasiens	17
EntschlieÙung 1600 (2008)	Der Europarat und seine Beobachterstaaten – die aktuelle Lage und der Weg in die Zukunft	19
EntschlieÙung 1601 (2008)	Verfahrensleitlinien zu den Rechten und Verpflichtungen der Opposition in einem demokratischen Parlament	23
EntschlieÙung 1602 (2008)	Die Notwendigkeit der Erhaltung des europäischen Sportmodells	27
EntschlieÙung 1603 (2008)	Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen	29
EntschlieÙung 1604 (2008)	Videoüberwachung im öffentlichen Raum	35
Empfehlung 1822 (2008)	Entwicklungen im Hinblick auf den künftigen Status des Kosovos	37
Empfehlung 1823 (2008)	Globale Erwärmung und Umweltkatastrophen	38
Empfehlung 1824 (2008)	Schwarze Listen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Europäischen Union	42
Empfehlung 1825 (2008)	Stärkung der Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten	43
Empfehlung 1826 (2008)	Die Lage in den zentralasiatischen Republiken	43
Empfehlung 1827 (2008)	Der Europarat und seine Beobachterstaaten – die derzeitige Lage und der Weg in die Zukunft	44
Empfehlung 1828 (2008)	Die Entführung Neugeborener zur illegalen Adoption in Europa	45
Empfehlung 1829 (2008)	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	47
Empfehlung 1830 (2008)	Videoüberwachung im öffentlichen Raum	50

Stellungnahme 267 (2008)¹**betr. Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin zu Gentests für Zwecke der Gesundheit**

1. Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin zu Gentests für Zwecke der Gesundheit ist nach dem Protokoll zum Verbot jeglichen Klonens von Menschen (1997), zur Transplantation von menschlichen Organen und Geweben (2001) und über biomedizinische Forschung am Menschen (2004) das vierte der Reihe der Zusatzprotokolle zu dem Übereinkommen. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt diese Ergänzung des Übereinkommens.
2. Die Versammlung bedauert, dass 26 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats die Bioethik-Konvention bislang weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind und fordert sie auf, dies so rasch wie möglich nachzuholen.
3. Dank der Forschungstätigkeiten in Biologie und Medizin sind auf dem Gebiet der menschlichen Gesundheit beachtliche Fortschritte erzielt worden. Bei der Entwicklung von Gentests hat speziell das Wissen um das menschliche Genom zu bahnbrechenden Erkenntnissen geführt. Durch diese Tests ist es möglich geworden, die genetischen Eigenschaften auszumachen, die eine Krankheit verursachen oder an ihrer Entwicklung beteiligt sind.
4. Derzeit werden mehrere hundert Gentests angewendet, und ständig werden neue Tests entwickelt. Gentests haben zwar inzwischen einen festen Platz in der praktischen Medizin gefunden, doch parallel dazu etabliert sich ein direktes kommerzielles Angebot von Gentests außerhalb des Gesundheitssystems. Diese Entwicklung kann sich als ethisch problematisch erweisen.
5. Das vorliegende Zusatzprotokoll zu Gentests für Zwecke der Gesundheit zielt ausgehend von den in der Bioethik-Konvention verankerten Grundsätzen auf die Definition und den Schutz der Grundrechte von Personen im Zusammenhang mit Gentests für Gesundheitszwecke ab.
6. Die Versammlung stellt fest, dass dieses Protokoll vom Lenkungsausschuss für Bioethik (CDBI) nach gründlicher Prüfung einstimmig angenommen wurde.
7. Sie weist darauf hin, dass es sich hierbei um das erste in einer Reihe von Protokollen zu Gentests handelt und sie die sich entwickelnde Debatte auf diesem Gebiet aufmerksam verfolgen wird.
8. Die Versammlung stimmt dem vorliegenden Zusatzprotokoll zwar generell zu, befürwortet jedoch die Durchführung bestimmter Änderungen. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee daher, folgende Änderungsvorschläge zu prüfen:
 - 8.1. in Artikel 6 der englischen Fassung nach den Worten "clinical utility" die Wörter "and medical indication" hinzuzufügen;
 - 8.2. am Ende von Artikel 7.1 der englischen Fassung die Wörter "of appropriately qualified physicians" hinzuzufügen;
 - 8.3. in Artikel 8.2 der englischen Fassung nach dem Wort "detect" die Wörter "or to exclude" hinzuzufügen;
 - 8.4. in Artikel 8.2 der englischen Fassung nach dem Wort "identify" die Wörter "or to exclude" hinzuzufügen;

¹ *Debatte der Versammlung am 24. Januar 2008 (8. Sitzung) (siehe Dok. 11466, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr Dr. Wodarg, und Dok. 11506, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Haibach). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2008 (8. Sitzung)*

8.5. Artikel 10 Abs. 1 der englischen Fassung wie folgt zu ändern: "subject to article 13 of this protocol, a genetic test on a person who does not have the capacity to consent, may only be carried out for his or her direct benefit".

Entschließung 1595 (2008)²

betr. Entwicklungen im Hinblick auf den künftigen Status des Kosovos

1. Die Parlamentarische Versammlung sieht die Lösung des Statusprozesses des Kosovos als grundlegenden Bestandteil der Sicherung des Friedens und der langfristigen Stabilität in Europa. Die Festlegung des künftigen Status des Kosovos ist eine sensible politische Frage, die rechtliche und menschenrechtliche Aspekte beinhaltet, mit schwerwiegenden regionalen und weiterreichenden internationalen Auswirkungen einhergeht und eine Herausforderung für die Völkergemeinschaft bedeutet. Die Versammlung betont darüber hinaus die dringende Notwendigkeit, für die vollständige Umsetzung der Standards in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte für alle Menschen im Kosovo ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu sorgen.
2. Mehr als zwei Jahre sind vergangen, seit der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC) entschied, dass die Voraussetzungen für den Statusprozess des Kosovos erfüllt seien. 2005 unterstützte der UNSC die Ernennung des ehemaligen finnischen Präsidenten Martti Ahtisaari zum Sondergesandten des VN-Generalsekretärs für den künftigen Statusprozess des Kosovos. Nach 15 Gesprächsrunden legte Herr Ahtisaari einen abschließenden umfassenden Vorschlag einer Statusregelung für das Kosovo vor, der von Pristina angenommen und von Belgrad abgelehnt wurde. In seinem anschließenden Dokument für den UNSC legte er zusätzlich zu dem abschließenden umfassenden Vorschlag einen Bericht vor, in dem als künftiger Status des Kosovos eine überwachte Unabhängigkeit empfohlen wurde.
3. Im August 2007 veranlasste das Patt bezüglich einer neuen Resolution des UNSC, die auf die unterschiedlichen Ansichten der Staaten mit Vetorecht in Bezug auf das Ahtisaari-Paket zurückgingen, den VN-Generalsekretär dazu, eine aus der Kontaktgruppe hervorgegangene Troika zu beauftragen, einen weiteren Verhandlungszeitraum von 120 Tagen zu nutzen. Nach 6 direkten Gesprächsrunden ist die Troika zu dem Schluss gekommen, dass die Parteien nicht kompromissfähig sind.
4. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass gegenwärtig keine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden ist. Der in diesem Zeitraum eingeleitete Dialog ist ein wertvoller Beitrag im Hinblick auf die Klärung der Frage, inwieweit Raum für eine Verständigung gegeben ist, unter anderem über Fragen wie den Schutz nationaler Minderheiten, die Bewahrung des kulturellen und religiösen Erbes und die Dezentralisierung. Die Haltung der beiden Seiten zum Status bleibt indessen unverändert.
5. Die Versammlung bedauert, dass die Notwendigkeit, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene aus dem Kosovo, die ursprünglich Voraussetzung für die Verhandlungen über den Status des Kosovos war, zurzeit keine Priorität mehr hat. Ungeachtet mancher Verbesserungen ist die Sicherheitslage nach wie vor sehr instabil und relativ ungewiss, was eine dauerhafte Rückkehr verhindert. Nur eine sehr geringe Zahl Vertriebener konnte bisher zurückkehren.
6. In ihren Entschließungen 1453 (2005) und 1533 (2007) zur derzeitigen Lage im Kosovo bekräftigte die Versammlung die Bedeutung einer gegenseitig anerkannten Lösung der Statusfrage. Allerdings war die Versammlung auch stets darauf bedacht zu unterstreichen, dass der ungeklärte Status des Kosovos Ungewissheit für die weitere politische Stabilisierung der gesamten Region – auch für die Aussicht auf eine europäische Integration –

² *Debatte der Versammlung am 22. Januar 2008 (3. und 4. Sitzung) (siehe Dok. 11472, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Lord Russell-Johnston, und Dok. 11498, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Omtzigt). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Januar 2008 (4. Sitzung)*

bedeutet, sich negativ auf die wirtschaftliche Erholung und die Konsolidierung einer voll verantwortlichen und rechenschaftspflichtigen politischen Führung auswirkt und der vollen Verwirklichung der "Standards für das Kosovo" sowie des individuellen Zugangs zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Wege steht.

7. Dementsprechend gelangt die Versammlung zu dem Schluss, dass, nachdem bei den jüngsten Verhandlungen kein Kompromiss gefunden werden konnte, alternative Wege geprüft werden sollten, um die Fortführung der Gespräche auf der Grundlage der Entschließung 1244 der UNSC und die Herbeiführung einer Kompromisslösung in naher Zukunft zu gewährleisten und zu verhindern, dass das Kosovo zum Pulverfass und letztlich zu einem Dauerkonflikt auf dem Balkan wird. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die UNSC-Mitglieder auf, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Schwierigkeiten zu überwinden und einen Weg zur rechtzeitigen Herbeiführung eines Kompromisses als einzige garantierte Grundlage für Frieden und Stabilität in der Region zu finden.

8. Nachdem trotz der Bemühungen der Troika kein Kompromiss erzielt werden konnte, beginnt eine Phase großer Ungewissheit: Unter den denkbaren Szenarien ist nicht auszuschließen, dass die Versammlung des Kosovos beschließt, eine einseitige Unabhängigkeitserklärung zu verkünden.

9. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung zunehmend beunruhigt über die Lage der Serben und anderen Minderheitengemeinschaften im Kosovo, vor allem der Roma, Aschkali und Ägypter. Sie ist darüber hinaus über die Lage der Flüchtlinge, Vertriebenen und Staatenlosen aus dem Kosovo, deren Zahl angesichts zukünftiger Entwicklungen in Bezug auf die Definition des Status und der Zwangsrückkehr in das Kosovo steigen könnte, beunruhigt. Sie bekräftigt erneut, dass dauerhafte Lösungen für diejenigen gefunden werden sollten, die freiwillig in Sicherheit und Würde zurückkehren, sowie für diejenigen, die nicht zurückkehren möchten.

10. Die Versammlung fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, weiterhin in verantwortlicher Weise zu agieren, ihre Zusage einzuhalten, den Frieden und Dialog unter allen Umständen zu bewahren und von jeder Anstachelung zur Gewalt Abstand zu nehmen, und die Vorgaben des Europarats in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und die Rechte nationaler Minderheiten vollständig zu beachten.

11. Darüber hinaus fordert die Versammlung die betreffenden Parteien einschließlich der internationalen Gemeinschaft dringend auf,

11.1. gegebenenfalls die Rechte der Serben und anderer Personen, die als Angehörige einer Minderheit im Kosovo leben, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft vollständig zu beachten;

11.2. die "Standards für das Kosovo" entschlossen erneut in den Mittelpunkt zu stellen und in jedem Fall die Abstimmung zwischen allen an der Umsetzung der Standards beteiligten Akteuren zu verbessern;

11.3. eine klare Strategie in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte festzulegen und diese unverzüglich umzusetzen;

11.4. auf die bekannten Mängel des Justizwesens im Kosovo sowie das Vorhandensein serbischer Parallelinstitutionen im Kosovo hinzuweisen, die die Rechtsstaatlichkeit in der Region untergraben;

11.5. die Rechenschaftspflicht in Bezug auf Menschenrechtsverstöße auch von Seiten der "Internationalen" im Kosovo zu erhöhen und

11.6. die Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte im Kosovo zu stärken, vor allem die des Bürgerbeauftragten, der großes Vertrauen innerhalb der Bevölkerung des Kosovos genießt und dessen Unabhängigkeit gewahrt bleiben sollte.

12. Abschließend wiederholt die Versammlung ihren Aufruf an die betreffenden Parteien zur engen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), um den Schutz von Zeugen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass alle vor und nach der Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo begangenen Menschenrechtsverletzungen im

Kosovo sorgfältig, unparteiisch und unabhängig untersucht und verfolgt werden, damit Wahrheit und Gerechtigkeit gefördert und der Weg zur Versöhnung geebnet werden.

13. Da das Kosovo für Europa weiterhin politisch Priorität haben sollte und angesichts der Herausforderungen, die es für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU) mit sich bringt, ruft die Versammlung ihre Mitgliedstaaten, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der EU sind, auf, sich um eine einheitliche Position im Hinblick auf die Frage des künftigen Status des Kosovos und die Haltung in Bezug auf eine mögliche einseitige Unabhängigkeitserklärung des Parlaments des Kosovos zu bemühen.

14. Im Rahmen der Umsetzung des von der Europäischen Union und der Republik Serbien unterzeichneten Rückübernahmeabkommens, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, werden voraussichtlich zwischen 50.000 und 100.000 Menschen zurückgeschickt, darunter eine große Zahl Vertriebener aus dem Kosovo. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre in der Empfehlung 1633 (2003) bezüglich der Zwangsabschiebung der Roma und in der Empfehlung 1802 (2007) bezüglich der Lage von Langzeitflüchtlingen und -vertriebenen in Südosteuropa dargelegte Haltung, dass die EU-Mitgliedstaaten auf die Zwangsabschiebung von Personen, die aus dem Kosovo stammen, verzichten, solange die Sicherheitslage im Kosovo ihre Rückkehr nicht zulässt.

15. Die Versammlung fordert darüber hinaus ihre Mitgliedstaaten, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der EU sind, zur Beibehaltung ihrer grundsätzlichen Haltung auf, indem sie auf der engen Zusammenarbeit Serbiens mit dem ICTY als notwendige Voraussetzung für den Heranführungs- und Beitrittsprozess zur EU beharren.

16. Die Versammlung bekräftigt ihre feste Zusage, mit Serbien bei der Konsolidierung seiner Demokratie zusammenzuarbeiten, das Land mit seiner eigenen Vergangenheit zu versöhnen, ihm dabei zu helfen, eine Quelle langfristiger Stabilität in der Region zu werden und ihm auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu helfen.

Entschließung 1596 (2008)³

betr. Umweltschutz in der Arktis

1. Die arktische Region ist wegen ihrer geographischen Lage und ihrer vielfältigen extremen Umweltbedingungen einzigartig. Sie spielt für das weltweite physikalische, chemische und biologische Gleichgewicht eine äußerst wichtige Rolle. In ihr zeigen sich bereits heute extreme Klimaschwankungen mit so schwerwiegenden Folgen für die globale Umwelt, dass die Wissenschaftler dieser Region zuerst ihr Augenmerk zuwenden, um Anzeichen des künftigen Klimawandels aufzuzeigen. Diese Region verfügt zudem über einen großen natürlichen Ressourcenreichtum (Erze, Erdgas, Erdöl und Fischbestände).

2. Angesichts des Klimawandels besteht das große Risiko einer Erwärmung der arktischen Region, die voraussichtlich zu einem allmählichen Abschmelzen der Polkappen im Laufe dieses Jahrhunderts führt - mit schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen (Verschwinden des Sommeres, steigende Meeresspiegel, geringerer Salzgehalt des Meerwassers, Veränderung der Meeresströmungen (darunter auch des Golfstroms) sowie niedrigere Temperaturen in Westeuropa).

3. Im hohen Norden, vornehmlich in der Barentssee, finden sich bedeutende Kohlenwasserstoffvorkommen, die derzeit schätzungsweise 25 % der Weltreserven ausmachen. Dank technologischem Fortschritt ist die Erschließung dieser für die europäische Energieversorgung wichtigen Vorkommen möglich geworden.

³ *Debatte der Versammlung am 22. Januar 2008 (4. Sitzung) (siehe Dok. 11477, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichtersteller: Herr Grachev). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Januar 2008 (4. Sitzung)*

4. Die parlamentarische Versammlung weist jedoch darauf hin, dass die Förderung der vor allem in der Russischen Föderation reichen Rohstoffvorkommen (Kohle, Kupfer, Nickel, Kobalt usw.) mit einem hohen Grad an Verschmutzung einhergeht.
5. Die Versammlung ist sich den ernsthaften Gefahren bewusst, die den vorhandenen biologischen Ressourcen (Fischen, Meeressäugern, Rentieren, Bären, Vögeln usw.) und der Lebensgrundlage der Bewohner der Region, nicht zuletzt den einheimischen Völkern, durch Verschmutzung und Klimawandel drohen.
6. Die intensive wirtschaftliche Nutzung der Arktis zugunsten der Anrainerstaaten des arktischen Ozeans und der Länder, die ihre wirtschaftliche Entwicklung unter Nutzung der arktischen Bodenschätze planen, erfordert die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Strategien und Programme zum Schutz einer intakten Umwelt sowohl für die Menschen als auch die in dieser Region einzigartigen Tier- und Pflanzenarten.
7. Die Versammlung unterstützt ausdrücklich die Arbeit des Arktischen Rates als wichtiges Forum für ein größeres gegenseitiges Verständnis und eine engere Zusammenarbeit in der Polarregion und hinsichtlich der Beiträge, die der Arktische Rat in Bezug auf das Wohlergehen der Bewohner der Arktis geleistet hat.
8. Die arktische Region ist wegen des europäischen und russischen Atommülls, der in flüssiger Form durch die Meeresströme (insbesondere den Golfstrom) weitertransportiert wird, durch stillgelegte Atomkraftwerke, atombetriebene U-Boote und andere abgewrackte Fahrzeuge, atombetriebene Leuchttürme und im Meer oder in anderen unsicheren Lagern entsorgten atomaren Abfall einer besonders hohen Strahlenbelastung ausgesetzt.
9. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit in der arktischen Region zuletzt gute Fortschritte erzielt hat, was durch die engere Zusammenarbeit der indigenen Völker, Organisationen und Verwaltungsebenen unterhalb der Zentralregierung sowie die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit in der Polarregion deutlich wird. In bilateraler Hinsicht führen beispielsweise Norwegen und die Russische Föderation seit vielen Jahren äußerst wirksame Maßnahmen auf Basis der bilateralen Zusammenarbeit durch, so dass bestimmte Gebiete in beiden Ländern bereits einen besonderen Schutzstatus genießen. In multilateraler Hinsicht ist zum Beispiel die Bildung von Regionen mit den Nationen als Hauptakteure, die sich auf den Arktischen Rat konzentriert, zu nennen. Sie alle sind im Hinblick auf die Förderung von Frieden und Stabilität durch die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaften und der Bevölkerung vor Ort wichtig.
10. Die Versammlung hebt hervor, dass die extrem störungsanfällige Umwelt der arktischen Region eines besonderen Schutzes zum Erhalt ihrer biologischen Vielfalt und einzigartigen terrestrischen und marinen Ökosysteme bedarf. Die von den indigenen Völkern entwickelten Methoden der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen spielen für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts eine große Rolle und wirken sich positiv auf die natürliche Produktivität aus.
11. Die langjährige Zusammenarbeit zwischen Norwegen und der Russischen Föderation könnte als Vorbild für die weitere bilaterale Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung in der Arktis dienen. Die Umsetzung des Kyoto-Protokolls zum VN-Rahmenabkommen über Klimaänderungen, die das Ziel der Bekämpfung der globalen Erwärmung zum Inhalt hat, stellt an sich ein positives Beispiel für die multilaterale Zusammenarbeit dar.
12. Die Versammlung ist überzeugt, dass die internationale Zusammenarbeit in Verbindung mit umfassenden Investitionen die einzige Möglichkeit ist, viele der durch den Klimawandel verursachten Herausforderungen zu bewältigen und neue wirtschaftliche Chancen zugunsten aller Staaten in der Region zu nutzen und dabei gleichzeitig die Umwelt zu schützen und die nachhaltige Entwicklung der Bevölkerung vor Ort zu fördern.
13. Die Versammlung ist der Ansicht, dass alle Staaten der Region als Reaktion auf die Umweltschutzprobleme, denen sich die arktische Region gegenüber sieht, ihre Kräfte und Anstrengungen im Rahmen des Arktischen Rates bündeln müssen. Dies ist vor allem im Hinblick auf die menschliche Dimension der Arktis und nicht zuletzt der dort lebenden indigenen Völker besonders wichtig. Wirtschaftliche Entwicklung und Umweltschutz sind für das Wohl der Menschen in der Arktis von grundlegender Bedeutung. Um ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, Umweltschutz und der nachhaltigen Entwicklung der Bevölkerung vor Ort herzustellen, unterstützt die Versammlung die weitere Arbeit des Arktischen Rates in Bezug auf die menschliche Dimension, z.B. die Arbeiten

über soziale Indikatoren in der Arktis, die die Indikatoren der menschlichen Entwicklung der Vereinten Nationen ergänzen und damit die Lebenswirklichkeit in der arktischen Region besser widerspiegeln.

14. Die Parlamentarische Versammlung weist auf die Politik der Nördlichen Dimension der Europäischen Union, Islands, Norwegens und Russlands hin. Diese Politik bietet bessere Chancen und zusätzliche Ressourcen für den Umweltschutz sowie die nachhaltige Entwicklung in der arktischen Region. Im Rahmen der Umweltpartnerschaft für die Nördliche Dimension und der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension wurden bereits gute Ergebnisse erzielt. Die Einrichtung einer neuen Partnerschaft der Nördlichen Dimension in den Bereichen Verkehr und Logistik wird derzeit erwogen.

15. Die Versammlung begrüßt die Initiative der Russischen Föderation während ihres Vorsitzes im Arktischen Rat (2004-2006), das Jahr 2007-2008 zum "Internationalen Polarjahr" zu erklären. Dadurch wurden die internationale Zusammenarbeit und die wissenschaftliche Forschung in der Region zum Schlüsselthema für die Länder, die gemeinsam mit anderen Organisationen versuchen, die Zusammenarbeit in der Region vor allem im Hinblick auf den Umweltschutz auszubauen.

16. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des in Russland im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) umgesetzten nationalen Aktionsplans zum Schutz der arktischen Meeresumwelt (unter anderem auch vor der durch den Menschen verursachten Umweltverschmutzung), der angesichts der positiven Erfahrungen und Fortschritte in Russland als Beispiel für ein regionales Programm für gemeinsame Maßnahmen dienen kann.

17. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarats und die Staaten mit Beobachterstatus in der arktischen Region in diesem Zusammenhang auf,

17.1. den Schutz der Nachhaltigkeit der arktischen Ökosysteme in ihrer Eigenschaft als lebenswichtiges Element des globalen ökologischen Gleichgewichts zum wichtigsten Grundsatz aller nationalen und regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsprogramme zu machen;

17.2. die Bemühungen um die Weiterverfolgung der Ergebnisse des *Arctic Climate Impact Assessment* (Klimafolgenabschätzung für die Arktis) im Rahmen des Arktischen Rates und anderer internationaler Foren zu unterstützen und insbesondere Anpassungsstrategien und bestmögliche Verfahren festzulegen, die auf die Bedürfnisse und Bedingungen der Arktis zugeschnitten sind;

17.3. die internationale Zusammenarbeit mit Blick auf die Umsetzung gemeinsamer und bilateraler Maßnahmen zum Schutz der arktischen Umwelt speziell im Rahmen des euro-arktischen Barents-Rates und der bestehenden bilateralen Vereinbarungen und internationalen Übereinkommen auszubauen;

17.4. die Diskussionen und Konsultationen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft und Technologie fortzuführen, um die Wirksamkeit der Umweltschutzmaßnahmen im Hinblick auf die vorhersehbare intensivere Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der arktischen Region zu verbessern;

17.5. den Besonderheiten der arktischen Region sowie der Notwendigkeit spezifischer Umweltmanagementprogramme bei der Planung und Umsetzung nationaler Politiken zum Schutz und zur Bewirtschaftung der natürlichen Umwelt Rechnung zu tragen;

17.6. nachhaltige Strategien für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen mithilfe von Maßnahmen zu entwickeln, deren Ziel ist,

17.6.1. die arktische Region vor jeder Art unkontrollierter Entwicklung und nicht nachhaltiger Ausbeutung ihrer natürlichen Ressourcen zu schützen;

17.6.2. die Gefahr intensiverer Verschmutzung durch die wirtschaftliche Ausbeutung der Region und ihrer natürlichen Ressourcen zu vermeiden;

17.6.3. die Zunahme des regionalen Fremdenverkehrs in nachhaltiger und umweltfreundlicher Weise zu lenken.

18. Schließlich fordert die Versammlung insbesondere den arktischen Rat auf, die bestehenden Umweltschutzstrategien und -programme anzupassen, neue Strategien und Programme zu entwickeln und umzusetzen und dabei die Pläne für die intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen der Arktis nicht aus dem Auge zu verlieren.

19. Die Versammlung betont die Bedeutung der Erhöhung des Wohlstands und Bekämpfung der Armut unter den indigenen Völkern und anderen Bewohnern der Arktis und die Notwendigkeit ihrer Einbindung in Entscheidungen, die die Planung und Umsetzung politischer Maßnahmen betreffen. Die Versammlung stellt fest, dass die Position der indigenen Völker im Programm des russischen Vorsitzes des euro-arktischen Barents-Rates von 2007 bis 2009 Vorrang genießt.

Entschließung 1597 (2008)⁴

betr. Schwarze Listen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Europäischen Union

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt ihre Position, wonach der Terrorismus mit Mitteln, die im Einklang mit den Menschenrechten und der Rechtstaatlichkeit stehen und diese schützen, wirksam bekämpft werden kann und muss.

2. Sie ist der Auffassung, dass internationale Gremien wie die Vereinten Nationen und die Europäische Union den Staaten in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangehen sollten, bedenkt man die hehren Ziele ihrer Gründungsurkunden und die Glaubwürdigkeit, die sie brauchen, um diese Ziele zu erreichen.

3. Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC) und dem Rat der Europäischen Union auferlegten gezielten Sanktionen gegen Einzelne oder spezifische Gruppierungen ("schwarze Listen") sind allgemeinen Sanktionen gegenüber Staaten grundsätzlich vorzuziehen. Allgemeine Sanktionen haben für gefährdete Bevölkerungsgruppen in den betreffenden Staaten, oft verhängnisvolle Folgen, nicht jedoch für deren Führung, wohingegen gezielte Sanktionen nur diejenigen treffen, die mutmaßlich persönlich für bestimmte Vergehen verantwortlich sind.

4. Gleichzeitig wirken sich gezielte Sanktionen (wie Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Vermögenswerten) unmittelbar auf die individuellen Menschenrechte wie die persönliche Freiheit und den Eigentumsschutz aus. Obwohl noch keineswegs klar ist und nach wie vor darüber diskutiert wird, ob solche Sanktionen straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Art sind, muss ihre Verhängung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (UNCCPR) bestimmten Mindeststandards im Hinblick auf Verfahrensschutz und Rechtssicherheit genügen.

5. Darüber hinaus müssen verfahrensbezogene und materielle rechtliche Standards garantiert werden, um die Glaubwürdigkeit und die Wirksamkeit gezielter Sanktionen zu gewährleisten.

5.1. Die Mindeststandards für rechtsstaatliche Verfahren schließen das Recht ein,

5.1.1. über die vorgebrachten Anschuldigungen sowie den gefassten Beschluss und dessen Begründung unverzüglich und vollständig in Kenntnis gesetzt zu werden;

5.1.2. das Grundrecht in Anspruch zu nehmen, Gehör zu finden und sich gegen diese Anschuldigungen verteidigen zu können;

⁴ *Debatte der Versammlung am 23. Januar 2008 (5. Sitzung)* (siehe Dok. 11454, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marty). *Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2008 (5. Sitzung)*

- 5.1.3. eine Entscheidung, die sich auf die eigenen Rechte auswirkt, rasch von einem unabhängigen, unparteilichen Gremium überprüfen zu lassen, um deren Änderung oder Aufhebung zu erwirken;
 - 5.1.4. für jede schuldhafte Verletzung der eigenen Rechte Schadenersatz zu erhalten.
 - 5.2. Materiellrechtliche Mindeststandards erfordern eine eindeutige Definition der Gründe für die Verhängung von Sanktionen und der geltenden Beweisanforderungen.
 - 5.3. Das "Blacklisting"-Verfahren sollte grundsätzlich zeitlich begrenzt sein. Es ist nicht zulässig, bestimmte Personen jahrelang auf der schwarzen Liste zu führen, wenn nicht einmal die Strafverfolgungsbehörden - nach langen Ermittlungen - Beweise gegen sie gefunden haben.
 - 5.4. Von ebenso großer Bedeutung ist die Frage des Rechtsbehelfs. Der Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten müssen die Entscheidungen der zuständigen europäischen und nationalen Rechtsinstitutionen, die den Status der auf der Liste geführten Personen oder andere Rechtssubjekte berühren, unverzüglich umsetzen.
6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die zurzeit vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Rat der Europäischen Union angewandten verfahrens- und materiellrechtlichen Standards ungeachtet einiger Verbesserungen in jüngster Zeit keineswegs den oben dargelegten Mindeststandards genügen und gegen die Grundsätze der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.
 - 6.1. In Bezug auf das Verfahren ist mit großem Bedauern darauf hinzuweisen, dass nicht einmal die Mitglieder eines Ausschusses, der über das Blacklisting einer Person entscheidet, umfassend über die Gründe eines von einem Mitglied vorgebrachten Ersuchens informiert werden. Die betreffende Person oder Gruppierung wird in der Regel weder von dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, noch erhält sie die Möglichkeit einer Anhörung oder wird notwendigerweise über die getroffene Entscheidung informiert - bis sie erstmals versucht, eine Grenze zu überqueren oder ein Bankkonto zu nutzen. Es gibt keinerlei Verfahren für eine unabhängige Überprüfung der getroffenen Entscheidungen oder eine Entschädigung für Rechtsverstöße. Ein solches Verfahren ist rein willkürlich und völlig unglaubwürdig.
 - 6.2. In ähnlicher Weise sind materiellrechtliche Kriterien für die Verhängung gezielter Sanktionen zugleich weit gefasst und vage, und Sanktionen können auf bloßen Verdacht hin verhängt werden. Dies ist eine bedauerliche Situation und stellt einen Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte dar.
7. Nach Ansicht der Versammlung sind solche Praktiken internationalen Gremien wie den Vereinten Nationen und der Europäischen Union unwürdig. Da es für Staaten ebenso möglich wie notwendig ist, die verschiedenen Sanktionsregime umzusetzen und zugleich ihre internationalen Verpflichtungen nach der EMRK und dem UNCCPR zu erfüllen, fordert sie nachdrücklich,
 - 7.1. den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und den Rat der Europäischen Union auf, die verfahrensbezogenen und materiellrechtlichen Bestimmungen über gezielte Sanktionen zu überarbeiten, um die in Ziffer 5 oben genannten Anforderungen zu erfüllen;
 - 7.2. die Mitgliedstaaten des Europarats, die ständige oder nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder EU-Mitgliedstaaten sind, auf, in diesen Gremien ihren Einfluss für die Aufrechterhaltung der in der EMRK verankerten Werte geltend zu machen, indem sie für die erforderlichen Verbesserungen der verfahrensbezogenen und materiellrechtlichen Bestimmungen sorgen und in Einzelfällen entsprechende Positionen beziehen;
 - 7.3. die Generalversammlung der VN und das Europäische Parlament auf, die Regime der VN bzw. des Rates der Europäischen Union für gezielte Sanktionen zu übernehmen, um für die erforderlichen Verbesserungen im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu sorgen.

8. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten des Europarats und der Europäischen Union auf, geeignete nationale bzw. gemeinschaftliche Verfahren festzulegen, um die gegenüber ihren Staatsangehörigen oder rechtmäßigen Bewohnern von Seiten des Sicherheitsrats der VN oder des Rates der Europäischen Union verhängten Sanktionen umzusetzen, damit Verfahrensunzulänglichkeiten auf VN- oder EU-Ebene abgeholfen werden können, solange diese bestehen.

9. Die Versammlung erinnert alle Mitgliedstaaten des Europarats daran, dass sie die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle unterzeichnet und ratifiziert und sich damit zur Aufrechterhaltung ihrer Grundsätze verpflichtet haben, was auch für die Umsetzung von Sanktionen gilt, die von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union verhängt werden.

Entschließung 1598 (2008)⁵

betr. die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf die Entschließung 1506 (2006) über die Außenbeziehungen des Europarats und bekräftigt ihr Engagement für die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte außerhalb der derzeitigen Grenzen ihrer Mitgliedstaaten, in Nachbarländern und insbesondere im südlichen Mittelmeerraum durch Dialog und Zusammenarbeit.

2. Die Versammlung legt in diesem Zusammenhang besonderen Wert auf den Ausbau der Zusammenarbeit und des Austauschs mit den Maghreb-Staaten, die sie als eine der Stützen der Stabilität und wichtigsten Partner für die euro-mediterrane Region betrachtet.

3. In den drei Maghreb-Staaten herrschen jedoch noch immer autoritäre Regimes, die die öffentlichen Freiheiten einschränken; es gibt nur eine einzige oder eine vorherrschende Partei und keinen echten politischen Pluralismus. Die Versammlung ist in diesem Zusammenhang über den Stand des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien in den drei Ländern beunruhigt. Bestimmte Themen dürfen nicht erörtert werden, einigen Journalisten droht die strafrechtliche Verfolgung. Die Versammlung fordert Algerien, Marokko und Tunesien auf, ihren Bürgern die uneingeschränkte Meinungsfreiheit zuzusichern.

4. Die Versammlung konstatiert und bedauert die Verstöße gegen die politischen Freiheiten in Algerien und Tunesien im Zusammenhang mit der Zulassung von politischen Parteien, den Prozessen gegen Oppositionelle und der polizeilichen Überwachung, der sie unterworfen werden. Die Versammlung stellt ferner die niedrige Wahlbeteiligung in diesen Ländern fest, in denen häufig über 60 % der Wähler den Urnen fernbleiben. Während des Besuchs der Berichterstatterin in Tunesien legte die Versammlung besonderes Augenmerk auf die Ursachen für den Hungerstreik von Maya Jribi und Néjib Chebbi, den zwei führenden Politikern der Oppositionspartei PDP (Demokratische Fortschrittspartei), im Oktober 2007.

5. Die Versammlung stellt ferner fest, dass der radikale Islam in diesen drei Ländern nicht verschwunden ist, sondern einen Nährboden für den Terrorismus darstellt, der noch immer latent vorhanden ist, wenn man die Zahl der in den letzten Monaten und Jahren verübten Anschläge bedenkt. Die Maßnahmen zur Bekämpfung des radikalen Terrorismus und Fundamentalismus sind indessen umfassend und gut organisiert. Die Behauptung, die Lage sei "unter Kontrolle", scheint indessen in manchen Fällen nicht zutreffend zu sein.

6. In den drei Ländern ist der Islam die Staatsreligion und der gemäßigte Islam ist vorherrschend. Deshalb finden zurzeit insbesondere in Tunesien interessante Diskussionen über den Rang und auch über die Integration des gemäßigten Islam in die Politik und das demokratische System nach christdemokratischem Vorbild in Europa statt.

⁵ *Debatte der Versammlung am 23. Januar 2008 (6. Sitzung) (siehe Dok. 11474, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau Durrieu). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2008 (6. Sitzung)*

7. Die Versammlung begrüßt ebenfalls das Moratorium betreffend die Todesstrafe und die Ratifikation des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über die bürgerlichen und politischen Rechte sowie des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte seitens dieser Länder.
8. Die Versammlung stellt mit Interesse fest, dass Algerien und Marokko in ihren Ländern einen Diskussionsprozess über die Menschenrechte eingeleitet haben. Sie haben in dem Bewusstsein, dass die Achtung von Demokratie und Menschenrechten zu erhöhter politischer Stabilität führt, Gremien zum Schutz und zur Erörterung der Menschenrechte wie beispielsweise den Nationalen Beirat zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Algerien und den Beirat für Menschenrechte in Marokko gebildet.
9. Die Versammlung stellt ferner fest, dass die drei Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien eindeutige Fortschritte auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter erzielt haben. Wie sich im Zusammenhang mit dem von Habib Bourguiba 1956 erlassenen Personenstandsrecht, dem 2004 in Marokko verabschiedeten Familienrecht (Moudawana) und der großen Zahl von Frauen in führenden Positionen in Algerien gezeigt hat, wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Die Versammlung fordert die Maghreb-Staaten zur schnellstmöglichen Umsetzung dieser Reformen in ihren gesamten Hoheitsgebieten auf. Sie ist darüber hinaus gewillt, sich am fortlaufenden parlamentarischen Dialog und Austausch bewährter Praktiken in Bezug auf die Gleichstellung und insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter im Zivilrecht zu beteiligen. In allen drei Ländern nimmt die Bildung eine vorrangige Rolle ein.
10. Allerdings ist die wirtschaftliche Lage in den drei Ländern sehr unterschiedlich. Tunesien kann auf eine wirtschaftliche Entwicklung und eine Mittelschicht verweisen, die rund 70 % der Bevölkerung ausmacht, während Algerien im Hinblick auf Entwicklung und Investitionen kaum von seinen natürlichen Ressourcen - Erdgas und Erdöl - zu profitieren scheint. Beiden Ländern Algerien und Tunesien ist zudem eine hohe Arbeitslosenquote von 15,7 % beziehungsweise 14 % im Vergleich zu 7,7 % in Marokko gemein - ein Nährboden für den Terrorismus. Die Arbeitslosigkeit führt darüber hinaus zu verstärkter Auswanderung und verursacht in den Aufnahmeländern weitere Probleme. Außerdem ist Korruption eine weitverbreitete Erscheinung.
11. Die Versammlung bedauert darüber hinaus, dass der Konflikt in der Westsahara, der die bilateralen Beziehungen zwischen Algerien und Marokko und die Aussichten auf Einheit und Gemeinsamkeit in der Maghreb-Region seit 1976 belastet, bislang ungelöst ist. Er stellt ein eindeutiges Hindernis für eine engere Zusammenarbeit zwischen den drei Ländern dar.
12. Die Versammlung stellt ferner fest, dass sich die Regierungen und die Opposition in allen drei Ländern für rasche engere Bindungen zu Europa und zum Europarat aussprechen. Die durch den Barcelona-Prozess geweckten hohen Erwartungen wurden nicht erfüllt. Der Wunsch und die Hoffnung auf engere Beziehungen zwischen beiden Mittelmeerküsten bestehen nach wie vor.
13. Die parlamentarische Versammlung stellt in diesem Zusammenhang erneut heraus, dass sie der Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten als Stützen der Stabilität in der euro-mediterranen Region große Bedeutung beimisst. Viele Fragen, beispielsweise Terrorismus, der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen, wirtschaftliche Entwicklung und Einwanderung erfordern umfassende Antworten diesseits und jenseits des Mittelmeers.
14. Algerien und Marokko sind seit 2007 Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission); alle drei Länder sind bereits mehreren Teilvereinbarungen und -übereinkommen des Europarats beigetreten. Außerdem arbeiten Algerien, Marokko und Tunesien in bestimmten Bereichen wie Umwelt, Bildung und Gleichstellung der Geschlechter mit dem Europarat zusammen.
15. Die Versammlung stellt fest, dass sich die Maghreb-Staaten aktiv am interkulturellen und interreligiösen Dialog - einem der Hauptanliegen der Versammlung - beteiligen, wie das Beispiel des Dialogs zwischen den Zivilisationen, das vom Präsidenten der Republik Tunesien unter Beteiligung des Algerischen Islamischen Hochkommissariats (HCI) und der marokkanischen Stiftung der Drei Kulturen unterstützt wird, in vielen Kolloquien zu diesem Thema gezeigt hat.

16. Die Versammlung ist zudem der Ansicht, dass diese Zusammenarbeit ausgebaut werden muss, damit die Maghreb-Staaten bei der Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit von den Erfahrungen und Kenntnissen des Europarats profitieren können. Die Zusammenarbeit muss auf einem entschlossenen Engagement dieser Länder beruhen und sich in spürbaren Fortschritten auf dem Wege zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte beruhenden Demokratie widerspiegeln.
17. Die Versammlung fordert die zuständigen Stellen in Algerien, Marokko und Tunesien auf, im Hinblick auf den gegenseitigen Austausch und die Vorzugspartnerschaft
- 17.1. den Beitritt zu den entsprechenden, Nicht-Mitgliedstaaten offenstehenden Rechtsinstrumenten des Europarats zu erwägen;
 - 17.2. größeren Nutzen aus den Erfahrungen der Venedig-Kommission zu ziehen;
 - 17.3. Beziehungen zu anderen Organen des Europarats - insbesondere zum Europäischen Zentrum für Globale Interdependenz und Solidarität (Nord-Süd-Zentrum) - aufzubauen und über eine Zusammenarbeit mit ihnen nachzudenken.
18. Die Versammlung fordert die Parlamente Algeriens, Marokkos und Tunesiens auf,
- 18.1. eine führende Rolle beim Ausbau des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Institutionen in Algerien, Marokko und Tunesien und den verschiedenen institutionellen Organen und Akteuren des Europarats zu übernehmen;
 - 18.2. die politischen Reformen in ihrem Land im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie, Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte voranzutreiben und ihre Rechtsvorschriften in Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission und im Einklang mit den Normen des Europarats in Bezug auf folgende Bereiche zu überprüfen:
 - 18.2.1. Durchführung von Wahlen;
 - 18.2.2. Gründung und Aktivitäten von politischen Parteien;
 - 18.2.3. Freiheit und Unabhängigkeit der Medien;
 - 18.2.4. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;
 - 18.2.5. Unabhängigkeit der Justiz;
 - 18.2.6. kommunale Selbstverwaltung;
 - 18.2.7. Korruptionsbekämpfung;
 - 18.3. die für die Abschaffung der Todesstrafe in ihren Ländern erforderlichen Rechtsvorschriften zu verabschieden;
 - 18.4. allen Bevölkerungsgruppen in ihrer Vielfalt Gedanken- und Religionsfreiheit zu gewähren.
19. Die Versammlung ihrerseits ist entschlossen, die Zusammenarbeit mit den Parlamenten der drei Maghreb-Staaten durch die Aufforderung an parlamentarische Delegationen zur Teilnahme an den Plenarsitzungen der Versammlung und Anhörung vor dem Politischen Ausschuss zu vertiefen.
20. Sie fordert das Präsidium und den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten auf, den vorliegenden Bericht über die Maghreb-Staaten im Hinblick auf die Überlegung, welcher Platz diesen drei Ländern im Rahmen der besonderen Beziehungen, die zu den Ländern des südlichen Mittelmeerraums aufgenommen werden sollen, zukommen soll, in die aktuelle Diskussion über die künftigen Strukturen und Außenbeziehungen der Versammlung einzubeziehen.

Entschließung 1599 (2008)⁶**betr. die Lage in den Republiken Zentralasiens**

1. Als die gerade unabhängig gewordenen Staaten Zentralasiens (Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) 1991 ihre Souveränität erlangten, verkündeten sie als ihr strategisches Ziel die Umwandlung in freie, marktwirtschaftlich orientierte und in die internationale Gemeinschaft integrierte demokratische Gesellschaften.
2. Angesichts des autoritären Erbes des früheren Regimes, der Herausforderungen des gleichzeitigen vielschichtigen Übergangs in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und der Wellen der Instabilität aufgrund gewaltsamer ethnischer, religiöser und sozialer Konflikte stoßen die Staaten Zentralasiens auf ihrem Weg hin zu diesen Zielen jedoch auf gewaltige Schwierigkeiten. Fortschritte werden außerdem durch das Fehlen eines wirklichen politischen Engagements für Reformen sowie falsche Reformvorstellungen, das Fehlen demokratischer Traditionen und das Nichtvorhandensein von Mechanismen für die Rechenschaftslegung behindert. Die anfänglich hohen Erwartungen der Öffentlichkeit im Hinblick auf einen schnellen Wandel wurden bald enttäuscht, was die innere Motivation der politischen Eliten und die öffentliche Unterstützung für Reformen entscheidend schwächte. Folglich hat der Übergang unterschiedliche Ergebnisse hervorgebracht, ist der Umwandlungsprozess noch längst nicht abgeschlossen und sind in einigen Fällen eindeutige Rückschritte zu verzeichnen.
3. Als ehemalige Sowjetrepubliken sind die Staaten Zentralasiens Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und damit politisch an die OSZE-Verpflichtungen der menschlichen Dimension gebunden, darunter an die Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und die Förderung der Grundsätze der Demokratie, was zum großen Teil den Hauptaufgaben des Europarats entspricht.
4. Indessen reicht das von den Staaten Zentralasiens auf diesen Gebieten Erreichte je nach Land von begrenzten Verbesserungen bis zu völligen Fehlschlägen. Demokratische Grundsätze sind in den Gesellschaften und bei den herrschenden Eliten nicht verwurzelt und haben die überkommenen autoritären Herrschaftsmethoden nicht ersetzen können. Die Macht liegt weiterhin in stark zentralisierter Form bei der Exekutive - ohne wirksame gegenseitige Kontrolle ("checks and balances"). Die demokratischen Institutionen sind schwach oder sogar bloße Fassade. Menschenrechtsverletzungen, Korruption, Machtmissbrauch und Misshandlung von Gefangenen geben Anlass zur Besorgnis, und die Maßnahmen der Behörden zur Lösung dieser Probleme müssen unterstützt werden.
5. Darüber hinaus erbringen die staatlichen Stellen auf den Gebieten Soziales, Wirtschaft, Bildung und Gesundheitsschutz vielfach nicht die grundlegenden Dienstleistungen, auf die die Bürger in einem modernen Staat Anspruch haben. Das Fehlen von Traditionen und wirksamen Mitteln einer demokratischen Kontrolle der Staatsautorität führt in Verbindung mit nicht vorhandener Rechenschaftspflicht bei der Bevölkerung zu tiefem Argwohn gegenüber den Einrichtungen des Staates. Damit ist der Boden bereitet für Spannungen zwischen Staat und Bevölkerung und für den schnellen Aufstieg militanter Extremistengruppen. Korrupte und ineffiziente Behörden zwingen die Menschen, eine gerechte Gesellschaft anzustreben.
6. Um eine weitere Verschlechterung der Lage in Zentralasien mit der realen Gefahr sozialer und politischer Instabilität zu verhindern, müssen diese Länder auf dem Weg der tiefgreifenden Reformen voranschreiten, um auf gute Staatsführung, politischen Wandel und gesellschaftliche Stabilität zuzusteuern. Die Probleme, denen sie sich gegenübersehen, bedürfen einer politischen Reaktion vor Ort, die nicht von der internationalen Gemeinschaft importiert, aber von ihr unterstützt werden könnte.
7. Die politischen und gesellschaftlichen Erfahrungen Europas interessieren und faszinieren die Eliten und alle Menschen in Zentralasien. Europa sollte seinen Einfluss und seine Überzeugungskraft nutzen, um sich in der Region für eine Liberalisierung und politische Reformen einzusetzen. Allerdings darf Zentralasien nicht als Schauplatz für ein neues geopolitisches "großes Spiel" betrachtet werden. Alle von außen entworfenen Projekte, die die

⁶ *Debatte der Versammlung am 23. Januar 2008 (6. Sitzung) (siehe Dok. 11460, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Mercan). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2008 (6. Sitzung)*

bestehenden politischen Kräfte ausgrenzen oder die lokalen Gegebenheiten bzw. die Interessen der Mehrheit ignorieren, würden nur destabilisierend wirken und wären zum Scheitern verurteilt.

8. Da Zentralasien nicht zu Europa gehört, sind die Staaten der Region keine potenziellen Kandidaten für einen Beitritt zum Europarat. Bedenkt man allerdings die Lage Zentralasiens in der Nachbarschaft Europas und die zunehmende Anfälligkeit der Region für illegale Einwanderung, Drogenanbau und Drogenschmuggel, Waffenhandel und die Bedrohung durch Extremismus und Terrorismus, sollte der Europarat daran interessiert sein, die Stabilität und gute Staatsführung in Zentralasien zu fördern, die nationalen Kapazitäten zu stärken und im Rahmen einer zuverlässigen Zusammenarbeit mit diesen Staaten gemeinsamen Bedrohungen zu begegnen.

9. Darüber hinaus könnte der Europarat - gestützt auf seine Erfahrungen mit Übergangsprozessen in Mittel- und Osteuropa - in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und der OSZE dazu beitragen, den Umfang der Reformen in Zentralasien neu zu definieren und deren Erfolgsaussichten auf diese Weise zu verbessern.

10. Die Versammlung fordert die Behörden und politischen Kräfte in Zentralasien nachdrücklich auf,

10.1. ernsthafte Reformen mit dem Ziel einer guten Staatsführung, institutionellen Modernisierung, politischen Liberalisierung und der Rechenschaftslegung einzuleiten;

10.2. unverzüglich drängende Fragen aufzugreifen, die sich ihrem jeweiligen Land stellen, z.B. Korruption, organisierte Kriminalität, Armut und Ausbreitung von Krankheiten, um auf diese Weise das Vertrauen ihrer jeweiligen Bevölkerung zurückzugewinnen;

10.3. die nationalen Kapazitäten auszubauen und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel, Drogenanbau und Drogenschmuggel, Geldwäsche, Waffenhandel und Terrorismus voranzubringen;

10.4. internationalen Sachverstand, insbesondere den des Europarats, für den demokratischen Übergang zu nutzen;

10.5. Fortschritte bei der Einhaltung politischer Verpflichtungen zu erzielen, die im Rahmen der OSZE in den Bereichen Aufbau der Demokratie, Sicherstellung der Achtung der Menschenrechte und Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze eingegangen wurden und dabei insbesondere

10.5.1. politischen Pluralismus zu ermöglichen und die Voraussetzungen für echten politischen Wettbewerb über freie und faire Wahlen zu schaffen;

10.5.2. eine echte Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative sowie ein ordnungsgemäßes Funktionieren der demokratischen Institutionen zu ermöglichen;

10.5.3. alle grundlegenden Menschenrechte und politischen Freiheiten einschließlich der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit und der Freiheit der Medien zu gewährleisten;

10.5.4. freie politische Diskussionen und Untersuchungen über politische Gefangene zu ermöglichen;

10.5.5. alle internationalen Normen in Bezug auf Folter und Misshandlung von Gefangenen einzuhalten.

11. Die Versammlung ruft die Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarats auf,

11.1. den Dialog mit den Behörden der zentralasiatischen Staaten auszubauen, um auf diese Weise Reformen im Hinblick auf gute Staatsführung, politische Liberalisierung, institutionelle Modernisierung und Rechenschaftspflicht zu fördern und zu unterstützen und Erfahrungen und Kenntnisse über den demokratischen Übergang auszutauschen;

- 11.2. die Themen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit als wichtige Themen auf der Agenda des Dialogs zu belassen und zugleich zu vermeiden, dass diese Themen als Druckmittel zur Erlangung politischer oder wirtschaftlicher Vorteile empfunden werden;
- 11.3. den Ausbau der Zusammenarbeit mit demokratischen Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft in den zentralasiatischen Staaten zu unterstützen und zu fördern.
12. Die Versammlung ruft die Europäische Union und die OSZE auf, sich bei ihren Programmen und Aktivitäten in Zentralasien die Erfahrungen und den Sachverstand des Europarats im Hinblick auf den demokratischen Übergang zunutze zu machen.
13. Die Versammlung fordert den Generalsekretär des Europarats auf,
- 13.1. die Behörden der zentralasiatischen Staaten über die Hauptaktivitäten und Leistungen des Europarats bei der Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Kenntnis zu setzen;
- 13.2. Möglichkeiten zu prüfen, die Erfahrungen und Kenntnisse des Europarats in Bezug auf den demokratischen Übergang den zentralasiatischen Staaten zur Verfügung zu stellen;
- 13.3. zur Stärkung der zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zentralasien beizutragen und sie in Kooperationsnetze der europäischen Zivilgesellschaft einzubeziehen.
14. Die Versammlung begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen Kirgisistan und der Venedig-Kommission und fordert die übrigen zentralasiatischen Staaten zur Aufnahme einer solchen Zusammenarbeit auf.
15. Die Versammlung erklärt sich bereit, zur Aufnahme des politischen Dialogs mit Zentralasien auf parlamentarischer Ebene mit dem Ziel beizutragen, demokratische Grundsätze und Normen zu stärken. Angesichts dessen beschließt sie,
- 15.1. die Parlamente der zentralasiatischen Staaten über ihre Aktivitäten sowie ihre Entschlüsse und Empfehlungen auf dem Laufenden zu halten;
- 15.2. zu prüfen, ob Vertreter der Parlamente der zentralasiatischen Staaten aufgefordert werden, Plenar- und Ausschusssitzungen und andere Aktivitäten zu verfolgen, bei denen Themen behandelt werden, die von gemeinsamem Interesse sind;
- 15.3. zu prüfen, ob zentralasiatische Parlamente aufgefordert werden, sich den europäischen Tagungen der Parlamentspräsidenten anzuschließen;
- 15.4. ihre offiziellen Vertreter in internationalen parlamentarischen Foren, in denen zentralasiatische Parlamente vertreten sind, zur Aufnahme von Kontakten und dem Ausbau des Dialogs mit deren Vertretern anzuhalten.

Entschließung 1600 (2008)⁷

betr. den Europarat und seine Beobachterstaaten - die aktuelle Lage und der Weg in die Zukunft

1. Die Beziehungen der Beobachterstaaten zum Ministerkomitee reichen bis 1970, die zur Parlamentarischen Versammlung bis 1957 zurück. Beziehungen bestehen in dreierlei Form:

⁷ *Debatte der Versammlung am 23. Januar 2008 (6. Sitzung) (siehe Dok. 11471, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Wilshire und Dok. 11500 Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Omtzig). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2008 (6. Sitzung)*

- 1.1. Beobachterstatus beim Europarat, der vor jeder förmlichen Vereinbarung gewährt wird;
 - 1.2. Beobachterstatus beim Europarat entsprechend der 1993 vom Ministerkomitee angenommenen Satzungsentschließung (93) 26;
 - 1.3. Beobachterstatus bei der Parlamentarischen Versammlung (zurzeit gemäß Art. 60 ihrer Geschäftsordnung).
2. Nur ein Staat (der Heilige Stuhl) erlangte vor jeder förmlichen Vereinbarung Beobachterstatus beim Europarat. Der Status wurde 1970 vereinbart, ohne dass Verpflichtungen in Bezug auf die Ideale und Werte des Europarats verlangt oder eingegangen wurde.
3. Vier Staaten haben nach den Bestimmungen der Satzungsentschließung (93) 26 Beobachterstatus beim Europarat erlangt: Die Vereinigten Staaten von Amerika (Dezember 1995), Kanada (April 1996), Japan (November 1996) und Mexiko (Dezember 1999).
4. Die Parlamente von drei Staaten haben einen parlamentarischen Beobachterstatus bei der Versammlung erlangt. Der israelischen Knesset wurde 1957 auf Ad-hoc-Basis der Beobachterstatus gewährt, noch bevor die Versammlung diesen Status 1961 offiziell einführte. Die Parlamente Kanadas (seit 1997) und Mexikos (seit 1999) erhielten diesen Status entsprechend Art. 60 der Geschäftsordnung der Versammlung. Hierbei ist der Hinweis wichtig, dass der parlamentarische Beobachterstatus Kanadas und Mexikos auf der Satzungsentschließung (93) 26 beruht.
5. Mit der Satzungsentschließung (93) 26 sollte ein institutioneller Rahmen für die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und Nichtmitgliedstaaten geschaffen werden, die sich den Idealen und Werten der Organisation anschließen. Sie entsprach unter anderem dem von einigen Nichtmitgliedstaaten bekundeten Interesse an Beiträgen zur Stabilisierung der neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa. Die Entschließung sieht vor, dass jedem Staat, der zur Anerkennung der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Gewährung von Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle seiner Rechtsprechung unterstellten Personen bereit ist und mit dem Europarat zusammenzuarbeiten wünscht, ein Beobachterstatus bei der Organisation gewährt werden kann.
6. Der von der Satzungsentschließung geschaffene Rahmen beinhaltet keine offiziellen Verpflichtungen und sieht keinerlei Überwachungsverfahren vor. Beobachter sind rechtlich nicht an spezifische Normen des Europarats gebunden, wie sie in dessen Satzung und wichtigsten Konventionen verankert sind und durch verschiedene Überwachungsmechanismen aufrechterhalten werden. Diese Situation führt immer wieder zu Missverständnissen zwischen dem Europarat und einigen Beobachtern in Bezug auf deren genaue Verpflichtungen.
7. In diesem Zusammenhang erinnert die Versammlung daran, dass die Entschließungen des Ministerkomitees, mit denen den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan und Mexiko der Beobachterstatus gewährt wurde, klar zum Ausdruck bringen, dass diese Staaten sich den Idealen und Werten des Europarats anschließen. Die Versammlung brachte in ihren satzungsmäßigen Stellungnahmen zu dem jeweiligen Ersuchen ähnliche Auffassungen zum Ausdruck.
8. Darüber hinaus lässt sich die Ansicht vertreten, dass der Europarat mit der Gewährung des Beobachterstatus für die vier Staaten gemäß Satzungsentschließung (93) 26 eine politische Verpflichtung der Beobachter anerkennt, die rechtliche Einhaltung und die Förderung der universellen Grundsätze der Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und deren Beachtung in der Praxis sicherzustellen.
9. Auf dieser Grundlage ist es nach Auffassung der Versammlung angemessen und hilfreich, Beobachterstaaten in ihre regelmäßigen Debatten über den Zustand der Demokratie einzubeziehen, soweit die betreffenden Beobachter dies wünschen, zur Zusammenarbeit bei der Erstellung von Berichten bereit sind und ihnen die Teilnahme an diesen Debatten ermöglicht wird.
10. Der Heilige Stuhl beteiligt sich seinen besonderen Eigenschaften und Aufgaben gemäß, fällt nicht unter die Satzungsentschließung und wurde nicht gebeten, Verpflichtungen einzugehen. Der Status quo sollte akzeptiert werden.

11. Der Beobachterstatus der israelischen Knesset bei der Versammlung wurde vor der Annahme der Satzungsentschließung (93)26 gewährt und steht deshalb offiziell nicht in Verbindung mit deren allgemeinen Anforderungen. Darüber hinaus hat der Staat Israel bisher nicht um die Gewährung des Beobachterstatus beim Europarat gemäß der Satzungsentschließung gebeten. Gleichwohl ist die Versammlung der Ansicht, dass Israel als demokratischer Staat zu den gleichen Bedingungen, wie sie in der obigen Ziffer 9 beschrieben werden, ebenfalls in die Debatte über den Zustand der Demokratie einbezogen werden sollte.
12. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation, in der die Gewährung des Beobachterstatus keinerlei offizielle Verpflichtungen nach sich zieht, einer Überprüfung bedarf, bevor weitere Ersuchen um die Gewährung des Beobachterstatus berücksichtigt werden können. Ein Weg bestünde darin, die allgemeinen Kriterien der Satzungsentschließung durch klar umrissene Standards zu ergänzen, die von der Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerkomitee des Europarates ausgearbeitet werden müssen und zu deren Einhaltung ein den Beobachterstatus anstrebender Staat sich verpflichten müsste.
13. Sollte ein solches Vorgehen beschlossen werden, könnten Staaten, die bereits den Beobachterstatus genießen, aufgefordert werden, sich freiwillig zur Einhaltung gemeinsam vereinbarter Standards zu verpflichten. Wird dieser Weg beschritten, muss in jedem Fall akzeptiert werden, dass die Ablehnung einer solchen Verpflichtung eine vollkommen akzeptable Reaktion sein kann.
14. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der bestehende institutionelle und organisatorische Rahmen auf zwischenstaatlicher Ebene geeignete Möglichkeiten für eine Beteiligung an den Aktivitäten der Organisation bietet, die so weit geht, wie die Beobachterstaaten dies wünschen und es ihre Bereitschaft findet.
15. Die Versammlung bestärkt die Beobachterstaaten darin, den Europarat mit dem entsprechenden politischen Willen zu unterstützen und das Potenzial ihres Status voll auszuschöpfen.
16. Die Versammlung nimmt den Beitrag der parlamentarischen Beobachter zur politischen Debatte bei den Plenarsitzungen und in den Ausschüssen mit großer Dankbarkeit zur Kenntnis. Sie fordert die parlamentarischen Beobachterdelegationen zur stärkeren Integration in den politischen Prozess in der Versammlung auf und ist bereit, diesbezüglich mit ihnen weitere Schritte zu erörtern.
17. Die Versammlung ist sich darüber hinaus bewusst, dass die parlamentarischen Beobachter in der Versammlung mehr Gehör zu finden wünschen und größeren Einfluss auf die Arbeit der Versammlung nehmen möchten. Sie ist bereit, Maßnahmen zu treffen, die diesen Wunsch unterstützen.
18. Die Versammlung begrüßt, dass eine Delegation des japanischen Parlaments im Rahmen der erweiterten Diskussion über die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) jedes Jahr an einer Tagung des Europarats teilnimmt, auch wenn sie keine offiziellen Beziehungen zur Versammlung unterhält. Die Versammlung wäre bereit, die Möglichkeit engerer parlamentarischer Beziehungen zu prüfen.
19. Die Versammlung bedauert, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sich nicht auf parlamentarischer Ebene an ihren Tätigkeiten beteiligen und bringt ihren Wunsch nach Schritten in Richtung enger Arbeitsbeziehungen mit Mitgliedern des Kongresses der Vereinigten Staaten zum Ausdruck.
20. Die Konventionen des Europarats zählen zu den bedeutsamsten Beiträgen zur Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit. Auch wenn einige von ihnen nur von Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert werden können, stehen die meisten auch Nichtmitgliedstaaten offen.
21. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Beobachterstaaten darin bestärkt werden sollten, diese Konventionen zur Bestätigung ihres Eintretens für die Ideale und Werte des Europarats zu unterzeichnen und zu ratifizieren.
22. Der Umstand, dass die Beobachterstaaten keine Parteien der Konventionen des Europarats sind, sollte diese Versammlung, das Ministerkomitee und andere Gremien des Europarats nicht davon abhalten, gegenüber Beobachterstaaten als grundlegend erachtete Fragen zur Sprache zu bringen.

23. Die Versammlung nimmt die Unterstützung sowie einige beträchtliche freiwillige finanzielle Beiträge, die die Beobachterstaaten für Programme des Europarats bereitstellen, welche darauf abzielen, demokratische Institutionen zu stärken sowie die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte in Mittel- und Osteuropa und insbesondere auf dem Balkan zu fördern, mit Dankbarkeit zur Kenntnis.
24. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den Beobachterstaaten über die Ebene der Regierungen und Parlamente hinausgehen und die politischen Parteien einbeziehen sollte.
25. Die Versammlung fordert deshalb alle Beobachterstaaten auf,
- 25.1. die gängigen internationalen Menschenrechtsnormen zu berücksichtigen und die Ideale und Werte des Europarates einschließlich der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen;
 - 25.2. in vollem Umfang die Möglichkeiten zu nutzen, die sich, wenn die einzelnen Staaten dies wünschen, aus einer Beteiligung an der Arbeit des Europarats als Forum für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken, als Rahmen für die Suche nach gemeinsamen Antworten auf Herausforderungen für die Mitgliedstaaten wie für die Beobachterstaaten sowie als Gremium für die Festlegung von Normen ergeben - insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und in anderen Tätigkeitsfeldern des Europarats;
 - 25.3. sich aktiver an der Arbeit des Ministerkomitees und seiner nachgeordneten Organe sowie an allen anderen Gremien und Mechanismen zu beteiligen, die ihnen offenstehen, darunter auch das Forum für die Zukunft der Demokratie;
 - 25.4. die den Nichtmitgliedstaaten offenstehenden Konventionen des Europarats zu unterzeichnen und zu ratifizieren und zur Erarbeitung neuer Instrumente beizutragen;
 - 25.5. den Europarat in verschiedenen internationalen Foren in Fragen zu unterstützen, die dessen Hauptaktivitäten betreffen.
26. Die Versammlung beschließt, Beobachterstaaten und Parlamente zu bitten, ihrer Einbeziehung in den Rahmen ordentlicher Debatten der Versammlung über die Menschenrechtslage und den Zustand der Demokratie zuzustimmen.
27. Die Versammlung fordert alle parlamentarischen Beobachter auf, sich wirkungsvoller in die Arbeit und die politischen Prozesse in der Versammlung einzubringen und insbesondere um
- 27.1. sich in Sitzungen und anderen Aktivitäten der Fraktionen je nach deren politischer Zugehörigkeit vollständig einzubringen;
 - 27.2. sich regelmäßig an der Arbeit der Ausschüsse und Unterausschüsse der Versammlung zu beteiligen;
 - 27.3. der Versammlung und ihren Ausschüssen besonders interessante oder bedeutsame Fragen vorzulegen und Entschließungsanträge und Empfehlungen mithilfe geeigneter Regelungen zu initiieren;
 - 27.4. sich am Forum für die Zukunft der Demokratie zu beteiligen;
 - 27.5. die Zusammenarbeit und den Meinungsaustausch zwischen ihnen während der Plenarsitzungen auszubauen und einen Mechanismus und eine Struktur, die dies ermöglichen, zu schaffen.
28. Die Versammlung fordert ihre Ausschüsse - vor allem den Politischen Ausschuss und den Ausschuss für Recht und Menschenrechte - auf,
- 28.1. den individuellen und kollektiven regelmäßigen Austausch mit parlamentarischen Beobachterdelegationen zu organisieren;

- 28.2. die Verantwortung für die Weiterentwicklung der individuellen und kollektiven Beteiligung parlamentarischer Beobachterdelegationen an allen Aspekten der Arbeit der Versammlung zu übernehmen;
- 28.3. die Versammlung regelmäßig und häufig über den Stand der Beziehungen zu parlamentarischen Beobachterdelegationen individuell und kollektiv zu unterrichten.
29. Die Versammlung empfiehlt allen Ausschüssen, beim Umgang mit Fragen, die für parlamentarische Beobachterdelegationen von besonderer Bedeutung sind, größtmögliche Flexibilität zu zeigen, indem sie diese zum Beispiel zur Vorlage von Positionspapieren und ergänzenden Informationsberichten auffordern.
30. Die Versammlung weist das Präsidium an,
- 30.1. die Beobachter vorbehaltlich ihrer Zustimmung in ordentliche Debatten der Versammlung über die Menschenrechtslage und den Zustand der Demokratie einzubeziehen und die Modalitäten für die Beteiligung von Vertretern der Beobachter an der Ausarbeitung von Berichten und bei Debatten festzulegen;
- 30.2. die Möglichkeit zu prüfen, die Bestimmungen zu besonderen Regeln für Debatten der erweiterten Versammlung in Bezug auf Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), gegebenenfalls mit Änderungen, auf andere für Beobachter besonders interessante Debatten auszuweiten;
- 30.3. die Möglichkeit zu prüfen, Mitglieder parlamentarischer Beobachterdelegationen an von der Versammlung organisierten Wahlbeobachtungsmissionen teilnehmen zu lassen;
- 30.4. die Möglichkeit zu prüfen, parlamentarischen Beobachtern während der Sitzungen Zeit zu gewähren, um einen Bericht vorzulegen oder eine Debatte einzuleiten, sofern gewünscht;
- 30.5. die Gewährung des parlamentarischen Beobachterstatus für weitere Parlamente so lange aufzuschieben, bis alle in dieser Entschließung aufgeworfenen Fragen gelöst sind;
- 30.6. die Einführung neuer Bezeichnungen für die derzeitigen parlamentarischen Beobachter im Einklang mit den eventuell von Seiten der Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerkomitee des Europarats eingebrachten Vorschlägen zu erwägen;
- 30.7. auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Versammlung und unter Berücksichtigung bewährter Praktiken einen Leitfadens für die Teilnahme der parlamentarischen Beobachter an den Arbeiten der Versammlung einschließlich des Ständigen Ausschusses und den Ausschusssitzungen zu erstellen und die einheitliche Anwendung dieses Leitfadens zu gewährleisten.

Entschließung 1601 (2008)⁸

betr. Verfahrensleitlinien zu den Rechten und Verpflichtungen der Opposition in einem demokratischen Parlament

1. "Demokratie baut auf dem Recht eines jeden Menschen auf, sich an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten zu beteiligen. Sie setzt darum das Bestehen repräsentativer Institutionen auf allen Ebenen und insbesondere ein Parlament voraus, in dem alle Teile der Gesellschaft vertreten sind und das die erforderlichen Befugnisse und Mittel besitzt, um den Willen des Volkes durch Gesetzgebung und Überwachung der Regierungstätigkeit zum Ausdruck zu bringen" (Allgemeine Erklärung zur Demokratie, Interparlamentarische

⁸ *Debatte der Versammlung am 23. Januar 2008 (6. Sitzung)* (siehe Dok. 11465, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr van Overmeire). *Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2008 (6. Sitzung)*

Union, 1997). Ein politisch repräsentatives Parlament verkörpert die Gesellschaft in ihrer vielfältigen Zusammensetzung und arbeitet unter angemessener Achtung der Meinungsvielfalt.

2. Die Förderung und Konsolidierung der pluralistischen Demokratie ist eines der Hauptziele des Europarats und seiner Parlamentarischen Versammlung. Die Mitgliedstaaten der Organisation versuchen, gemeinsame Normen und Verfahren mit dem Ziel zu erarbeiten, eine freie und pluralistische parlamentarische Demokratie und die Mittel für ihre Umsetzung in nationalen Parlamenten zu entwickeln. Die demokratische Qualität eines Parlaments wird an den Mitteln gemessen, die der Opposition oder der Parlamentsminderheit für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu Gebote stehen.

3. Eine politische Opposition innerhalb und außerhalb des Parlaments stellt einen Kernbestandteil einer gut funktionierenden Demokratie dar. Eine der Hauptaufgaben der Opposition besteht darin, eine verlässliche politische Alternative zu der regierenden Mehrheit zu bieten und dazu der Öffentlichkeit andere politische Optionen vorzuschlagen. Durch Überwachung und kritische Begleitung der Arbeit der amtierenden Regierung, laufende Beurteilung des Regierungshandelns und Bemühungen, die Regierung zur Rechenschaft zu ziehen, trägt die Opposition mit ihrer Arbeit zur Transparenz öffentlicher Entscheidungen und zur effizienten Handhabung öffentlicher Angelegenheiten bei, wodurch sie den Schutz öffentlicher Interessen gewährleistet und Missbrauch und Funktionsstörungen vorbeugt.

4. Die Parlamentarische Versammlung ist der Ansicht, dass ihre Entschließung 1547 (2007) über die Menschenrechtsslage und den Zustand der Demokratie in Europa auf der Ebene der nationalen Parlamente effektiv weiterverfolgt werden sollte, insbesondere wenn sie daran erinnert, dass das Recht auf Bildung einer politischen Opposition als Grundbestandteil echter Demokratie zu betrachten ist. Anschließend erinnert sie an ihre Entschließung 1154 (1998) über die demokratische Arbeitsweise nationaler Parlamente, in der sie die nationalen Parlamente unter anderem auffordert, "der Opposition einen Status zu geben, der es ihr ermöglicht, eine verantwortungsvolle und konstruktive Rolle zu spielen (...)".

5. Wird der parlamentarischen Opposition ein Status gewährt, wonach ihr Rechte zustehen, trägt dies zur Effektivität einer repräsentativen Demokratie und Achtung des politischen Pluralismus und somit auch dazu bei, dass die Bürger gut funktionierende Institutionen unterstützen und ihnen vertrauen. Die Schaffung eines fairen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Rahmens und materieller Voraussetzungen, die es der parlamentarischen Minderheit ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen, ist eine Grundanforderung an die Funktionstüchtigkeit der repräsentativen Demokratie. Mitglieder der Opposition sollten ihr Mandat uneingeschränkt und zumindest unter den gleichen Bedingungen ausüben können wie die Parlamentsabgeordneten, die die Regierung unterstützen. Sie müssen aktiv und effektiv an den Arbeiten des Parlaments teilnehmen können und die gleichen Rechte genießen. Eine Gleichbehandlung der Parlamentsabgeordneten ist bei allen ihren Aktivitäten und Vorrechten sicherzustellen.

6. Die Versammlung erinnert daran, dass sie in der Entschließung 1547 (2007) die Oppositionsparteien und ihre Mitglieder auffruft, nicht nur einfache Rechte und Mittel zu fordern, sondern auch Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zu zeigen, diese zu nutzen und sich nach besten Kräften zu bemühen, die Effizienz des Parlaments als Ganzem zu steigern. Sie sollten sich nicht darauf beschränken, nur ihre möglicherweise unzureichende Rolle als Kritiker zu spielen.

7. Die Versammlung begrüßt, dass die Verfahrensrechte der Opposition gegenwärtig in mehreren nationalen Parlamenten politisch relevant sind. Sie erinnert in diesem Zusammenhang an die Schlussfolgerungen der letzten Tagung des Europaratsforums für die Zukunft der Demokratie vom 13. bis 15. Juni 2007 in Stockholm/Sigtuna in Bezug auf die Rolle und die Verantwortung der Opposition. Sie ist der Ansicht, dass diese Angelegenheit in den nationalen Parlamenten angemessen weiterverfolgt werden sollte.

8. In den Parlamenten der Mitgliedstaaten des Europarats bestehen Unterschiede in Bezug auf den Grad der Institutionalisierung der Opposition, die von der informellen Anerkennung in der Geschäftsordnung des Parlaments bei der Gewährung von Rechten für die parlamentarische Minderheit bis hin zur förmlichen Anerkennung der Opposition in der Verfassung des Staates reichen. Trotz der großen Vielfalt der parlamentarischen Systeme in Europa gewähren indessen alle Parlamente der Mitgliedstaaten der parlamentarischen Minderheit, ob sie nun in Fraktionen zusammengeschlossen ist oder nicht, bestimmte Rechte. Die Versammlung stellt fest, dass der Begriff

der parlamentarischen Opposition im Zuge der Modernisierung der politischen Diskussion Veränderungen erfahren hat. Es wurden verschiedene innovative bewährte Praktiken erarbeitet, die stärker berücksichtigt werden sollten.

9. Dementsprechend fordert die Versammlung die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, ihre Bestimmungen über die Rechte der Opposition oder der parlamentarischen Minderheit zu reformieren oder zu aktualisieren und bestärkt sie darin, eine Charta der Rechte der Opposition zu entwerfen oder die Stellung der Opposition im Parlament in Anlehnung an die nachfolgenden Leitlinien zu umreißen.

10. Eingedenk der Vielfalt parlamentarischer demokratischer Institutionen in Europa fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats auf, möglichst bald konkrete und gründlich über die Modernisierung ihrer demokratischen Institutionen und die Anpassung ihrer parlamentarischen Institution an die Erfordernisse einer modernen Gesellschaft nachzudenken. Dazu sollten die Mitgliedstaaten die nachfolgenden Leitlinien sowie die in den innovativsten Parlamenten eingeführte bewährte Praxis berücksichtigen.

11. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) auf, die Rolle der Opposition in einer modernen demokratischen Gesellschaft zu untersuchen.

Leitlinien für die Rechte und Pflichten der Opposition in einem demokratischen Parlament

1. Parlamentarier müssen ihr Mandat unabhängig ausüben. Sie dürfen an keinerlei Weisungen gebunden sein oder ein imperatives Mandat erhalten. Wenn Abgeordnete Ansichten vertreten, die der offiziellen Regierungspolitik zuwiderlaufen oder bei der Bevölkerungsmehrheit keinen Anklang finden, darf ihnen dies nicht zum Vorwurf gemacht werden.

2. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarats erkennen in Bezug auf die Opposition bzw. parlamentarische Minderheit folgende Rechte an:

2.1. Recht der freien Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit; Mitglieder der Opposition genießen Redefreiheit; sie müssen ihre Vorstellungen frei äußern dürfen;

2.2. die Opposition beteiligt sich an der Überwachung, Prüfung und Kontrolle des Handelns und der Politik der Regierung;

2.2.1. Mitglieder der Opposition haben das Recht auf Informationen; Mitglieder der Opposition und Mitglieder der Regierungsmehrheit haben das Recht, von der Regierung in gleicher Weise informiert zu werden;

2.2.2. Mitglieder der Opposition haben das Recht, schriftliche und mündliche Anfragen zu stellen und auf diese Anfragen Antworten zu erhalten;

2.2.3. Mitglieder der Opposition werden in der Fragestunde gegenüber der Regierung bevorzugt (insbesondere haben sie das Recht auf eine offene Fragestunde und dürfen der Regierung mehr Fragen stellen als die Mitglieder der Regierungsmehrheit);

2.2.4. Mitglieder der Opposition haben ein Interpellationsrecht (mündliche Anfrage mit Debatte) sowie das Recht, einen Misstrauensantrag zu stellen;

2.2.5. Mitglieder der Opposition haben das Recht, die Einberufung einer Plenarsitzung des Parlaments/der Kammer zu beantragen, dem entsprochen werden sollte, wenn die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Abgeordneten vorliegt;

2.2.6. Mitglieder der Opposition haben das Recht, in regelmäßigen Zeitabständen die Tagesordnung von Plenarsitzungen festzulegen und die Themen für die Debatte auszuwählen, darunter auch Gesetzentwürfe von Mitgliedern der Opposition, die Kontrolle des Regierungshandelns und die Beurteilung der öffentlichen Politik und der Ausgabenpraxis; die an diesen Tagen ausgewählten Themen haben Vorrang vor den Angelegenheiten der Regierung;

- 2.2.7. Mitglieder der Opposition haben das Recht, die Durchführung von Debatten zu verlangen, darunter auch Dringlichkeitsdebatten oder aktuelle Stunden, die gewährt werden sollten, wenn die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Abgeordneten vorliegt;
- 2.2.8. Mitglieder der Opposition haben das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder einer parlamentarischen "Informationsmission" zu verlangen und Mitglied des Ausschusses bzw. der Mission zu werden; diese sollten eingerichtet werden, wenn die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Abgeordneten vorliegt; ein Mitglied der Opposition wird entweder zum Vorsitzenden oder zum Berichterstatter des Untersuchungsausschusses bzw. der "Informationsmission" ernannt, der bzw. die von Mitgliedern der Opposition oder einer Oppositionsfraktion erfolgreich beantragt wurde;
- 2.2.9. die Redezeit während der Plenarsitzungen wird zumindest entsprechend der Fraktionsstärke zugeteilt; unter bestimmten Umständen sollten für die parlamentarische Mehrheit und die Opposition unabhängig von ihrer jeweiligen Stärke vorzugsweise gleiche Redezeiten gewährt werden;
- 2.3. die Opposition beteiligt sich an der Organisation der Gesetzgebung:
- 2.3.1. Mitglieder der Opposition haben das Recht, sich an der Durchführung der Parlamentsgeschäfte zu beteiligen; sie haben Zugang zu den Ämtern des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und anderen verantwortungsvollen Positionen im Parlament; die Zusammensetzung der parlamentarischen Lenkungsorgane folgt dem Proporzgrundsatz und spiegelt die politische Zusammensetzung des Parlaments/der Kammer wider;
- 2.3.2. Mitglieder der Opposition haben das Recht, die Durchführung einer Sondersitzung zu beantragen, die zugestanden werden sollte, wenn die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Abgeordneten vorliegt;
- 2.4. die Opposition beteiligt sich am Gesetzgebungsverfahren:
- 2.4.1. Mitglieder der Opposition haben das Recht, Gesetzentwürfe und Anträge zu Fragen der Gesetzgebung einzubringen;
- 2.4.2. Mitglieder der Opposition haben bei allen Debatten das Recht, das Wort zu ergreifen und abzustimmen;
- 2.4.3. Mitglieder der Opposition haben das Recht, Änderungsanträge einzubringen;
- 2.4.4. Mitglieder der Opposition haben das Recht, Verfahrensänderungen einzubringen (Änderung der vorgeschlagenen bzw. angenommenen Tagesordnung, Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit; Antrag auf Rücküberweisung eines Berichts an einen Ausschuss usw.);
- 2.5. die Opposition beteiligt sich an der Arbeit der Parlamentsausschüsse:
- 2.5.1. der Vorsitz der ständigen Ausschüsse wird unter den Parlamentsfraktionen nach dem Proporzgrundsatz zugewiesen; mindestens ein ständiger Ausschuss wird von einem/einer Abgeordneten der Opposition geleitet; der Vorsitz von Ausschüssen, die für die Überwachung des Regierungshandelns zuständig sind, z.B. des Haushalts- und Finanzausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Ausschusses für die Überwachung der Nachrichtendienste, sollte Oppositionsabgeordneten vorbehalten sein;
- 2.5.2. jeder ständige oder nichtständiger Ausschuss wird nach dem Proporzgrundsatz besetzt;
- 2.5.3. in den Ausschüssen genießen die Mitglieder der Opposition das Rede- und Stimmrecht, das Recht auf Einbringung von Änderungsanträgen sowie das Recht, einen Geschäftsordnungsantrag

- zu stellen; sie haben die Möglichkeit, einem im Ausschuss angenommenen Bericht eine abweichende Meinung oder ein Minderheitsvotum beizufügen;
- 2.5.4. Mitglieder der Opposition haben das Recht, die Durchführung von Anhörungen in den Ausschüssen zu beantragen; dem Antrag sollte entsprochen werden, wenn die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Abgeordneten vorliegt;
- 2.5.5. Mitglieder der Opposition können als Ausschussberichterstatter fungieren; das Amt des Berichterstatters in Ausschüssen wird in jedem Fall nach dem Proporzgrundsatz vergeben;
- 2.6. die Opposition beteiligt sich an politischen Entscheidungen; die Opposition oder die parlamentarische Mehrheit wird vor jeder Entscheidung über die Auflösung des Parlaments angehört;
- 2.7. die Opposition beteiligt sich an der verfassungsrechtlichen Prüfung von Gesetzen:
- 2.7.1. Mitglieder der Opposition können sich jederzeit an den Verfassungsgerichtshof oder das entsprechende Justizorgan wenden und eine verfassungsrechtliche Überprüfung verabschiedeter Gesetze beantragen;
- 2.7.2. Mitglieder der Opposition können die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesentwürfen oder Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof oder die zuständige gerichtliche Instanz vor ihrer Annahme beantragen;
- 2.7.3. Mitglieder der Opposition können sich an den Rechnungshof wenden und diesen um Stellungnahme zu Haushalts- und Finanzfragen bitten.
3. Die nationalen Parlamente stellen den Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern der Opposition angemessene finanzielle, materielle und technische Ressourcen und Mittel zur Verfügung, um ihnen die sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen zu ermöglichen. Mitglieder der Opposition haben angemessenen Zugang zu staatlichen Mitteln und Zuschüssen; sie erhalten einen freien und fairen Zugang zu den Medien, auch zu öffentlichen Hörfunk- und Fernsehkanälen, sowie zu Informationsquellen.
4. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Rechte von Abgeordneten und insbesondere die der Minderheit sollten nicht nach jeder Parlamentswahl mit dem Ziel geändert werden, sie an die Wahlergebnisse anzupassen.
5. Die politische Opposition im Parlament hat politische Reife zu zeigen, sollte mit gegenseitiger Achtung eine verantwortungsbewusste und konstruktive Oppositionspolitik betreiben und ihre Rechte mit dem Ziel der Erhöhung der Effizienz des gesamten Parlaments wahrnehmen.

Entschließung 1602 (2008)⁹

betr. die Notwendigkeit der Erhaltung des europäischen Sportmodells

1. Die Parlamentarische Versammlung hat sich in entscheidender Weise für die Werte des Europarats - Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der kulturellen Vielfalt - eingesetzt. Diese Werte kommen auch in der Organisation des Sports in Europa zum Ausdruck, dem so genannten europäischen Sportmodell.

⁹Debatte der Versammlung am 24. Januar 2008 (7. Sitzung) (siehe Dok. 11467, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr Arnaut). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2008 (7. Sitzung)

2. Das europäische Sportmodell ist weder homogen noch perfekt, aber in der europäischen Zivilgesellschaft tief verwurzelt und stellt einen wichtigen Ausdruck der europäischen Kultur und der Einstellung zu sportlichen Werten dar. Es handelt sich um ein demokratisches Modell, das dafür sorgen soll, dass Sport allen Menschen zugänglich bleibt.
3. Es schließt alle Ebenen ein - Profis und Amateure, Mannschafts- und Individualsportarten, Spitzen- und Breitensport - und baut auf den Grundsätzen der finanziellen Solidarität und des offenen Wettbewerbs (Auf- und Abstieg, Chancengleichheit für alle) auf.
4. Der Sport hat spezifische Merkmale, die ihn von jedem anderen wirtschaftlichen Tätigkeitsfeld unterscheiden. Er erfüllt wichtige gesellschaftliche, erzieherische und kulturelle Aufgaben. Die Solidarität zwischen verschiedenen Ebenen des Sports (insbesondere zwischen Profi- und Amateursport) bildet einen grundlegenden Aspekt des europäischen Sportmodells.
5. Die Unabhängigkeit des Sports und der Sportverbände muss unterstützt und geschützt werden und die Eigenständigkeit der Sportverbände im Hinblick auf die Organisation der Sportart, für die sie verantwortlich sind, sollte Anerkennung finden. Der Verband muss nach wie vor die ausschlaggebende Sportorganisation sein, die Zusammenhalt und partizipatorische Demokratie gewährleistet.
6. Die Aufrechterhaltung des europäischen Sportmodells ist das beste Mittel, um die Interessen des Sports und die Vorteile des Sports für die Gesellschaft zu sichern.
7. Das europäische Sportmodell sollte den Dialog und den Austausch zwischen Profi- und Breitensport ermöglichen. Dieses Merkmal des europäischen Sportmodells ist ein wichtiges Mittel für die Gewährleistung einer gesunden Entwicklung des Sports.
8. Es steht außer Zweifel, dass der Profisport immer mehr zum Geschäft geworden ist und dieser negative Trend hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten besonders deutlich gezeigt. Wir haben die Internationalisierung des Sports und vor allem den beispiellosen Aufschwung der wirtschaftlichen Dimension des Sports erlebt, der insbesondere durch den Wert der Fernsehrechte vorangetrieben wird.
9. Die jüngsten Skandale in mehreren europäischen Staaten in Bezug auf Wetten und die Manipulation von Ergebnissen haben dem Ansehen des Sports in Europa sehr geschadet. Es bedarf einer Reihe sich selbst verstärkender Mechanismen, um die Gefahr abgekarteter Spielausgänge, illegaler Wetten oder anderer Formen der Korruption zu verringern. Diese Probleme erfordern ein aktiveres Engagement von Seiten der staatlichen Stellen.
10. Das Problem des "Handels" mit jungen Athleten ist in vielen europäischen Staaten deutlich zutage getreten. Offenbar haben internationale Netzwerke, die von Agenten in Europa koordiniert werden, damit begonnen, dieses "Geschäft", das vor allem mit jungen Athleten aus Afrika und Lateinamerika betrieben wird, in die Hand zu nehmen.
11. Der derzeitige Rahmen des Sports in Europa ist auf den Umgang mit diesem Problem nicht ausreichend eingestellt und die europäischen Sporteinrichtungen und die Behörden müssen hierbei enger zusammenarbeiten.
12. Die gesellschaftliche Aufgabe des Sports besteht unter anderem in der Förderung der Integration und der Zusammenführung von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem oder ethnischem Hintergrund. Gleichwohl ist nicht außer Acht zu lassen, dass es bei Sportveranstaltungen oft zu Ausbrüchen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kommt. Dies ist Teil eines allgemeinen gesellschaftlichen Problems, das bisweilen auch mit dem Hooliganunwesen in Zusammenhang steht.
13. Doping ist ein in vielen Sportarten immer wieder auftretendes Problem. Der Europarat beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dieser Frage und zwar insbesondere vor dem Hintergrund seiner Antidopingkonvention von 1989 (ETS Nr. 135). In Europa gelten die höchsten Standards bei der Bekämpfung des Dopings im Sport und diese sind ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Sportmodells. Die Zusammenarbeit innerhalb der Internationalen Anti-Doping-Agentur (WADA) ist von entscheidender Bedeutung - nicht nur für die Aufrechterhaltung dieser Standards, sondern auch für deren Übertragung auf andere Regionen.

14. Die Versammlung begrüßt das 2007 verabschiedete Erweiterte Teilabkommen zur Förderung des Sports in Europa (EPAS), dem folgende Mitglieder angehören: Andorra, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, die "Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien", Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, San Marino, Slowenien, Ungarn und Zypern.
15. Die Versammlung begrüßt den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, und zwar die verabschiedeten Änderungen zu Artikel 149 EG-Vertrag, mit denen der Sport in das Primärrecht der Europäischen Union aufgenommen wird, und die Einfügung von Artikel 188 p, in dem die Notwendigkeit geeigneter Formen der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat unterstrichen wird. Der Sport muss einer der Hauptbereiche dieser Zusammenarbeit sein.
16. Die Parlamentarische Versammlung fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten deshalb nachdrücklich auf,
- 16.1. das Europäische Sportmodell aufrechtzuerhalten, das auf dem doppelten Prinzip der Finanzsolidarität und des offenen Wettbewerbs (Auf- und Abstieg, Chancengleichheit für alle) beruht;
- 16.2. die Besonderheiten des Sports anzuerkennen, sie in der Praxis wirksam werden zu lassen und die Eigenständigkeit der Sportverbände (Lenkungsgrerien) zu schützen;
- 16.3. den unschätzbaren Beitrag von mehreren hunderttausend Freiwilligen auf dem Gebiet des Sports anzuerkennen und sie, wann immer dies nötig ist, finanziell oder auf andere Weise zu unterstützen;
- 16.4. dem EPAS beizutreten, sofern dies noch nicht geschehen ist.
17. Abschließend wendet sich die Versammlung an die europäischen Sportgremien und fordert sie nachdrücklich auf,
- 17.1. gemäß den Leitlinien des Europarats für innere Demokratie, Transparenz und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sorgen;
- 17.2. mit allen interessierten Akteuren in der jeweiligen Sportart zusammenzuarbeiten, um das Europäische Sportmodell aufrechtzuerhalten und zu stärken und zugleich die Vielfalt zwischen den und innerhalb der verschiedenen Sportarten in Europa anzuerkennen.

Entschließung 1603 (2008)¹⁰

betr. die Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

1. Am 5. Januar 2008 fanden in Georgien zum fünften Mal seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahre 1991 Präsidentschaftswahlen statt. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass diese vorgezogenen Wahlen ungeachtet der sie auslösenden außergewöhnlichen Umstände, häufig gravierenden Mängel und Wahlrechtsverstöße sowie einer extremen politischen Polarisierung die ersten Wahlen mit echtem Wettbewerb darstellten, die dem georgischen Volk den Ausdruck seiner politischen Wahl ermöglichten.
2. Die Versammlung bedauert die Ereignisse im Vorfeld der Wahlen und insbesondere das gewaltsame Vorgehen gegen die friedlichen Demonstrationen am 7. November 2007, die darauf folgende Besetzung und das zeitweilige Sendeverbot der zwei von der Opposition kontrollierten Fernsehsender sowie die Entscheidung, den Ausnahmezustand zu verhängen. Diese Maßnahmen haben dem Ruf der georgischen Regierung sowohl in der

¹⁰ *Debatte der Versammlung am 24. Januar 2008 (8. Sitzung) (siehe Dok. 11502, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen [Monitoring Ausschuss], gemeinsame Berichterstatter: Herr Eörsi und Herr Islami). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2008 (8. Sitzung)*

eigenen Bevölkerung als auch im Ausland geschadet. Die Entscheidung, die Krise durch die Durchführung vorgezogener Präsidentschaftswahlen im Januar 2008 und eines Referendums über das Datum für die Wahl eines neuen Parlaments zu beenden, verhinderte indessen die Eskalation der Spannungen und ist zu begrüßen.

3. Die Versammlung richtet nunmehr einen dringenden Appell an die politischen Kräfte in Georgien, das offiziell bekanntgegebene Ergebnis der Präsidentschaftswahlen, das von den internationalen Wahlbeobachtern als im Wesentlichen mit den meisten für demokratische Wahlen geltenden internationalen Normen im Einklang stehend gewertet wurde, anzuerkennen. Allen Behauptungen über Wahlfälschung oder Wahlbetrug sollte auf rechtllichem Wege im Einklang mit der georgischen Verfassung und den damit verbundenen Rechtsvorschriften nachgegangen werden. Die Versammlung fordert die georgischen Behörden dringend auf, jede Beschwerde im Zusammenhang mit dem Wahlverlauf ordnungsgemäß und unparteiisch zu untersuchen und eventuelle Verstöße zu ahnden. Sie ist über die zahlreichen mutmaßlichen Verstöße bei der Stimmenauszählung und Erfassung der Wahlergebnisse, die den Wahlprozess insgesamt überschatteten, äußerst beunruhigt.

4. Die Versammlung wird die Entwicklung der politischen Lage in Georgien auch künftig aufmerksam beobachten und erwartet von den Behörden, dass sie sich entschlossen für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte einsetzen. Der neu gewählte Präsident muss alles in seiner Macht stehende tun, um die demokratischen Freiheiten zu stärken und den konstruktiven Dialog mit den Teilen der Bevölkerung aufzunehmen, die ihn nicht gewählt haben. Die innere Stabilität und der wirtschaftliche Wohlstand werden am besten durch eine integrative Politik, Verbesserung der Arbeitsweise der Institutionen und fortwährende Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten gewährleistet. Die Versammlung fordert die Behörden deshalb dringend auf, die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen, damit sich ein stabiles, wirksames und funktionsfähiges System der gegenseitigen Kontrolle entwickeln kann. Die georgische Regierung sollte sich zudem umgehend mit den Mängeln bei den Präsidentschaftswahlen befassen, um dafür zu sorgen, dass es die Parlamentswahlen im Frühjahr 2008 demokratisch, frei und transparent sind und unter Wettbewerbsbedingungen stattfinden.

5. In allen demokratischen Gesellschaften ist die Opposition für die Stabilität des Landes und den nationalen Konsens sowie für die eingeleiteten Reformen mitverantwortlich. Die Versammlung begrüßt, dass sich kurz vor den jüngsten Wahlen im Lande eine lebendige und geeinte Opposition herausgebildet hat. Sie sieht darin eine positive Entwicklung Georgiens auf dem Wege zu einer pluralistischen Gesellschaft. Die Versammlung betont jedoch, dass die Opposition der Bevölkerung sachliche und glaubhafte Alternativen bieten und sich mit der Regierungspartei in einen konstruktiven Dialog über alle wichtigen Fragen einlassen muss, wenn sie an der Basis und insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Parlamentswahlen langfristig Unterstützung finden will.

6. Eine nachhaltige Demokratie ohne grundlegende Sicherheit kann es nicht geben. Die vollständige Normalisierung der Lage in Georgien ist nur mit einer friedlichen und demokratischen Beilegung der Konflikte in den abtrünnigen Regionen Abchasien und Südossetien möglich. Die Versammlung bekräftigt ihre bedingungslose Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der international anerkannten Grenzen Georgiens. Sie fordert die Nachbarstaaten Georgiens, vor allem Russland, auf, es ihr gleichzutun. Sie lobt die unablässigen Bemühungen der Regierung Georgiens um die friedliche Beilegung dieser Konflikte und insbesondere die jüngsten Schritte, die dazu dienen, die abtrünnige Bevölkerung in der Region Tskhinvali in Südossetien zur Mitarbeit zu bewegen.

7. Die Versammlung begrüßt das erste Treffen hochrangiger Vertreter Georgiens und Abchasiens, das nach langer Unterbrechung im Oktober 2007 in Sukhumi stattfand. Sie bedauert allerdings, dass bei dem Treffen keine Fortschritte vor Ort erzielt worden und auch die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bislang ergebnislos geblieben sind. Die Versammlung beklagt vor allem, dass mehrere hunderttausend Flüchtlinge und Binnenvertriebene aus Abchasien, die Anfang der 1990er Jahre Opfer von ethnischen Säuberungen wurden, nach wie vor nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Die Versammlung fordert die De-facto-Behörden auf, die für die Rückkehr der Binnenvertriebenen erforderlichen sicheren Bedingungen zu schaffen und die Unveräußerlichkeit der Eigentumsrechte in den Konfliktgebieten im Einklang mit der kürzlich verabschiedeten Resolution des VN-Sicherheitsrats zu achten. Die Versammlung fordert die georgischen Behörden ferner auf, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um die schwierigen sozialen Verhältnisse der Binnenvertriebenen zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass sie unbeschadet ihres Rückkehrrechts von der georgischen Gesellschaft als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

8. Die Versammlung bedauert, dass die zahlreichen positiven Schritte, die die georgischen Behörden im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten und Verbindlichkeiten Georgiens seit Annahme der Entschließung 1477 (2006) ergriffen haben, von der jüngsten Krise überschattet wurden. Unter formalen Gesichtspunkten wurden mit Ausnahme einiger wichtiger Versäumnisse die überwiegenden der in der genannten Entschließung aufgeführten Verpflichtungen in Zusammenhang mit den ausstehenden Punkten erfüllt.

9. Die Versammlung stellt im Hinblick auf die Rechtsinstrumente des Europarats fest, dass Georgien 53 Übereinkommen und 9 weitere Rechtsinstrumente ratifiziert hat. Sie begrüßt die Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten (ETS Nr. 157), des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (ETS Nr. 106) sowie des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption (ETS Nr. 173). Bedauerlicherweise wurden beim Verfahren zur Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ETS Nr. 148) bislang keine Fortschritte erzielt.

10. Dank der engen Zusammenarbeit Georgiens mit dem Europarat wurde der Strategie- und Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung angenommen und wurden folgende Gesetze verabschiedet: Das Gesetz über die Repatriierung der von der ehemaligen UdSSR in den 1940er Jahren ins Exil deportierten Personen (Repatriierung der meschketischen Bevölkerung), das Gesetz über die Rückgabe der Eigentums- und Besitzrechte und über die Leistung von Schadenersatz auf georgischem Staatsgebiet für Opfer des Konflikts im ehemaligen Südossetien, das Gesetz über Prozesskostenhilfe und das Gesetz über kommunale Selbstverwaltung sowie das Gesetz über das Verbot einseitiger Kommunikation. Derzeit werden darüber hinaus Verhaltensregeln für Polizei und Staatsanwaltschaft sowie für Anwälte und Rundfunkanstalten ausgearbeitet.

11. Die Versammlung begrüßt, dass aufgrund des politischen Dialogs mehrere von der Versammlung und der Venedig-Kommission wiederholt geäußerte Empfehlungen in die in letzter Minute vorgenommenen Änderungen des Wahlgesetzes aufgenommen wurden. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang besonders die von der parlamentarischen Mehrheit und der Opposition gemeinsam erzielte Vereinbarung, die Sperrklausel von 7 % auf 5 % zu senken - eine mehrfach wiederholte Empfehlung der Versammlung, das sehr umstrittene System mit einer starken Mehrheitswahlkomponente in ein reines Verhältniswahlsystem umzuwandeln und die Zusammensetzung der Wahlausschüsse und die Regelungen bezüglich der Wahlkampffinanzierung zu ändern.

12. Die Behörden zeigen im vierten Jahr in folge ihre Entschlossenheit zum Aufbau einer stabilen und modernen europäischen Demokratie und stärkeren Einbindung des Landes in europäische und euroatlantische Institutionen. Dieser Wille drückt sich in grundlegenden Reformen der wichtigsten Institutionen, beispielsweise des Gerichtswesens, der Steuerverwaltung, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie des Verkehrs-, Gesundheits- und Bildungssystems, aus. Diese Anstrengungen wurden durch ein zweistelliges Wirtschaftswachstum und hohe ausländische Direktinvestitionen belohnt. Die Bagatellkorruption konnte wirksam eingedämmt werden. Darüber hinaus wurden Schritte zur Reform des Gefängniswesens eingeleitet.

13. Gleichzeitig sind die in den Entschließungen 1415 (2005) und 1477 (2006) geäußerten Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass das starke Regierungssystem keinen wirksamen Kontrollmechanismen unterliegt, berechtigter denn je. Nachhaltige Demokratie und Entwicklung lassen sich nur durch Einbeziehung der Öffentlichkeit und ein breites Spektrum gesellschaftlicher Einrichtungen, über die der Einzelne mit dem Staat kommunizieren kann, verwirklichen. Nur so kann eine demokratische Regierung den für die Unumkehrbarkeit ihrer Reformen erforderlichen Konsens herstellen. Die Versammlung fordert die Behörden in diesem Zusammenhang auf, sich für den Aufbau starker Institutionen einzusetzen, indem sie vor allem eine verantwortliche und professionelle staatliche Verwaltung schafft und eine politische Kultur fördert, die weder die Vetternwirtschaft noch die eigennützige Auslegung von Gesetzen noch die Einschränkung der unabhängigen Medien unterstützt, sondern statt dessen den breiten Konsens in der Meinungsvielfalt sucht.

14. Die Versammlung stellt fest, dass zahlreiche Reformen sehr rasch durchgeführt wurden, ohne dass die Öffentlichkeit ausreichend über ihre kurzfristigen oder langfristigen Vorteile unterrichtet wurde. Viele dieser Reformen haben wie eine Schockbehandlung auf die Gesellschaft in Georgien gewirkt, die sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass die Probleme der verbreiteten Armut und sozialen Ungerechtigkeit bislang nur ungenügend in Angriff genommen wurden. In der Tat ist der Zugang zu den grundlegenden sozialen Diensten weiterhin unzureichend; die Einkommen sind weiterhin niedrig und ungleichmäßig verteilt. Die Regierung hat inzwischen

erkennt, dass sie sich dem Problem der sozialen Kosten ihrer Reformagenda stellen muss. Die Versammlung hofft, dass der jüngsten Absichtserklärung, den Schwerpunkt künftig stärker auf sozialausgerichtete Politiken zu legen, konkrete Taten folgen werden.

15. Die Versammlung begrüßt, dass die georgischen Behörden den für alle wichtigen Reformen zweckmäßigen ordnungspolitischen Rahmen geschaffen haben. Sie ist allerdings der Ansicht, dass die Reformen nur dann erfolgreich sein können, wenn sie auch gründlich, gerecht und professionell umgesetzt werden. Die Gerichte genießen nach wie vor nicht das Vertrauen der Öffentlichkeit, die Korruptionsbekämpfung wird als selektiv gehandhabt empfunden, und die Eigentumsrechte werden missachtet. Die Versammlung fordert die georgischen Behörden deshalb auf, die Reform des Gerichtswesens vor allem dadurch voranzutreiben, dass sie die für die Unabhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten geeigneten Mechanismen entwickeln. Darüber hinaus muss Georgien dringend die Menschenrechtslage im Lande verbessern, und zwar vordringlich in Bezug auf Haftbedingungen, Verhütung von Folter, Achtung von Minderheiten- und Eigentumsrechten sowie Religionsfreiheit.

16. Die Versammlung betont, dass sie die ehrgeizige Reformagenda der Behörden anerkennt. Wenn sich das Land indessen zu einer stabilen und florierenden europäischen Demokratie entwickeln soll, sind ihrer Ansicht nach spezifische Maßnahmen erforderlich, um die politischen Reformen voranzutreiben.

17. In Bezug auf Übereinkommen des Europarats sind folgende Maßnahmen vonnöten:

17.1. Unverzügliche Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;

17.2. Ratifizierung weiterer Verträge des Europarats.

18. In Bezug auf die Funktionsweise demokratischer Institutionen sind folgende Maßnahmen vonnöten:

18.1. Fortsetzung der Überprüfung der Verfassung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Venedig-Kommission;

18.2. Gewährleistung, dass die für das Frühjahr 2008 anberaumten nächsten Parlamentswahlen frei und fair sind und unter voller Einhaltung der Normen des Europarats stattfinden; diesbezüglich ist der Bewertung durch die internationale Wahlbeobachtungsmission, die an den vorgezogenen Präsidentschaftswahlen vom 5. Januar 2008 teilgenommen hat, sowie den Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses der Versammlung, insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte, uneingeschränkt Rechnung zu tragen:

18.2.1. Annahme weiterer Änderungen der Verfassung Georgiens dahingehend, dass die Sperrklausel von derzeit 7 % auf 5 % gesenkt und das derzeitige System mit starker Mehrheitswahlkomponente in ein reines Verhältniswahlssystem umgewandelt wird;

18.2.2. Überprüfung aller bereits verabschiedeten sowie künftigen Änderungen des Wahlgesetzes mit Unterstützung der Venedig-Kommission;

18.2.3. Verbesserung der Genauigkeit der Wählerverzeichnisse, so dass es künftig unmöglich sein wird, Wähler am Wahltag zu registrieren;

18.2.4. Gewährleistung einer klaren Trennung zwischen Regierungsstrukturen und Wahlverwaltung;

18.2.5. Gewährleistung gleicher Wahlkampfbedingungen unter anderem durch gleichberechtigten Zugang zu den Medien;

18.2.6. Verbesserung der Ausbildung von Wahlausschussmitgliedern;

18.2.7. Gewährleistung der Unparteilichkeit der Gerichte in diesem Prozess;

18.3. konsequente strafrechtliche Verfolgung aller mutmaßlichen Fälle von Wählereinschüchterung, Störungen und Verstößen gegen das Wahlgesetz rigoros nachzugehen und Einleitung gerichtlicher Verfahren gegen Wahlbetrüger;

18.4. Verabschiedung und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gesetzes über die Transparenz der Parteienfinanzierung;

18.5. Beibehaltung der Verpflichtung, sich weiterhin für die Schaffung einer zweiten Kammer des Parlaments einzusetzen, in der die autonomen Regionen auf staatlicher Ebene vertreten sind, sobald die Wiedereingliederung Südossetiens und Abchasiens in Georgien erfolgt ist;

18.6. Fortsetzung der Reform der Kommunalverwaltung:

18.6.1. Umsetzung des Gesetzespakets einschließlich der wichtigsten Gesetze zur kommunalen Selbstverwaltung und anderer damit zusammenhängender Gesetze;

18.6.2. Gewährleistung der reibungslosen Arbeit der staatlichen Dezentralisierungskommission im Hinblick auf die Umsetzung der Dezentralisierungsstrategie;

18.6.3. Übernahme der Empfehlungen der Venedig-Kommission in Bezug auf die Reform der Kommunalverwaltung.

19. Fortführung der Arbeit der staatlichen Repatriierungskommission in Bezug auf die Volksgruppe der Meschketen, aktive Bemühungen um internationale Hilfe und Schaffung der Voraussetzungen für den Repatriierungsprozess, damit dieser bis 2011 abgeschlossen werden kann; vollständige Umsetzung der in der Entschließung 1428 (2005) der Versammlung zur Lage der deportierten meschketischen Bevölkerung enthaltenen Empfehlungen.

20. In Bezug auf die Konflikte von 1990 bis 1994 sind folgende Maßnahmen vonnöten:

20.1. Fortsetzung des Versuchs, in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und im Interesse aller Betroffenen und der regionalen Stabilität nach einer friedlichen Lösung der Konflikte in Abchasien und Südossetien zu suchen;

20.2. Gewährleistung der rechtliche Gleichstellung der Binnenvertriebenen entsprechend der Empfehlung 1570 (2002) der Versammlung zur Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Armenien, Aserbaidschan und Georgien.

21. In Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit sind folgende Maßnahmen vonnöten:

21.1. Abschluss der Reformen des Justizwesens, der Anwaltschaft, der Generalanwaltschaft und der Polizei in voller Übereinstimmung mit demokratischen europäischen Standards und in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen des Europarats;

21.2. Umsetzung eines uneingeschränkt transparenten und demokratischen Systems für die Berufung von Richtern; darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass die neue Richter generation unabhängig und fachlich hoch qualifiziert ist; Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Justizhochschule; darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaft als gerecht und unparteiisch angesehen werden;

21.3. Verabschiedung der in Zusammenarbeit mit dem Europarat ausgearbeiteten neuen umfassenden Strafprozessordnung;

21.2. Fortsetzung der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Umsetzung aller Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO und Moneyval) und Beschleunigung des Aufbaus einer Beamtenkultur und Beamtenethik zu beschleunigen;

- 21.5. transparente und unparteiische Untersuchung aller mutmaßlicher Fälle von Korruption, vor allem an übergeordneter Stelle;
- 21.6. unverzügliche Untersuchung der gewaltsamen Auflösung einer friedlichen Demonstration am 7. November 2007 und Bestrafung der für die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt verantwortlichen Personen.
22. In Bezug auf die Menschenrechte sind folgende Maßnahmen vonnöten:
- 22.1. vollständige Umsetzung der jüngsten Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter;
- 22.2. Fortsetzung der Bekämpfung des Problems der Überbelegung der Gefängnisse und Untersuchungshaftanstalten und gegebenenfalls Erwägung zusätzlicher Maßnahmen;
- 22.3. Gewährleistung einer zügigen, unabhängigen und gründlichen Untersuchung aller mutmaßlichen Fälle von Folter und Misshandlung und Anwendung einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Straflosigkeit;
- 22.4. in Bezug auf die Meinungs- und Informationsfreiheit:
- 22.4.1. Gewährleistung der Unabhängigkeit, und pluralistischen Entfaltung der elektronischen Medien; darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass die Eigentumsverhältnisse im Bereich der Medien transparent sind und demokratischen Regeln unterliegen;
- 22.4.2. Beseitigung von Hindernissen in Bezug auf den Zugang zu Informationen, die aus politischen oder administrativen Gründen bestehen;
- 22.4.3. Gewährleistung bestmöglicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Medienfachleute;
- 22.4.4. Gewährleistung der regelmäßigen Übertragung politischer Debatten im georgischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, bei denen die unterschiedlichen politischen Meinungen gleichberechtigt vertreten sind;
- 22.5. Unterstützung der aktiven Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften.
23. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt für Georgiens demokratische Zukunft, Sicherheit und Stabilität einzusetzen - unter anderem durch kontinuierliche Unterstützung seiner innenpolitischen Reformen, der Lösung der Konflikte in den abtrünnigen Regionen sowie seiner Integration in die euroatlantischen Institutionen. Alle Mitgliedstaaten des Europarats sollten die erforderlichen Finanzmittel für die erfolgreiche Umsetzung der Kooperationsprogramme zwischen Georgien und dem Europarat bereitstellen. Die Versammlung ruft zudem die Europäische Union auf, ihre Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) mit dem Europarat abzustimmen.
24. Die Versammlung ruft die Europäische Union und alle Mitgliedstaaten des Europarats ferner auf, sich noch aktiver an der Suche nach einer friedlichen Lösung der Konflikte in den abtrünnigen Regionen Abchasien und Südossetien zu beteiligen, unter anderem durch Prüfung des am besten geeigneten Rahmens für Verhandlungen und die Gewährleistung von Frieden, Recht, Ordnung und Einhaltung der Menschenrechte vor Ort. Alle am Konflikt beteiligten Parteien, vor allem die Russische Föderation, sollten sich - sowohl im Grundsatz als auch in der Praxis - einer friedlichen und demokratischen Lösung unter uneingeschränkter Beachtung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität Georgiens verpflichtet fühlen. Die Versammlung fordert die EU auf, ihre Verhandlungen über Rückübernahme- und Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und Georgien zu beschleunigen, vor allem um eine Diskriminierung von georgischen Bürgern gegenüber Bürgern der abtrünnigen Regionen Südossetien und Abchasien, die im Besitz eines russischen Passes sind, zu vermeiden. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1455 (2005) betreffend die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Russische Föderation (Absatz 14.ii).

25. Die Versammlung beschließt, die Überwachung der Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen solange fortzusetzen, bis die laufenden Reformen in den in der vorliegenden Entschließung genannten Bereichen zu greifbaren Ergebnissen geführt haben. Die Versammlung verlangt von der politischen Führung Georgiens vor allem, ihre politische Reife dadurch zu zeigen, dass sie sich um eine Form der Regierungsführung bemüht, die sich durch Kompromiss und Konsens in einem demokratischen System des Wettbewerbs auszeichnet. Die Versammlung verlangt darüber hinaus von allen politischen Kräften Georgiens zu beweisen, dass sie in der Lage sind, die Parlamentwahlen 2008 in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für freie und faire Wahlen durchzuführen.

Entschließung 1604 (2008)¹¹

betr. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass die Videoüberwachung im öffentlichen Raum zunehmend Verbreitung findet.
2. Die rasche technologische Entwicklung und das wachsende Gefühl der Unsicherheit in der allgemeinen Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Videoüberwachung von der Bevölkerung zunehmend als nützliches Instrument der Verbrechensvorbeugung und Aufklärung von Straftaten akzeptiert wird.
3. Die Versammlung stellt fest, dass die Nutzung der Videoüberwachung nicht länger in Frage gestellt wird. Dank der technologischen Entwicklung ist eine qualitativ hochwertige Videoüberwachung (CCTV) ohne Eingriff in die Privatsphäre möglich. Das Gespenst des "großen Bruders" scheint somit seinen Schrecken verloren zu haben.
4. Die Videoüberwachung hat im Alltag vieler Städte der Mitgliedstaaten des Europarats inzwischen einen festen Platz eingenommen und sich mehrfach als wirksames Instrument erwiesen. So weist die Versammlung auf die Rolle der Videoüberwachungssysteme bei der Aufklärung von Straftaten vor Gericht, beispielsweise im Fall der Bombenanschläge vom 21. Juli 2005 in der Londoner U-Bahn und kürzlich bei der Verhinderung der Autobombenanschläge in London und Glasgow hin.
5. Die Versammlung begrüßt den immer effizienteren Einsatz der neuen Technologien zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Europa, ist aber nach wie vor besorgt angesichts der Gefahr, dass die Videoüberwachung gegen Menschenrechte wie die Achtung der Privatsphäre und den Datenschutz verstoßen kann. Die Videoüberwachung sollte vor allem vor dem Hintergrund des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf Achtung der Privatsphäre garantiert, eine nur in Ausnahmefällen angewandte gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme bleiben, auf die nur dann zurückgegriffen wird, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten notwendig ist.
6. Die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von Daten durch mithilfe der Videoüberwachung muss im Einklang mit der Konvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gesetzlich geregelt werden.
7. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass zahlreiche nationale und europäische Rechtsinstrumente im Hinblick auf die Videoüberwachung eine Mindestgarantie für den Schutz der Privatsphäre vorsehen und diese in allen Mitgliedstaaten beachtet und uneingeschränkt umgesetzt werden sollte.
8. Die Versammlung ist besorgt über bestimmte, mit den technischen Möglichkeiten des CCTV-Systems verbundene einschneidende Aspekte einer durchgängigen Überwachung. Die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten sollte streng geregelt werden.

¹¹ *Debatte der Versammlung am 25. Januar 2008 (9. Sitzung)* (siehe Dok. 11478, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Sharandin). *Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2008 (9. Sitzung)*

9. Angesichts der Tatsache, dass die vorhandenen Videoüberwachungsgeräte und die Software die Verwendung von sehr starken (30-50-fachen) Zooms und hohe Bildauflösungen ermöglichen, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats dringend auf, gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Installation dieser Geräte unter Hinweis auf die jeweils überwachten Stellen festzulegen.
10. Die Versammlung verweist ferner auf die Tatsache, dass die vorhandenen CCTV-Geräte und die CCTV-Software es ermöglichen, "Privatbereiche" (z.B. Fenster in Wohnungen usw.) automatisch aus der Videoüberwachung herauszunehmen. Sie ist der Auffassung, dass diese Vorgehensweise nicht nur dem Schutz der Privatsphäre dient, sondern auch dafür sorgen, dass die Mitarbeiter der CCTV-Zentren nichts sehen, was nicht in ihre Zuständigkeit fällt. Diese "Privatbereiche" sollten in den Mitgliedstaaten des Europarats gesetzlich festgelegt und durch Anwendung dieser Spezialsoftware aus der Videoüberwachung herausgenommen werden.
11. Die mit CCTV-Kameras aufgenommenen Bilder werden zurzeit in digitalem Format gespeichert. Die Software ermöglicht die Verschlüsselung des Bildes. Dadurch werden der Zugang Dritter zu den gespeicherten Informationen sowie der unbefugte Zugang und Modifikationen verhindert. Durch die Verschlüsselung ist es möglich, die Informationen für Ermittlungen zu nutzen. Die Praxis der Verschlüsselung von Videodatenbildern sollte in den Mitgliedstaaten des Europarats gesetzlich vorgeschrieben sein.
12. Jeder, der in einem videoüberwachten Bereich lebt oder in diesem zufällig erfasst wird, hat das Recht auf Unterrichtung und Zugang zu den eigenen Bildern. Die Mitgliedstaaten des Europarats sollten dieses Recht gesetzlich schützen.
13. Die Versammlung betont darüber hinaus, dass die Zusammenarbeit zwischen Regierungsorganen und nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Videoüberwachung unerlässlich ist, und fordert die Mitgliedstaaten zum Ausbau dieser Zusammenarbeit auf. Die Regierungen sind zur Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, die zur Kontrolle des Umfangs und der Art der Videoüberwachung befugt sein sollten, verpflichtet.
14. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich stark voneinander abweichen, und fordert die Mitgliedstaaten des Europarats deshalb offiziell auf,
- 14.1. die vom Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) des Europarats im Mai 2003 verabschiedeten *Leitlinien zum Schutz von Personen im Hinblick auf die Erfassung und Verarbeitung von Daten durch Videoüberwachung* anzuwenden und ihre systematische Einhaltung weitestgehend sicherzustellen;
 - 14.2. in Bezug auf die Installation der Videoüberwachungsgeräte technische Beschränkungen unter Hinweis auf den jeweils zu überwachenden Raum gesetzlich festzulegen;
 - 14.3. "Privatbereiche" zu definieren, die qua Gesetz unter Verwendung spezieller Software aus der Videoüberwachung herauszunehmen sind;
 - 14.4. die Verschlüsselung der Videodatenbilder gesetzlich vorzuschreiben;
 - 14.5. in Fällen von mutmaßlichem Missbrauch der Videoüberwachung Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen.
15. Nach Ansicht der Versammlung sollten sich die Mitgliedstaaten möglichst rasch auf die Einführung und Anwendung eines einheitlichen Bildzeichens und einer einheitlichen schriftlichen begleitenden Mitteilung in den Mitgliedstaaten verständigen.
16. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass über die Frage der Videoüberwachung weiter nachgedacht werden muss, fordert die Versammlung die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) auf, ihre Überlegungen zu diesem Thema weiterzuentwickeln, um Leitlinien zu erarbeiten, in denen jeweils das öffentliche Interesse und die Menschenrechte und persönlichen Freiheiten in einer demokratischen Gesellschaft gegeneinander abgewogen werden.

17. Unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse und des kontinuierlichen technischen Fortschritts im Bereich der Videoüberwachung unterstreicht die Versammlung die Notwendigkeit, die Frage der Videoüberwachung auch in Zukunft weiterzuverfolgen.

Empfehlung 1822 (2008)¹²

betr. Entwicklungen im Hinblick auf den künftigen Status des Kosovos

1. Unter Verweis auf ihre Entschließung 1595 (2008) über Entwicklungen in Bezug auf den künftigen Status des Kosovos bekräftigt die Versammlung mit allem Nachdruck, dass der Statusprozess in keiner Weise die Aufmerksamkeit der vorläufigen Selbstverwaltung des Kosovos (PISG) und der internationalen Gemeinschaft von der Umsetzung der Standards für das Kosovo ablenken sollte. Tatsächlich ist die erneute und entschlossene Konzentration auf die Standards notwendiger denn je, um in dem derzeitigen Klima politischer Spannungen, in dem keine Kompromisslösung erreicht werden konnte, Vertrauen zu bilden und zur Versöhnung beizutragen.

2. Die Versammlung wiederholt ihr Bestreben, das Kosovo unabhängig von seinem Status zu einem multiethnischen Gebiet werden zu lassen, in dem alle Bewohner sicher leben können und in dem die Standards der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, des Schutzes der Menschenrechte, der Rechte nationaler Minderheiten und der guten Staatsführung in vollem Umfang verwirklicht werden, die wichtigsten internationalen und europäischen Instrumente, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention, das Europäische Übereinkommen über die Verhütung von Folter und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die entsprechenden Kontrollmechanismen uneingeschränkt gelten und die Bevölkerung und die Institutionen die Werte der Demokratie, Toleranz und des Multikulturalismus gemeinsam vertreten.

3. In Bezug auf den eigentlichen Status ist die Versammlung der Auffassung, dass dieser die vollständige Umsetzung der "Standards für das Kosovo", die Stärkung der Mechanismen für den Schutz der Menschenrechte im Kosovo, die eigenverantwortliche Umsetzung von Reformen durch die Institutionen des Kosovos sowie die erhöhte Rechenschaftspflicht aller beteiligten Parteien im Kosovo - einschließlich der internationalen Gemeinschaft - ermöglicht.

4. Die Versammlung begrüßt darüber hinaus die mögliche Entsendung einer EU-Mission zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in das Kosovo und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass der Europarat als führende Organisation zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in Europa eng an eine solche Mission angebunden werden sollte.

5. In der Überzeugung, dass der Europarat auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen sollte, um diese Ziele zu verwirklichen, bittet die Versammlung das Ministerkomitee,

5.1. die derzeitige Außenstelle des Europarats im Kosovo zu verstärken;

5.2. alles in seiner Macht stehende zu tun, um dafür zu sorgen, dass die wichtigsten internationalen Instrumente des Europarats im Bereich der Menschenrechte und der Rechte von Minderheiten einschließlich der entsprechenden Kontrollmechanismen vollständig umgesetzt werden;

5.3. die zuständigen Stellen im Kosovo auf folgenden Gebieten zu unterstützen und sachkundig zu beraten:

5.3.1. verfassungsrechtliche und sonstige rechtliche Fragen;

¹² *Debatte der Versammlung am 22. Januar 2008 (3. und 4. Sitzung)* (siehe Dok. 11472, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Lord Russell-Johnston; und Dok. 11498, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Omtzigt). *Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Januar 2008 (4. Sitzung)*

- 5.3.2. Schutz der Menschenrechte und Stärkung der Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte einschließlich der Einrichtung des Bürgerbeauftragten und weiterer Mechanismen, um unter anderem die Rechenschaftspflicht der internationalen Gemeinschaft im Kosovo zu gewährleisten;
- 5.3.3. dauerhafte Lösungen für alle Asylsuchenden, Flüchtlinge und Binnenvertriebene;
- 5.3.4. Schutz der Minderheitenrechte einschließlich der Rechte der Roma, Aschkali und Ägypter und Gebrauch von Minderheitensprachen;
- 5.3.5. Schutz der serbischen Gemeinschaft und ihres kulturellen Erbes im Kosovo;
- 5.3.6. Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz; dies beinhaltet die Bekämpfung der Straflosigkeit;
- 5.3.7. Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Menschenhandel;
- 5.3.8. Demokratisierung, Finanzierung politischer Parteien und gute Staatsführung;
- 5.3.9. Dezentralisierung und leistungsfähige Kommunalverwaltung;
- 5.3.10. Schutz des kulturellen und religiösen Erbes;
- 5.3.11. interkultureller Dialog;
- 5.3.12. Bildungswesen;
- 5.1.13. Unterstützung der Zivilgesellschaft und Maßnahmen zur Förderung der Versöhnung.

Empfehlung 1823 (2008)¹³

betr. die globale Erwärmung und Umweltkatastrophen

1. Europa wird von dem durch die globale Erwärmung verursachten Klimawandel nicht verschont bleiben. In den letzten drei Jahrzehnten sind auf dem gesamten Planeten zunehmend Auswirkungen auf zahlreiche biologische und physikalische Systeme zu beobachten. Die Klimaänderung wirkt sich weltweit auf die menschliche Grundversorgung wie beispielsweise den Zugang zu Wasser, Nahrungsmittelerzeugung, Gesundheit und Umwelt aus.
2. Diese Auswirkungen sind auch in Europa - und besonders in der Arktis - bereits spür- und messbar. Die gesamte natürliche Umwelt und alle sozioökonomischen Bereiche sind davon betroffen und werden auch künftig davon betroffen sein. Da das Verhältnis der Klimaänderung und ihrer Auswirkungen auf die Ökosysteme nicht linear ist, haben bereits geringe Temperaturschwankungen schwerwiegende Folgen.
3. Die Arktis ist die derzeit am schwersten betroffene Region, da die durchschnittlichen Temperaturen in der Arktis nahezu doppelt so schnell steigen wie im weltweiten Durchschnitt. Viele der daraus resultierenden Folgen wirken sich wiederum spürbar in anderen Teilen der Erde aus.

¹³ *Debatte der Versammlung am 22. Januar 2008 (4. Sitzung) (siehe Dok. 11476, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Meale). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Januar 2008 (4. Sitzung)*

4. In Europa, wo damit zu rechnen ist, dass das Mittelmeerbecken zu den Teilen der Welt zählen wird, die am meisten unter der globalen Erwärmung zu leiden haben, werden sich die Probleme und Tendenzen hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung des Wassers durch Landwirtschaft, Fremdenverkehrseinrichtungen und Stadtgebiete verschärfen.
5. Den optimistischsten Schätzungen des 4. Berichts der Arbeitsgruppe 1 des VN-Klimarats (IPCC) zufolge werden die Temperaturen um zwischen +1,8°C und + 4,0°C ansteigen, falls nicht schnell wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels getroffen werden.
6. Europa wird folglich wie die übrigen Teile der Welt höchstwahrscheinlich mit höheren Temperaturen und extremen Wetterbedingungen, z.B. Hitzewellen, Stürmen, Dürren, Abschmelzen der Gletscher, unregelmäßigen Niederschlägen, Überschwemmungen, Anstieg des Meeresspiegels sowie anderen Katastrophen, für Mensch und Umwelt rechnen müssen.
7. Auch die Süßwasserressourcen sind aufgrund von extremen Wetterereignissen, z.B. Dürren und Überschwemmungen und den daraus resultierenden schwankenden Flussströmungen, wesentlich niedrigeren Mindestwasserständen, hohen Schad- und Giftstoffkonzentrationen im Wasser, einer verringerten Wiederauffüllung der Grundwasserreserven, erhöhten Verschmutzung durch Nitrate, Wasserbelastung usw., in qualitativer und quantitativer Hinsicht unmittelbar betroffen.
8. Da der Klimawandel darüber hinaus die Migrationsbewegungen der von Umweltkatastrophen bedrohten Bevölkerungen beeinflussen und den Zugang zu Trinkwasser in bestimmten Regionen noch weiter erschweren wird, besteht die Gefahr, dass die Spannungen in den internationalen Beziehungen zunehmen und der Klimawandel häufig zur Ursache von Konflikten oder sogar Kriegen wird.
9. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt daher ihr unermüdliches Engagement für die nachhaltige Entwicklung und insbesondere ihre Unterstützung des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen, dessen Ziel die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ist, sowie des Kyoto-Protokolls. Sie stützt sich dabei auf ihre aktuellsten Dokumente zu diesem Thema, die Entschließung 1406 (2004) über die globale Erwärmung nach Kyoto und die Entschließung 1552 (2007) über die CO₂-Abscheidung zur Bekämpfung des Klimawandels.
10. Die Versammlung unterstützt insbesondere die Untersuchungen des IPCC über die Gefährdung der natürlichen und menschlichen Systeme und ihre Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel und seine möglichen Folgen. Sie begrüßt die Verleihung des Nobelpreises an Al Gore und den IPCC für ihre Bemühungen um eine verstärkte Aufklärung über die globale Erwärmung.
11. Die Versammlung begrüßt die Schlussfolgerungen der VN-Klimakonferenz in Bali vom 3. bis 14. Dezember 2007, die eine Grundsatzvereinbarung zur Halbierung der Treibhausgasemission bis 2050, eine Vereinbarung über ein Abschlussabkommen im Jahr 2009 für die Zeit nach 2012, eine Vereinbarung zur Unterstützung der Entwicklungsländer im Hinblick auf Migration und Anpassung sowie eine Übereinkunft mit China, seine Maßnahmen zur "messbaren, nachweisbaren und überprüfbaren" Reduzierung von Emissionen weiterzuverfolgen, beinhalteten. Die Versammlung ist der Überzeugung, dass die Annahme des Fahrplans von Bali für einen neuen Verhandlungsprozess bis 2009, der in einer internationalen Vereinbarung über die Klimaveränderung für die Zeit nach 2012 münden soll, einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Bekämpfung des Klimawandels darstellt.
12. Die Versammlung verweist zudem auf den Stern-Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels, in dem unter Heranziehung der offiziellen Wirtschaftsmodelle bestätigt wird, dass die Kosten und Risiken des Klimawandels insgesamt sich jährlich auf mindestens 5 % des globalen BIP belaufen werden, wenn wir nicht rasch handeln. Bei einer Berücksichtigung zusätzlicher Risiken und Folgen würde der Schaden voraussichtlich auf 20 % des BIP oder mehr ansteigen.
13. Die Versammlung ist sich der gravierenden Folgen des Klimawandels für Wachstum und Entwicklung und die mit der Klimastabilisierung verbundenen beträchtlichen Kosten bewusst. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Verzicht auf sofortige Maßnahmen gefährlicher wäre und uns teurer zu stehen käme.

14. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die internationale Gemeinschaft Verantwortung übernehmen und dafür Sorge tragen muss, dass die gegenwärtigen und künftigen Generationen eine lebensfähige, gesunde und nachhaltige Umwelt vorfinden. Sie fordert die Mitgliedstaaten des Europarats und die Beobachterstaaten auf, den Klimawandel umfassend und wirksam zu bekämpfen und die zur Verringerung der Emissionen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Wachstumsbemühungen der reichen oder armen Länder notwendigerweise zu beschneiden.
15. Die Versammlung begrüßt deshalb, dass Australien das Kyoto-Protokoll kürzlich ratifiziert hat, und bedauert, dass die Vereinigten Staaten weiterhin das einzige große Industrieland bleiben, das die Ratifizierung des Protokolls verweigert.
16. Sie begrüßt ferner die äußerst ehrgeizigen Strategien zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie die von zahlreichen Ländern und Regionen, unter anderem auch der Europäischen Union (EU), bereits getroffenen Maßnahmen. Sie hebt insbesondere die Rolle der EU bei der von den Staats- und Regierungschefs der EU am 9. März 2007 angenommenen Entschließung hervor, in der sie sich selbst verpflichtet haben, ihre eigenen Emissionen über die Kyoto-Zielsetzungen hinaus bis 2020 um mindestens 20 % zu senken (30 %, falls andere Industriestaaten, insbesondere die Vereinigten Staaten, ähnliche Maßnahmen ergreifen), und den Anteil der erneuerbaren Energien an allen in den EU-Mitgliedstaaten genutzten Energiequellen auf 20 % bis zum Jahr 2020 zu erhöhen.
17. Der Versammlung ist bekannt, dass selbst bei einem erheblich stärkeren Einsatz von erneuerbaren Energien und anderen weniger CO₂-intensiven Energiequellen über die Hälfte der weltweiten Energieversorgung im Jahr 2050 immer noch aus fossilen Brennstoffen bestehen wird. Die Versammlung ist davon überzeugt, dass die erneuerbaren Energien dazu beitragen werden, der Armut und Energieabhängigkeit in den Entwicklungsländern, von denen viele über reiche erneuerbare Energiequellen verfügen, ein Ende zu bereiten.
18. Sie ist ferner davon überzeugt, dass die weltweite Entwaldung die biologische Vielfalt gefährdet und jährlich mehr zum Treibhauseffekt beiträgt als der Verkehrssektor. Die Landwirtschaft ist für 9 % der Treibhausgasemission verantwortlich und wichtigster Verursacher der Methan- und Stickoxidemission. Die Versammlung sieht in der verringerten Abholzung eine kostenwirksame Maßnahme zur Reduzierung von Emissionen. Die Wiederaufforstung landwirtschaftlicher Flächen birgt ihrer Ansicht nach ein erhebliches Potenzial für die Absorption atmosphärischer Kohlendioxide (CO₂).
19. Die Versammlung ist überzeugt, dass konkrete Entscheidungen über künftige Orientierungen in den Industrie- und Schwellenländern die notwendige Verringerung und Stabilisierung von Emissionen bewirken können, ohne die wirtschaftliche Entwicklung zu gefährden.
20. In Anerkennung der Tatsache, dass eine globale Reaktion auf einer Einigung über die langfristigen Zielsetzungen und einer Vereinbarung über den Handlungsrahmen beruhen muss, fordert die Versammlung die Industrieländer, die die meisten Treibhausgasemissionen verursachen, auf, den Entwicklungsländern, die am meisten von den durch die globale Erwärmung verursachten Katastrophen betroffen sind, dadurch zu helfen, dass sie ihre Technologien und ihr Fachwissen zur Verfügung stellen und eine internationale technologische Zusammenarbeit fördern.
21. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarats und die Beobachterstaaten dringend auf, ihre Maßnahmen sowohl europa- als auch weltweit vor allem durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen VN-Organen und anderen europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen zu koordinieren.
22. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, darauf zu drängen, dass die Mitgliedstaaten des Europarats und die Beobachterstaaten im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel
- 22.1. dem Klimawandel im Rahmen ihrer Raumplanung, Wasserwirtschaft, Landnutzung und Agrarpolitik (insbesondere im Hinblick auf die Forstwirtschaft und Ernnteorganisation) Rechnung tragen, um der Gefahr von Überschwemmungen und Dürren zu begegnen;

- 22.2. alle politischen, wirtschaftlichen und sozialen Akteure einbeziehen und sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor lokale, regionale und nationale Kapazitäten entwickeln, um Notsituationen und Naturkatastrophen wirksam bekämpfen zu können;
- 22.3. internationale Finanzmittel für die Verbesserung von regionalen Informationen über die Folgen des Klimawandels einsetzen und Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer dürre- und überschwemmungsresistenter Getreidearten unterstützen;
- 22.4. den Klimawandel bei ihren entwicklungspolitischen Entscheidungen und der Erstellung offizieller Entwicklungshilfeprogramme berücksichtigen;
- 22.5. Forschungsprogramme und Überwachungs- und Warnsysteme für Überschwemmungen und Dürren auf der Grundlage eines gemeinsamen europäischen Ansatzes sowie ein integriertes Flussbeckenmanagement zur Verhütung und Bekämpfung von extremen Wetterphänomenen entwickeln.
23. Hinsichtlich der Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten des Europarats und die Beobachterstaaten aufzufordern,
- 23.1. konkrete Verpflichtungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen einzugehen, indem sie sich verbindliche Ziele zur Verringerung der CO₂-Emissionen zwischen 20 % und 30 % bis 2020 setzen und die CO₂-Konzentrationen in der Atmosphäre auf einem möglichst niedrigen Niveau halten, um den Temperaturanstieg so weit wie möglich einzudämmen;
- 23.2. mithilfe von Steuern, Emissionshandel und/oder rechtlichen Maßnahmen einen Preis für Kohlenstoff festzusetzen;
- 23.3. die notwendigen Schritte zur Erhöhung der Energieeffizienz durch Schaffung von Anreizen zur Veränderung der Nachfrage und Übernahme sauberer Technologien in den Bereichen Elektrizität, Heizung und Klimatisierung, Hausbau und Renovierung, Straßen- und Schienenverkehr (Organisation des städtischen Verkehrs, Ausbau des Schienenverkehrsnetzes, Entwicklung von Hybridfahrzeugen usw.), Luft- und Seetransport sowie bei industriellen Prozessen zu ergreifen;
- 23.4. den Beitrag verschiedener innovativer sauberer Energiequellen einschließlich der Atomenergie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu bewerten;
- 23.5. umfassende Maßnahmen zur Förderung der umfassenden CO₂-Abscheidung und -Speicherung und zur Entwicklung natürlicher Mechanismen für die Kohlendioxidaufnahme und -speicherung zu ergreifen, um den Einsatz fossiler Treibstoffe und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Atmosphäre einzuschränken;
- 23.6. Maßnahmen zur Verringerung der nichtenergetischen, sondern beispielsweise durch Entwaldung und landwirtschaftliche und industrielle Prozesse verursachten Emissionen, insbesondere durch Entwicklung von umfassenden internationalen Pilotprogrammen zur Verringerung der Methan- und Lachgasemissionen bei gleichzeitiger Erhöhung der CO₂-Absorption, zu ergreifen;
- 23.7. die Emissionshandelsquoten zu erweitern, die auf kostengünstige Emissionsreduzierung abzielen und den Industrieländern gleichzeitig die Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ermöglichen;
- 23.8. Innovation und weniger CO₂-intensive Technologien zu fördern und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Nutzung erneuerbarer Energien auf allen Ebenen durch Maßnahmen wie Forschungsförderung, Schaffung von Anreizen für wirtschaftliche Innovation, Bereitstellung der Technologie für den Verbraucher sowie steuerliche Anreize für Energieerzeuger und -verbraucher voranzutreiben;
- 23.9. die Öffentlichkeit aufzuklären, wie sie zur Bekämpfung der globalen Erwärmung beitragen kann, und zu diesem Zweck unter Einschaltung der wichtigsten nationalen Medien und der Industriezweige, die energieintensive Verbrauchsgüter herstellen, Aufklärungskampagnen über den Zustand der Erde, das Ausmaß des Problems der globalen Erwärmung und das von allen Mitgliedern der Gesellschaft – von

Verbrauchern und Herstellern gleichermaßen - notwendige gesellschaftlich verantwortliche Verhalten durchzuführen.

24. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,

24.1. das erweiterte Teilabkommen über Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Organisierung von Hilfe gegen größere Natur- und Technologierisiken zur unverzüglichen Erstellung gemeinsamer Aktionspläne anzuhalten, um die größten Probleme des Klimawandels zu bewältigen und dabei den Schwerpunkt auf Vorbeugung, Aufklärung und Entwicklung von Frühwarnsystemen sowie Hilfe im Katastrophenfall zu setzen;

24.2. die Europäische Ministerkonferenz für kommunale und regionale Fragen (CEMAT) aufzufordern, eine gemeinsame Politik zu entwickeln und zu fördern, um dem Klimawandel im Rahmen aller Raumplanungs-, Entwicklungs- und Managementinstrumente Rechnung zu tragen und eine engere vertikale und horizontale Konsultation zwischen den betroffenen Organen zu ermöglichen.

Empfehlung 1824 (2008)¹⁴

betr. Schwarze Listen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Europäischen Union

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 1597 (2008) über schwarze Listen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Europäischen Union und fordert das Ministerkomitee auf, die Frage nach gezielten Sanktionen aufzugreifen und

1.1. den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und den Rat der Europäischen Union zu bitten, ihre Regelungen für gezielte Sanktionen zu prüfen und verfahrensbezogene und materiellrechtliche Verbesserungen mit dem Ziel umzusetzen, die individuellen Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu sichern und zwar im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus, insbesondere durch einen wirksamen und umfassenden Berufungsmechanismus gegen die von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union verhängten Sanktionen;

1.2. die Mitgliedstaaten des Europarats, die ständige oder nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind oder der Europäischen Union angehören, zu bitten, ihren Einfluss in diesen internationalen Gremien zu nutzen, um die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit voranzubringen;

1.3. die Mitgliedstaaten des Europarats, die ständige oder nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind oder der Europäischen Union angehören, aufzufordern, gerichtlicher Beschlüsse im Zusammenhang mit der Erfassung von schwarzen Listen zu beachten und die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der im Bericht der Versammlung genannten fortlaufenden Unregelmäßigkeiten darzulegen.

¹⁴ *Debatte der Versammlung am 23. Januar 2008 (5. Sitzung)* (siehe Dok. 11454, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marty). *Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2008 (5. Sitzung)*

Empfehlung 1825 (2008)¹⁵**betr. die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten**

1. Die Parlamentarische Versammlung bezieht sich auf Entschließung 1598 (2008) über die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten, die zu Recht als Pfeiler der Stabilität im südlichen Mittelmeerraum angesehen werden können.
2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,
 - 2.1. den politischen Dialog mit den für die Institutionen zuständigen Stellen und insbesondere den Parlamenten der drei Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien im Einklang mit Entschließung 1506 (2006) über die Außenbeziehungen des Europarats und mit der Verpflichtung der Versammlung, sich für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte jenseits der Grenzen ihrer Mitgliedstaaten, in den Nachbarstaaten und insbesondere im südlichen Mittelmeerraum einzusetzen und diese zu fördern, einzuleiten;
 - 2.2. diese Staaten auf dem Weg zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten insbesondere mit Unterstützung der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), der Algerien und Marokko bereits angehören, zu unterstützen und Tunesien aufzufordern, sich ebenfalls der Venedig-Kommission anzuschließen;
 - 2.3. Algerien, Marokko und Tunesien aufzufordern, weitere Vereinbarungen mit bestimmten Organen des Europarats, insbesondere mit dem Europäischen Zentrum für globale Interdependenz und Solidarität (Nord-Süd-Zentrum), zu treffen;
 - 2.4. an allen Debatten über den interreligiösen und interkulturellen Dialog in der Versammlung teilzunehmen und diesen zu unterstützen, um das Wissen und Verständnis hinsichtlich dieser Fragen und Probleme, denen sich die Gesellschaften derzeit gegenübersehen, zu vertiefen;
 - 2.5. in naher Zukunft über innovativere und engere Formen der Zusammenarbeit, z.B. als "assozierte Partner", "Partner für Demokratie" oder "Mitglieder mit Beobachterstatus", nachzudenken;
 - 2.6. die Versammlung innerhalb eines Jahres nach Erhalt dieser Empfehlung über die Fortschritte, die in diesen Staaten erzielt wurden, sowie über alle Folgemaßnahme im Hinblick auf die Vorschläge für eine Partnerschaft mit dem Europarat zu unterrichten.

Empfehlung 1826 (2008)¹⁶**betr. die Lage in den zentralasiatischen Republiken**

1. Die Versammlung verweist auf Entschließung 1599 (2008) über die Situation in den zentralasiatischen Republiken.
2. Die Versammlung erinnert daran, dass die Staats- und Regierungschefs des Europarats im Mai 2005 auf ihrem Gipfeltreffen in Warschau ihr Eintreten für einen neuen interkulturellen und interreligiösen Dialog auf der

¹⁵ *Debatte der Versammlung am 23. Januar 2008 (6. Sitzung) (siehe Dok. 11474, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau Durrieu). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2008 (6. Sitzung)*

¹⁶ *Debatte der Versammlung am 23. Januar 2008 (6. Sitzung) (siehe Dok. 11460, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Mercan). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2008 (6. Sitzung)*

Grundlage der universellen Menschenrechte mit den Nachbarregionen, darunter auch Zentralasien, bekundet haben.

3. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee auf, diesbezüglich Maßnahmen zur praktischen Umsetzung zu treffen.
4. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher zu prüfen, ob
 - 4.1. die Möglichkeit besteht, Vertreter zentralasiatischer Staaten zur Teilnahme an den vom Europarat veranstalteten Fachministerkonferenzen einzuladen;
 - 4.2. die Teilnahme zentralasiatischer Staaten an bestimmten Zusammenkünften des Europarats angemessen und möglich ist;
 - 4.3. die Möglichkeit besteht, dass sich im Rahmen der Zusammenarbeit des Europarats mit der Europäischen Union und der OSZE Experten des Europarats an der Erarbeitung und Umsetzung der Hilfsprogramme dieser Gremien auf den Haupttätigkeitsfeldern unserer Organisation in Zentralasien beteiligen;
 - 4.4. die Anbahnung interinstitutioneller Kontakte mit regionalen Organisationen, an denen zentralasiatische Staaten beteiligt sind, möglich ist;
 - 4.5. es weitere geeignete Maßnahmen gibt, die zum Dialog mit den zentralasiatischen Staaten beitragen.

Empfehlung 1827 (2008)¹⁷

betr. den Europarat und seine Beobachterstaaten - die derzeitige Lage und der Weg in die Zukunft

1. Die Versammlung verweist auf Entschließung 1600 (2008) "der Europarat und seine Beobachterstaaten - die derzeitige Lage und der Weg in die Zukunft".
2. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf,
 - 2.1. seine grundsätzliche Haltung zu bekräftigen, dass die Staaten, die über einen Beobachterstatus verfügen, die grundlegenden Menschenrechte beachten und auf die Anwendung der Todesstrafe verzichten;
 - 2.2. den politischen Dialog mit Japan und den Vereinigten Staaten zu vertiefen und beide Länder dringend aufzufordern, endlich ein sofortiges Hinrichtungsmoratorium zu verhängen und die Todesstrafe schnellstmöglich abzuschaffen und der Versammlung bis Ende 2008 einen detaillierten Bericht über seine Kontakte mit diesen Ländern vorzulegen;
 - 2.3. der Versammlung einen Jahresbericht über die Teilnahme von Beobachterstaaten in allen Arbeitsbereichen des Europarats vorzulegen;
 - 2.4. eine Änderung der Satzungsentschließung (93) 26 im Hinblick auf künftige Anträge auf Gewährung des Beobachterstatus so zu prüfen, dass bestimmte Standards, förmliche Verpflichtungen und ein von der Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerkomitee des Europarates zu erarbeitender Überwachungsprozess vorgesehen werden;

¹⁷ *Debatte der Versammlung am 23. Januar 2008 (6. Sitzung) (siehe Dok. 11471, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Wilshire; und Dok. 11500, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Omtzig). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2008 (6. Sitzung)*

- 2.5. zusammen mit den derzeitigen Beobachterstaaten deren Bereitschaft zu prüfen, alle Änderungen der Satzungsentschließung freiwillig anzuerkennen;
 - 2.6. die Einführung neuer Bezeichnungen zu prüfen, ohne den Status der derzeitigen Beobachterstaaten in irgendeiner Weise zu ändern, um auf diese Weise folgende Staaten voneinander zu unterscheiden:
 - 2.6.1. Beobachterstaaten, denen vor Abschluss einer offiziellen Vereinbarung ein Status oder gemäß Satzungsentschließung (93) 26 ein Beobachterstatus zuerkannt wurde;
 - 2.6.2. Staaten, denen nach einer möglichen Änderung der Satzungsentschließung (93) 26 wie in Absatz 2.4. oben empfohlen ein Status gewährt werden könnte;
 - 2.7. die Gewährung des Beobachterstatus für weitere Staaten bis zur Beantwortung aller in dieser Empfehlung aufgeworfenen Fragen aufzuschieben.
3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, Beobachterstaaten zur Teilnahme am Forum für die Zukunft der Demokratie aufzufordern.

Empfehlung 1828 (2008)¹⁸

betr. die Entführung Neugeborener zur illegalen Adoption in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert zuerst an ihre Empfehlung 1443 (2000) mit dem Titel "Internationale Adoption: Achtung der Kinderrechte", in der sie darauf hinwies, dass eine internationale Adoption die allerletzte Möglichkeit sein sollte. Sie bekräftigt darüber hinaus, dass alle Kinder Rechte haben und eine internationale Adoption sie in die Lage versetzen sollte, eine Mutter und einen Vater zu finden und dabei diese Rechte zu behalten, und ausländischen Eltern nicht die Möglichkeit geben sollte, ihren Kinderwunsch um jeden Preis zu erfüllen. Die Versammlung bringt daher erneut den Grundsatz zum Ausdruck, dass es kein Recht auf Elternschaft geben sollte.
2. Die Versammlung stellt gleichwohl fest, dass die Staaten nach wie vor unterschiedliche Auflagen und Gesetze in Bezug auf Adoptionen haben und dass zum Schaden ärmerer Länder immer häufiger auf einem vom Geld regierten realen Markt mit Kindern gehandelt wird.
3. Die Versammlung verurteilt die immer stärker um sich greifende Praxis paralleler Netzwerke und Handelswege in Verbindung mit allen sich daraus ergebenden Geschäften und psychischem wie wirtschaftlichem Druck. Solche Praktiken wurden erleichtert, als sich die Grenzen im Osten öffneten und schwangere Frauen aus osteuropäischen Ländern nach Westen reisten, um zu entbinden und ihre Kinder anschließend zur Adoption freizugeben.
4. Die Versammlung unterstreicht, dass solche Praktiken ungehindert angewandt werden konnten, da einige Staaten über keine strengen Meldevorschriften verfügten und deshalb die Geburt von Kindern häufig nicht gemeldet wurde, sodass diese leichter ins Ausland verkauft werden konnten. Die Versammlung stellt fest, dass das Fehlen strenger Bestimmungen zu echtem Kinderhandel geführt hat, wobei die ärmsten Länder unter den Folgen leiden müssen, und verurteilt entschieden alle Praktiken, mit denen Neugeborene verkauft oder gestohlen werden, sowie ganz allgemein alle weiteren Formen des Kinderhandels.
5. In diesem Zusammenhang erwähnt die Versammlung das Beispiel der besonders tragischen Vorkommnisse in mehreren Ländern, in denen manche Neugeborene sofort nach ihrer Geburt verschwanden und die Behörden den Müttern erklärten, sie hätten eine Totgeburt gehabt, während die Säuglinge in Wirklichkeit verkauft und ins Ausland

¹⁸ *Debatte der Versammlung am 24. Januar 2008 (7. Sitzung)* (siehe Dok. 11461, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau Vermot-Mangold). *Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2008 (7. Sitzung)*

gebracht wurden.

6. Eingedenk der Tatsache, dass eine internationale Adoption nur erwogen werden sollte, wenn es keine inländischen Lösungen gibt, bedauert die Versammlung dennoch, dass in einigen Staaten viele Kinder in Einrichtungen leben müssen.

7. Die Versammlung fordert daher die Schaffung eines einheitlichen Raumes, in dem die gleichen Bestimmungen gelten, um Ungleichheiten zu vermeiden, die den Interessen des Kindes zuwiderlaufen. Darüber hinaus fordert sie die Regierungen zur Einführung eines Überwachungsverfahrens auf, in dessen Rahmen regelmäßig über die Situation nach einer erfolgten Adoption berichtet wird.

8. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher, die Regierungen der Mitgliedstaaten zu bitten,

8.1. das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und ihr Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und das Übereinkommen des Europarats gegen den Menschenhandel (CETS Nr. 197) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

8.2. das Übereinkommen des Europarats über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS Nr. 201) und das künftige (überarbeitete) Übereinkommen über Adoptionen nach dessen Verabschiedung durch das Ministerkomitee und Vorlage zur Unterzeichnung und Ratifizierung zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

8.3. das Übereinkommen über die internationale Adoption von Kindern zu überarbeiten und dabei den Interessen und Rechten der Kinder Rechnung zu tragen, um in diesem Bereich eine Harmonisierung zu bewirken und die Adoptionsbestimmungen zu lockern;

8.4. alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Kinderhandels und der Zerschlagung organisierter krimineller oder anderer illegaler Netzwerke zu verbessern und ausnahmslos alle Formen des Missbrauchs im Bereich der internationalen Adoption zu verurteilen;

8.5. im Einklang mit den Bestimmungen der entsprechenden internationalen Rechtsinstrumente, vor allem des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, die erforderlichen Schritte im Hinblick auf den Abschluss bilateraler Abkommen über die internationale Adoption einzuleiten;

8.6. dafür zu sorgen, dass Personen, die eine internationale Adoption vornehmen wollen, dafür in Frage kommen und geeignet erscheinen, eine angemessene und zwingend vorgeschriebene Schulung erhalten, sodass adoptierte ausländische Kinder - insbesondere psychologisch - überwacht werden und ein Überwachungssystem mit regelmäßigen Folgeberichten nach der Adoption verwirklicht wird;

8.7. strenge Bestimmungen für die Gründung von Agenturen, die auf die Adoption von Kindern spezialisiert sind, zu erlassen;

8.8. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Adoptivkindern das Recht zu geben, spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit Informationen über ihre Herkunft zu erhalten;

8.9. die Strategie des Europarats für die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte umzusetzen;

8.10. allgemein zugängliche Familienplanungseinrichtungen zu schaffen.

9. Die Versammlung empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten darüber hinaus, sofern nicht bereits erfolgt,

- 9.1. das Familien- und Strafrecht zu ändern, um Kinderhandel und illegale Adoptionen in jeglicher Form zu verhindern und zu bestrafen;
 - 9.2. mithilfe aller denkbaren Maßnahmen gesetzlich vorzuschreiben, dass Geburten kostenlos bei der Meldebehörde oder einer anderen zuständigen Stelle gemeldet werden müssen und jedes Kind ein persönliches Ausweisdokument erhält;
 - 9.3. Vätern und/oder nahen Angehörigen systematisch die Anwesenheit bei der Entbindung zu ermöglichen;
 - 9.4. Müttern das Recht zu geben, ihre Einwilligung in eine Adoption unter Wahrung der Interessen des Kindes innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen.
10. Die Versammlung empfiehlt den Behörden der betreffenden Staaten insbesondere,
- 10.1. die Fälle verschwundener Neugeborener neu aufzurollen;
 - 10.2. mit Unterstützung neutraler Experten Ermittlungen über das Verschwinden Neugeborener durchzuführen.
11. Die Versammlung möchte diese Frage in naher Zukunft erneut prüfen, um die bis dann erfolgten Veränderungen und Gesetzesänderungen zu bewerten.

Empfehlung 1829 (2008)¹⁹

betr. grenzüberschreitende Zusammenarbeit

1. Die Parlamentarische Versammlung sieht in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einen der wichtigsten Aspekte der Arbeit des Europarats im Hinblick auf die Förderung demokratischer Stabilität und der gegenseitigen Verständigung zwischen Staaten und Volksgruppen, einschließlich der Angehörigen ethnischer und nationaler Minderheiten, die oft in Grenzregionen leben.
2. Die Versammlung weist darauf hin, dass diese Zusammenarbeit durch den Ausbau der öffentlich-privaten Partnerschaft und des Dialogs zwischen Politikern und der Zivilgesellschaft ermöglicht wird. Diese Zusammenarbeit bleibt für die Stabilität Europas von wesentlicher Bedeutung und spielt auch weiterhin eine zentrale Rolle bei der Förderung der Werte, auf denen der Europarat gegründet ist: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte.
3. Die letzten Jahrzehnte waren durch die Unterzeichnung einer Vielzahl von Kooperationsabkommen zwischen Staaten sowie zwischen kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften gekennzeichnet. Nachdem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zunächst in Form von Partnerschaften zwischen Städten und Gemeinden in Erscheinung trat, umfasst sie heute weitere Bereiche (Arbeitsmarkt, Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs, gemeinsame Nutzung von Gesundheitseinrichtungen, Ausformulierung einer stringenter Raumplanungspolitik, Umweltschutz usw.) und weitere Akteure (z.B. die Regionen). Inzwischen gibt es integrierte Ansätze vom Typ "Euroregion" und "Eurodistrikt".
4. Die Versammlung stellt fest, dass die europäische Integration auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu wachsenden Bedürfnissen geführt hat: Einerseits besteht aufgrund des allmählichen Verschwindens der innereuropäischen Grenzen die Notwendigkeit, die Entwicklung von Projekten an mehrere

¹⁹ *Debatte der Versammlung am 25. Januar 2008 (9. Sitzung)* (siehe Dok. 11475, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Popescu). *Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2008 (9. Sitzung)*

Jahrzehnte lang geschlossenen Grenzen zu unterstützen und Grenzregionen, die einst ganz am Rande lagen, zu echten Protagonisten der europäischen Integration werden zu lassen. Andererseits müssen die neuen Außengrenzen der Europäischen Union so verwaltet werden, dass diejenigen, die sich aktiv in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einbringen, sich den Herausforderungen der neuen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten stellen und zugleich ausreichende Kontrollen an den Grenzen der Europäischen Union gewährleisten können.

5. Der Europarat unternahm erste Schritte zur Schaffung eines besonderen rechtlichen Rahmens für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, als er 1980 das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (die "Madrider Konvention") verabschiedete, zu dem 1995 und 1998 zwei Protokolle hinzukamen (ETS Nr. 106, 159 und 169). Das Ministerkomitee nahm anschließend (2002) die Erklärung von Vilnius über die regionale Kooperation und die Konsolidierung der demokratischen Stabilität in ganz Europa und 2003 die Erklärung von Chisinau über grenzüberschreitende und interterritoriale Zusammenarbeit zwischen Staaten in Südosteuropa an.

6. Die Versammlung weist auf die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122) hin, die als Bezugsrahmen für die Verwirklichung echter kommunaler Demokratie in den Mitgliedstaaten dient, und verweist auf Artikel 10 der Charta über das Vereinigungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften, in dem es heißt, dass "die kommunalen Gebietskörperschaften [...] bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten berechtigt (sind), zusammenzuarbeiten und im Rahmen der Gesetze Verbände zu bilden, um Aufgaben von gemeinsamem Interesse durchzuführen".

7. Der Europarat kann daher heute als gesamteuropäisches Forum für den Dialog und Erfahrungsaustausch zwischen den an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Akteuren sowie als Quelle politischer Dynamik betrachtet werden. Der Expertenausschuss für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (LR-CT), dem Experten der Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats angehören, hat ein Handbuch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie einen Leitfaden für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Praxis herausgegeben. Die 8. Europäische Konferenz der Grenzregionen, die von der Versammlung und dem Kongress im September 2005 in Lutsk (Ukraine) abgehalten wurde, bot Gelegenheit, die Entwicklungen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa seit 1972, dem Jahr der ersten Konferenz, zu prüfen.

8. Die Versammlung begrüßt darüber hinaus die Schaffung der Adriatischen Euroregion auf Initiative des Kongresses der Gemeinden und Regionen in Europa des Europarats und mit dessen Unterstützung (siehe Entschließung 1446 (2005) über Zusammenarbeit und nachhaltige Entwicklung in der Adria) sowie die wichtigen Schritte zur Errichtung einer Schwarzmeer-Euroregion auf Initiative des Kongresses.

9. Auch die Leitsätze für nachhaltige Raumentwicklung auf dem europäischen Kontinent, die von der Europäischen Konferenz der für die Regionalplanung zuständigen Minister (CEMAT) verabschiedet wurden, weisen auf die territoriale Dimension der Demokratie und der Politik der sozialen Kohäsion hin und erkennen die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats, ihren Regionen und ihren kommunalen Gebietskörperschaften an.

10. Über die rechtlichen und raumplanungsbezogenen Aspekte hinaus sollte auch die wichtige Rolle der Europäischen Union im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit seit den 90er Jahren betont werden. Der rechtliche Rahmen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit wurde kürzlich mit der Annahme der EU-Verordnung über einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) konsolidiert. Dabei handelt es sich um ein Instrument zur Einsetzung von Gremien für die Steuerung von Projekten und Initiativen im Bereich der grenzüberschreitenden und interterritorialen Zusammenarbeit, die von der EU finanziell unterstützt werden können.

11. Die Versammlung ist der Ansicht, dass alle betroffenen politischen Organisationen - der Europarat, die Europäische Union, die Zentralregierungen sowie die regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften - die bestehenden Programme und das Entstehen innovativer Formen der Zusammenarbeit unterstützen müssen, indem sie geeignete rechtliche Instrumente, Finanzinstrumente und Instrumente des territorialen Expertenwissens entwickeln, wenn in diesem Bereich der politische Wille umgesetzt werden soll.

12. Die Versammlung beabsichtigt ihrerseits, die Zusammenarbeit mit den entsprechenden europäischen regionalen Institutionen sowie dem Kongress der Gemeinden und Regionen in Europa des Europarats fortzusetzen, um so eine gemeinsame Vorgehensweise zu erarbeiten und das beträchtliche Potenzial der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die Zukunft Europas zu nutzen.
13. Die Versammlung bittet deshalb das Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern,
 - 13.1. sich untereinander für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einzusetzen und ihre kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesen Prozess einzubeziehen, insbesondere mithilfe geeigneter Beobachtungs-, Planungs-, Schulungs- und Vernetzungsinstrumente;
 - 13.2. ihren kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit benötigten Befugnisse und Finanzmittel zuzuteilen und in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechend der Empfehlung Rec(2005)2 des Ministerkomitees über gute Verfahren und den Abbau von Hindernissen bei der grenzüberschreitenden und interterritorialen Zusammenarbeit auf die Erfordernisse dieser Form der Zusammenarbeit einzugehen;
 - 13.3. ihre politischen Maßnahmen in Bezug auf grenznahe Gebiete im Einvernehmen mit den betreffenden kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften untereinander abzustimmen;
 - 13.4. mehr zu tun, um in ihrer gesamten gebiets- und sektorbezogenen Politik (Wirtschaft, Beschäftigung, Ausbildung, Kultur, Verkehr, Gesundheit, kommunale Entwicklungsförderung, Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge) auf die Bedürfnisse der Bewohner grenznaher Gebiete einzugehen;
 - 13.5. das Madrider Rahmenübereinkommen (ETS Nr. 106) und seine beiden Protokolle zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist;
 - 13.6. den Euroregionen eine besondere Rechtsstellung zu gewähren;
 - 13.7. den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Randzonen des vom Europarat abgedeckten geografischen Gebiets zu fördern und zu diesem Zweck auch Nichtmitgliedstaaten die Grundsätze der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nahezubringen.
14. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee darüber hinaus,
 - 14.1. das Europäische Komitee für kommunale und regionale Demokratie (CDLR) aufzufordern, die Arbeiten am dritten Protokoll zur Konferenz des Madrider Rahmenübereinkommens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und am euroregionalen Kooperationsverbund mithilfe der Europäischen Kommission zu beschleunigen, um diese Arbeiten abzuschließen;
 - 14.2. die entsprechenden Sektoren, insbesondere die Unterzeichner des Offenen Teilabkommens des Europarats über größere Risiken (EUR-OPA) und die Europäische Konferenz der für die Regionalplanung zuständigen Minister (CEMAT), anzuweisen, im Rahmen ihrer Tätigkeit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor allem an den Grenzen des vom Europarat abgedeckten Gebiets zu fördern.
15. Die Versammlung fordert darüber hinaus die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften an den jeweiligen Staatsgrenzen auf,
 - 15.1. ihre Befugnisse und die verfügbaren Rechtsinstrumente zu nutzen, um integrierte Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vom Typ "Euroregion" und "Eurodistrikt" zu strukturieren;
 - 15.2. gemeinsam die geeignete Form für die Durchführung ihrer Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in ihren jeweiligen Bereichen festzulegen.
16. Die Versammlung fordert den Kongress darüber hinaus auf, sich weiterhin für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als motivierenden Faktor der europäischen Integration und sozioökonomischen Entwicklung der

kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in Grenzgebieten einzusetzen.

17. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Europäische Union nachdrücklich auf, ihre finanzielle Unterstützung für Projekte fortzuführen und zu erhöhen, bei denen es um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften geht, insbesondere mit Hilfe operativer Programme im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI), und die betreffenden Staaten in die Steuerung der Programme, vor allem auch an den Außengrenzen der Europäischen Union, einzubeziehen.

Empfehlung 1830 (2008)²⁰

betr. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

1. Die Parlamentarische Versammlung bezieht sich auf Entschließung 1604 (2008) über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum.
2. Die Versammlung empfiehlt in der Erwägung der unter der Leitung des Ministerkomitees und vor allem des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) geleisteten Arbeit, die die Ausarbeitung der Leitlinien zum Schutz von Personen im Hinblick auf die Erfassung und Verarbeitung von Daten durch Videoüberwachung 2003 zur Folge hatte, und in der Überzeugung, dass dieses Thema einer gründlicheren Untersuchung bedarf, dem Ministerkomitee, eine Konferenz zum Thema Videoüberwachung auszurichten. An dieser Konferenz sollten unter anderem Sachverständige im Bereich der Videoüberwachung im privaten und öffentlichen Sektor sowie Vertreter der Zivilgesellschaft teilnehmen.

²⁰ *Debatte der Versammlung am 25. Januar 2008 (9. Sitzung) (siehe Dok. 11478, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Sharandin). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2008 (9. Sitzung)*

V. Redebeiträge deutscher Parlamentarier

Entwicklungen im Hinblick auf den künftigen Status des Kosovos

Abg. Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank, Herr Vorsitzender,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst möchte ich mich bei Lord Russell-Johnston für diesen Bericht bedanken. Ich glaube, er ist der historischen Situation, in der wir uns befinden, angemessen. Er rekurriert auf die Geschichte dieses Konfliktes.

Es ist deutlich, dass wir in einer Situation sind, in der wir entscheiden müssen. Wir haben über sehr lange Zeit hinweg Verhandlungen geführt, in denen alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, wo internationale Vermittler versucht haben, Lösungsmöglichkeiten zu finden. Wir müssen nun zur Kenntnis nehmen, dass diese Verhandlungen gescheitert sind; alle, die daran teilgenommen haben, haben das gesagt.

Deshalb müssen wir jetzt zu einer Lösung kommen. Wir können uns dieser Verantwortung nicht entziehen. Wir wissen genau, was ein "Weiter so" für diese Situation bedeuten würde: Mehr Gewalt und mehr Leid für die Bevölkerung. Das ist aus meiner Sicht nicht verantwortbar.

Nur unter Berücksichtigung der historischen Erfahrung in dieser Region kann eine Lösung gefunden werden. Wir erinnern uns alle daran, dass vor nicht langer Zeit hunderttausende von Kosovaren auf der Flucht vor einer serbischen Aggression waren. Auch das ist ein Teil der historischen Wahrheit und darüber haben internationale Gerichtshöfe ja auch Entscheidungen gefällt.

Wie mein englischer Kollege ausgeführt hat, war das Kosovo im ehemaligen Jugoslawien eine Region, die schon immer für den Republikstatus gekämpft hat und aufgrund der hohen emotionalen Verbindung, die Jugoslawien mit dem Kosovo hatte, daran gehindert wurde, diesen Status zu bekommen.

Wenn dies dem Kosovo damals gelungen wäre, dann hätten wir diese Diskussion gar nicht. Dann wäre das Kosovo ebenso behandelt worden wie Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina. Das ist ein Teil der historischen Realität, der wir uns stellen müssen.

Natürlich gibt es viele Schwierigkeiten, und es gibt kein Schwarz-Weiß. Es hat in diesen Konflikten auf allen Seiten Grausamkeiten und Brutalität gegeben. Aber zur historischen Wahrheit gehört es auch, den Verursacher der Aggressionen zu identifizieren. Die Tendenz, dort ein großserbisches Reich zu errichten, ist ebenfalls ein Teil der historischen Wahrheit, auf die wir uns beziehen müssen. Und auch dies wird dann ein Teil der Lösung sein.

Es gibt zwei grundlegende Werte, die hier miteinander streiten: Das Recht auf territoriale Integrität eines Nationalstaates ist sicherlich das höchste, das wichtigste Recht eines Staates. Aber es gibt auf der anderen Seite auch das Recht auf Selbstbestimmung. Auch das ist ein hoher Wert, der in diesem Konflikt ebenfalls eine Rolle spielt.

Ich glaube, dass der Nationalstaat, der immer in der Gefahr ist, Nationalismus zu entwickeln, nicht das Modell des 21. Jahrhunderts sein kann. Wir brauchen internationale Kooperationen, die über den Nationalstaat hinaus Perspektiven für die Sicherheit von Menschen zeigen, und nicht Nationalstaaten, die miteinander in Konkurrenz stehen. Das ist nicht die Perspektive des 21. Jahrhunderts.

Die richtige Perspektive ist deshalb die der EU, die den Ländern auf dem Balkan angeboten hat, wenn sie die Kopenhagener und die anderen Kriterien erfüllen, unter dem gemeinsamen Dach der EU zusammenzukommen.

Der erste Schritt, um den Menschen in dieser Region die Perspektive zu geben, in Frieden miteinander leben zu können, ist aus meiner Sicht der Schritt in die Unabhängigkeit. Doch kann dieser Schritt nicht bedingungslos sein.

Wir brauchen internationale Kooperation, internationale Aufsicht. Der Schutz der Minderheitenrechte ist ein zentrales, von uns gewolltes Recht, das dort auch durchgesetzt werden muss. Dafür haben wir internationale Polizei- und die KFOR-Truppen dort. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns unsere Verantwortung übernehmen und zu einer Entscheidung kommen; die Menschen im Kosovo haben das Recht darauf.

Fragen an Terry Davis, Generalsekretär des Europarats

Abg. Gerd Höfer (SPD):

Herr Generalsekretär,

Sie sind gerade nach dem Budget des Europarates gefragt worden und haben berichtet, dass es einige Länder gibt, die ein Nullwachstum wünschen, andere nominales Wachstum. Ich frage Sie, haben Sie eine Übersicht über die Zahlungsmoral der Mitgliederstaaten für dieses Parlament? Wenn ja, können Sie sie uns zur Verfügung stellen, damit wir auf die eigenen Länder einwirken können, den Europarat ausreichend zu finanzieren?

Schwarze Listen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Europäischen Union

Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Herr Präsident,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Namen der ALDE gratuliere ich unserem Berichterstatter, Herrn Dick Marty, sehr herzlich zu diesem profunden, gelungenen Bericht, und ich darf sagen, wir sind sehr stolz, dass damit auch die ALDE für diesen Bericht so steht, und das auch nachlesbar ist.

Der Bericht zu den Schwarzen Listen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zeichnet uns, die Parlamentarische Versammlung des Europarats, als bisher einziges parlamentarisches Gremium aus, das sich auch mit den Defiziten beim notwendigen Vorgehen gegen Terrorismus befasst und Fehler und Mängel klar benennt.

Es geht dabei nicht um Kleinigkeiten, sondern darum, dass Menschen oder Gruppierungen, die einmal auf diesen Schwarzen Listen stehen, weitgehend rechtlos sind, wenn es darum geht, dass sie zu Unrecht auf diese Listen gekommen sind und wieder gestrichen werden wollen.

Mit der Aufnahme in diese Listen sind sie massiv in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, Konten werden beschlagnahmt, es können ganze Existenzen ruiniert werden und die Unschuldsvermutung wird weitgehend beseitigt. Dies wird in diesem Bericht anhand von ganz konkreten Beispielen sehr überzeugend und für jeden Leser verständlich und, ich finde, erschreckend dargestellt.

Es darf nicht sein, dass bei dem notwendigen Vorgehen gegen Terrorismus die wesentlichen Grundsätze der europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte außer Kraft gesetzt werden.

Denn, wie ich ausdrücklich betonen möchte, der Rechtsstaat ist in der Lage, wirkungsvoll gegen Terroristen vorzugehen. Wir überprüfen ständig seine Instrumente und bewerten sie; wir wägen ab, was mehr Sicherheit bringt und wie auch die berechtigten Anliegen, die Grundrechte eines jeden Bürgers, der betroffen sein kann, geschützt werden können.

Deshalb reden wir hier über Selbstverständlichkeiten, die beachtet werden müssen! Ich hätte nicht gedacht, dass ich in der Parlamentarischen Versammlung dafür werben muss, dass Menschen, die durch ihre Aufnahme in diese Listen vom Vorgehen gegen Terrorismus betroffen sind, das Recht haben, darüber, dass sie auf diesen Listen stehen, informiert zu werden! Dass es zu ihrem Recht gehört, die konkreten Gründe mitgeteilt zu bekommen und damit die Möglichkeit der Verteidigung zu haben, einen Anwalt nehmen zu können.

Und dass der Betroffene dann, wenn, wie im Kadi-Fall, festgestellt wird, dass es keinerlei Beweise dafür gibt, dass er wirklich Geldwäsche oder andere Dinge betrieben und dadurch die Taliban unterstützt hat, von den Listen gestrichen wird und auch Schadenersatz bekommt, wenn zwischenzeitlich seine Firma oder sein Privathaus gepfändet worden sind, weil er durch Einfrieren seiner Konten seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen konnte.

Es ist von größter Wichtigkeit, dass diese Rechtsstandards auch bei den "Black List-Verfahren" beachtet werden. Und wie der Generalanwalt ja auch noch einmal festgestellt hat - Herr Omtzigt hat es gerade betont -, ist das möglich.

Jetzt geht es darum, dass das Ministerkomitee mit den Vertretern der Regierungen sich endlich dazu aufrafft, konkret in ihren Funktionen im UN-Sicherheitsrat und im Rat der EU darauf hinzuwirken, dass das bisherige Verfahren in diesem Sinne, wie wir es fordern, mit diesen Standards korrigiert wird.

Und ich hoffe, dass der Ministerrat ein hoffentlich sehr überwältigendes Votum der Parlamentarischen Versammlung auch ernst nehmen wird.

Vielen Dank.

Verfahrensleitlinien zu den Rechten und Verpflichtungen der Opposition in einem demokratischen Parlament

Abg. Dr. Hakki Keskin (DIE LINKE.):

Dem Berichterstatter, Herrn Karim Van Overmeire, danke ich für seine sehr gute, gelungene Arbeit. Ich erlaube mir dennoch, hier zwei Ergänzungen vorzunehmen:

- Die Gewaltenteilung ist die größte Errungenschaft der französischen Revolution. Sie ist die Grundvoraussetzung einer Demokratie. Die Legislative hat die Aufgabe, die Exekutive zu kontrollieren. Ich möchte Sie bitten, mit mir darüber nachzudenken, inwieweit eine tatsächliche Kontrolle der Regierung durch das Parlament stattfindet.

Ich rede hier nicht allein von einer Kontrolle der Regierung durch die Opposition; auch die Regierungspartei, die Mehrheitspartei also, müsste gemäß der Gewaltenteilung eigentlich die Regierung kontrollieren.

Wir wissen jedoch alle, dass dies leider nur sehr selten oder gar nicht erfolgt: Auch bei berechtigter Kritik nimmt die Regierungspartei die eigene Regierung in Schutz. Und die Kritik der Opposition bleibt wegen fehlender Mehrheit im Parlament nur von bescheidener Wirkung.

Wir sollten daher ernsthaft darüber nachdenken, wie wir den Parlamentarismus noch effektiver gestalten können, wie eine tatsächliche Gewaltenteilung erreichen können, also eine Kontrolle der Regierungen durch die Parlamente.

– Meine zweite Ergänzung betrifft die Funktionsweise der politischen Parteien. Politische Parteien sind Grundelemente der parlamentarischen Demokratie. Ohne sie gäbe es keine funktionierende Demokratie. So unverzichtbar die politischen Parteien für die Demokratie sind, so grundlegend sind aber auch die demokratischen Strukturen innerhalb der Parteien.

Deshalb stellen sich hier die folgenden Fragen:

- Wie demokratisch sind die Strukturen der Parteien?
- Wie demokratisch sind die Wahlen in den Parteien?
- Gibt es eine funktionierende Kontrolle der Mitglieder, und welchen Einfluss können die Mitglieder bei den Entscheidungen der Parteien haben?
- Wie demokratisch oder autoritär werden die Beschlüsse in den Parteien gefällt?
- Wie demokratisch werden die Kandidaten für die Parlamentswahlen gewählt oder ernannt?

Der Europarat muss sich mit diesen sehr wichtigen Fragen ernsthaft und beharrlich befassen, wenn wir eine tatsächlich funktionierende parlamentarische Demokratie haben wollen. Dass wir alle eine solche Demokratie wollen, davon bin ich überzeugt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Notwendigkeit der Erhaltung des europäischen Sportmodells

Abg. Bernd Heynemann (CDU/CSU):

Herr Präsident,

Monsieur Platini,

liebe Kollegen!

Ich freue mich, dass heute mit dem UEFA-Präsidenten Herr Platini persönlich anwesend ist, zumal, wie wir ja schon erfahren haben, Fußball nicht nur weltweit die beliebteste Sportart ist, sondern die UEFA, und damit der Fußball selbst, ganz einfach ein europäisches Integrationsinstrument ist.

Ich komme selber aus dem Bereich des Fußballs: Ich war 1998 als aktiver Schiedsrichter bei der WM in Ihrem Land und bin auch jetzt noch für die UEFA als Schiedsrichterbeobachter aktiv.

Ich möchte mich zu einigen Punkten des Berichtes von Herrn Arnaut äußern, und zwar den Punkten 8, 10 und 12, denn dies sind Themen, die nicht nur Europa betreffen, sondern die wir auch in Deutschland diskutieren.

Das größte Problem ist natürlich der sogenannte Hooliganismus, der nicht als Problem benannt und identifiziert ist, sondern verschiedene Facetten aufweist: Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass es zum Einen den Fan gibt, der ins Stadion geht und noch zur Mannschaft hält, der den Fußball und den Sport unterstützt. Dann gibt es den Hooligan, der ganz einfach den Sport im Stadion missbraucht, um Randalen zu machen und Aggressivität los zu werden.

Und schließlich gibt es die schlimmste Variante des Hooligans, die Ultras, die den Sport nicht um des Sportes willen schätzen, sondern nur noch als Instrument nutzen, und außerhalb des Stadions und in den Städten randalieren. Was

es da für Auswüchse geben kann, ist nicht nur in letzter Zeit deutlich geworden, sondern auch 1998, bei der Fußballweltmeisterschaft. Dort haben wir gesehen, dass ein Polizist fast totgeprügelt wurde.

Hier gilt es, mit Fanprojekten die Unterstützung der staatlichen Stellen und der Vereine zu sichern. Besonders wichtig ist es auch, dass die Mannschaften mit einbezogen werden. Wie vorhin schon angeklungen ist, betrifft das Phänomen des Hooliganismus nicht nur die obersten Ligen, sondern tritt neuerdings auch in den untersten Spielklassen auf.

Ein zweiter Punkt, der nicht nur international, sondern insbesondere intranational viel diskutiert wird, ist die „6+5-Regelung“ im Fußball. Ich glaube, hier gibt es noch viel Bedarf, denn es gibt viele Mannschaften, in denen nicht einmal einheimische Spieler auf der Ersatzbank sitzen - auch Chelsea, wie ich gelesen habe, und auch bei uns in der Bundesliga gab das schon. Hier müssen wir ganz einfach diskutieren, um wieder Vorbilder in den einzelnen Ländern für die Jugend zu schaffen.

Jugend ist hier auch das Stichwort: Verträge für Minderjährige sind natürlich nicht nur abzulehnen, sondern sind Auswüchse, die wir uns ganz einfach nicht leisten können. Ich glaube, hier sollten wir mehr Kraft und Initiative in den Schul- und in den Straßenfußball investieren. Herr Platini hat gesagt, dass die Begeisterung auf der Straße, wo mit einfachen Mitteln Fußball gespielt werden kann, weiter erhalten ist, und ich glaube das auch.

Ein letzter Aspekt ist die Gehaltsobergrenze. In Deutschland diskutieren wir zur Zeit Gehaltsobergrenzen für Manager, und auch im Fußball und in anderen Sportarten wird über Gehaltsobergrenzen diskutiert. Wir haben gehört, dass der Sport insgesamt viel kommerzieller geworden ist, und dass ganz einfach ein Markt da ist. Ich denke, Reglementierung seitens des Staates oder der Verbände hilft da wenig.

Eine letzte Bemerkung zum Bericht von Herrn Arnaut, den ich sehr befürworte, und dem ich für diesen Bericht gratuliere, mache ich natürlich in eigener Sache; sie betrifft Punkt 15, die Zusammenarbeit zwischen Europäischem Parlament und Europäischer Union. Ich glaube, hier können wir in diesem Punkt mit gutem Beispiel vorangehen.

Herr Platini kommt aus Frankreich, Europarat und Europaparlament haben ihren Sitz in Frankreich, in Straßburg, und wir haben in diesem Jahr die Fußball-Europameisterschaft. Vielleicht könnten die beiden Präsidenten des Europarates und des Europaparlamentes mit Herrn Platini im Vorfeld dieser Europameisterschaft ein Fußballspiel zwischen Europarat und Europaparlament organisieren? Das wäre nicht nur ideal, sondern auch aktive Politik.

Vielen Dank.

Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin zu Gentests für Zwecke der Gesundheit

Abg. Dr. Wolfgang WODARG (SPD):

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Zunächst möchte ich denjenigen danken, die dieses schwierige Zusatzprotokoll erarbeitet haben. Es ist das CDBI gewesen, welches über ein Jahr lang versucht hat, hier ein Regelwerk zu erstellen, welches die Regelungen fortschreibt, die wir in der Biomedizinkonvention angefangen haben.

Es ist dieses jetzt das 4. Zusatzprotokoll, welches erarbeitet wurde. Es gibt bereits die Zusatzprotokolle Nr. 1, wo das Klonen von Menschen verboten wurde, das Zusatzprotokoll Nr. 2, in dem wir Regeln für die Organtransplantation bei Menschen festgelegt haben und das 3. Zusatzprotokoll zum Probandenschutz in der Biomedizin, vor allen Dingen in der Forschung.

Jetzt geht es um genetische Tests. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Sie wissen, dass eine unserer wichtigsten Aufgaben in diesem Hause ist, die Diskriminierung von Menschen zu verhindern und zu bekämpfen. Früher haben

wir in die Gesetze und Konventionen hineingeschrieben, dass niemand wegen seiner Hautfarbe und seiner Rasse diskriminiert werden darf. Dieser Grundsatz ist überall in der Welt anerkannt.

Aber die Forschung ist fortgeschritten und wir haben viel mehr Möglichkeiten, Menschen zu differenzieren, wir wissen mehr über den Menschen. Und Wissen ist Macht. Wer etwas über einen anderen Menschen weiß, kann dieses Wissen missbrauchen, um die Lebenschancen des anderen zu verschlechtern, und genau dies wollen wir durch das Zusatzprotokoll, welches genetische Tests regeln soll, verhindern.

Genetische Eigenschaften werden auf molekularer Ebene analysiert. Dafür sind spezielle Apparaturen nötig. Nicht jeder kann seine eigenen molekularen genetischen Strukturen selber messen, das machen Speziallabors. Wir wissen aber, dass viele der vererbaren Eigenschaften auch so zu erkennen sind.

Heute wird Ihnen im Internet angeboten, für unter tausend Dollar in den Vereinigten Staaten mehrere hundert unterschiedliche Aussagen über Ihre genetischen Risiken, wie z.B. Krankheitsrisiken, zu bekommen. Da gibt es auch Aussagen darüber, ob Männer vorzeitig ihre Haare verlieren oder nicht. Die Risiken dafür will man dann durch einen Gentest analysieren und Sie werden dann Bescheid wissen. Meistens reicht es jedoch auch, sich einmal sein Familienalbum durchzusehen. Dann kann man feststellen, dass in bestimmten Familien häufig die Männer schon frühzeitig ihre Haare verlieren.

Wir wissen auch, dass Menschen, die eine sehr helle Hautfarbe und rote Haare haben, sehr leicht an Hautkrebs erkranken. Das heißt, Menschen mit einer bestimmten Hautfarbe neigen zu bestimmten Erkrankungen mehr als Menschen mit einer anderen Hautfarbe. Auch das sind genetisch bedingte Unterschiede zwischen den Menschen, aber wir brauchen dafür keinen Gentest.

Und so gibt es inzwischen mehrere Hundert phänotypische Ausprägungen (d.h. das, was man mit den Sinnen an Unterschieden am Menschen erfassen kann), bei denen wir genau wissen, wie sie auf molekularer Ebene kodiert sind.

Es gibt mehrere tausend genetische Merkmale, bei denen wir vermuten, dass sie zu bestimmten Veränderungen im Körper führen, auch zu Krankheiten, und zu bestimmten Entwicklungschancen förderlich oder weniger förderlich sind. Wir wissen also eine ganze Menge über die Zusammenhänge zwischen Genotyp und Phänotyp.

Dieses Gesetz ist jetzt notwendig, weil es Labors gibt, die sich einfach ein Probe Sputum ansehen oder die Wurzel eines Haares, das irgendwo auf einer Sessellehne kleben geblieben ist und dann Aussagen über den Menschen machen können, dem dieses Haar gehörte. Da kann es natürlich sehr leicht zu Missbrauch und zu Diskriminierungen aufgrund dieses Missbrauchs kommen.

Diskriminiert werden kann z.B. in der Versicherungsbranche, wenn jemand das Risiko hat, an einer bestimmten Krankheit zu erkranken und die Versicherung dann sein Haar analysieren lässt und daraufhin sagt, man werde den Betreffenden gerne versichern, aber wegen dessen Neigung an bestimmten Krebs- oder psychischen Erkrankungen zu erkranken, für die doppelte Prämie. Oder auch wenn ein Arbeitgeber, wie das schon vorgekommen ist, Bewerber um eine Arbeitsstelle untersucht. So gibt es viele Bereiche, in denen diskriminiert werden kann und deshalb brauchen wir hier Schutz.

Das Protokoll nennt Bedingungen, wie dieser Schutz zu gewährleisten ist. Es legt fest, wer diesen Test benutzen darf. Ich bin sehr froh, dass auch vom CBDI und von denjenigen, die diesen Entwurf erarbeitet haben, akzeptiert worden ist, dass wir diese Tests in ärztliche Verantwortung legen sollten.

Es ist ein Unterschied, ob ein Arzt oder eine Ärztin einem Patienten gegenüber Verantwortung übernimmt oder ob ein Labor das tut. Es gibt den hypokratischen Eid und ganz besondere Regelungen, die den Arzt verpflichten, alles nur zum Wohle des Patienten zu unternehmen. Das gibt es für Laborchefs und Laborangestellte nicht. Deshalb schaffen wir einen doppelten Schutz, wenn wir hier einen Arztvorbehalt einbauen.

Auch, dass der Handel mit den Tests entsprechend durch die Mitgliedsstaaten kontrolliert werden soll, dass hier also verantwortungsvoll mit den Tests umgegangen wird, ist in diesem Protokoll festgelegt, ebenso wie die Beratungs- und Aufklärungspflicht. Man kann nicht im Internet einen Test anbieten, den Menschen dann das Ergebnis auf der

Internetseite abrufen lassen, und ihn dann mit den Ergebnissen allein lassen, denn da werden Aussagen gemacht über Lebenschancen.

Es gibt Menschen, die sich wegen der Ergebnisse von Gentests haben operieren lassen. Es gibt ein Gen, das sagt, ob Frauen häufiger oder weniger häufig das Risiko haben, an Brustkrebs zu erkranken. Diese Tests sind schon im Handel. Und es hat Frauen gegeben, die sich aus Angst vor Brustkrebs die Brüste haben amputieren lassen. Es hat Menschen gegeben, die Selbstmord begangen haben, weil ihnen eine negative Prognose mitgeteilt wurde.

Natürlich sind das Panikreaktionen, eigentlich traurige Zwischenfälle, die jedoch zeigen, dass man Menschen diese Ergebnisse erläutern muss, ihnen die Angst nehmen und Wege aufzeigen muss, wie sie mit diesen Ergebnissen umgehen sollen. Das muss sichergestellt werden und das ist in diesem Protokoll eben geschehen.

Dass wir uns hier auf die Anwendung von Gentests in der Medizin beschränkt und nicht noch einmal die gesamte Forschung geregelt haben, ist meines Erachtens ebenfalls richtig. Denn da wurde schon viel geregelt, und wir müssen das gezielt machen.

Auch der ganze Bereich der Perinatologie (Schwangerschaft und Geburt), in dem man mittels genetischer Tests Vorhersagen machen kann, ist ein besonderer Bereich. Man kann auch mit dem Ultraschall Vorhersagen in Bezug auf das noch ungeborene Kind machen; es gibt also nicht nur in der Genetik präventive Methoden, sondern auch anderswo und deshalb ist es besser, diesen Bereich gesondert zu regeln. Daher wurde eben das Feld der Regelung hier auf den gesundheitlichen Bereich begrenzt.

Ich glaube, es ist ein gutes Zusatzprotokoll und ich wünsche mir, dass wir es heute verabschieden. Vor allem wünsche ich mir, dass möglichst viele Mitgliedsstaaten dann nicht nur die Biomedizin-Konvention, sondern auch die Zusatzprotokolle zeichnen und ratifizieren. Als Mitglied der deutschen Delegation kann ich sagen, dass Deutschland das bisher nicht getan hat, weil wir uns anfangs darüber geärgert haben, dass die Biomedizin-Konvention eine Mindestnorm ist. Wir wollten es besser, "wasserdicht" machen und haben daher Enquete-Kommissionen eingesetzt.

Inzwischen hat es in Deutschland eine jahrelange Diskussion und viele Gesetze gegeben und ich bin der Meinung, wir sollten jetzt auch zeichnen, um ein Beispiel zu geben für die Länder, in denen es gar keine Normen gibt. Wir sollten diese Basisnormen überall in Europa zur Verfügung haben. Ich appelliere auch an Großbritannien, diese Biomedizin-Konvention zu unterzeichnen. Ich glaube, dort ist die Diskussion auch sehr fortgeschritten und auch da könnte man inzwischen, vielleicht sogar gemeinsam mit Deutschland, etwas tun.

Vielen Dank.

VI. Mitgliedsländer und Funktionsträger**Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (47)**

Albanien	Malta
Andorra	Moldau
Armenien	Monaco
Aserbaidshjan	Montenegro
Belgien	Niederlande
Bosnien und Herzegowina	Norwegen
Bulgarien	Österreich
Dänemark	Polen
Deutschland	Portugal
Estland	Rumänien
Finnland	Russland San
Frankreich	Marino
Georgien	Schweden
Griechenland	Schweiz
Irland	Serbien
Island	Slowakische Republik
Italien	Slowenien
Kroatien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Liechtenstein	Türkei
Litauen	Ukraine
Luxemburg	Ungarn
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“	Vereinigtes Königreich
	Zypern

Länder mit Sondergaststatus

- zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3): Israel, Kanada, Mexiko

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Lluís Maria de Puig (Spanien – SOC)
Vizepräsidenten	20, darunter Joachim Hörster (Bundesrepublik Deutschland – EPP/CD)
Generalsekretär	Mateo Sorinas (Spanien)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Göran Lindblad (Schweden – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	David Wilshire (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Björn von Sydow (Schweden – SOC)
	Kristiina Ojuland (Estland – ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzende	Herta Däubler-Gmelin (Bundesrepublik Deutschland – SOC)
Stv. Vorsitzende	Christos Pourgourides (Zypern – EPP/CD)
	Pietro Marcenaro (Italien – SOC)
	Nino Nakashidzé (Georgien – ALDE)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Márton Braun (Ungarn – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Robert Walter (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Doris Barnett (Deutschland – SOC)
	Antigoni Papadopoulou (Zypern – ALDE)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzende	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	Denis Jacquat (Frankreich – EPP/CD)
	Minodora Cliveti (Rumänien – SOC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzende	Anne Brasseur (Luxemburg – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Baroness Gloria Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Detlef Dzembitzki (Deutschland – SOC)
	Mehmet Tekelioğlu (Türkei – EPP/CD)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
Stv. Vorsitzende Maria Manuela de Melo (Portugal – SOC)
Juha Korkeaoja (Finnland – ALDE)
Cezar Florin Preda (Rumänien – EPP/CD)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzende Corien W.A. Jonker (Niederlande – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende Doug Henderson (Vereinigtes Königreich – SOC)
Pedro Agramunt (Spanien – EPP/CD)
Alessandro Rossi (San Marino – UEL)

Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten

Vorsitzender John Greenway (Vereinigtes Königreich – EDG)
Stv. Vorsitzende Maria Postoico (Moldau – UEL)
Vasile Ioan Dănuț Ungureanu (Rumänien – SOC)
Aleksandër Biberaj (Albanien – EPP/CD)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzender Steingrímur J. Sigfússon (Island – UEL)
Stv. Vorsitzende José Mendes Bota (Portugal – EPP/CD)
Ingrida Circene (Lettland – EPP/CD)
Anna Čurdová (Tschechische Republik – SOC)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzender Serhiy Holovaty (Ukraine – ALDE)
Stv. Vorsitzende György Frunda (Rumänien – EPP/CD)
Konstantin Kosachev (Russland – EDG) Leonid
Slutsky (Russland – SOC)

SOC Sozialistische Gruppe
EPP/CD Gruppe der Europäischen Volkspartei
EDG Gruppe der Europäischen Demokraten
ALDE Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer
UEL Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken